

Info-Brief

Nr. 19 / Dezember 2011

Themen in dieser Ausgabe:

- Bericht des Vorsitzenden 2
- Janusgesicht und Proprium der kirchlichen Verwaltung – Vortrag von Dr. Henning Theißen 14
- Gleicher Dienst – gleiche Besoldung 47
- Bericht der Pfarrvertretung 48
- Zur Feier des Heiligen Abendmahls 53
- Streit in der Kirche – Eine biblische Besinnung 54
- Programmwechsel – Rezension des Predigtbands von Reinhard Schmidt-Rost 58
- Impressum 59

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die „hinkende Trennung von Staat und Kirche“, wie sie im Grundgesetz (unter Aufnahme der entsprechenden Artikel der Weimarer Verfassung) vorgesehen ist, führt dazu, dass unsere Kirche zwar vom Staat getrennt ist, aber gleichwohl öffentlich-rechtlich agiert. Sie übt, ähnlich wie der Staat, hoheitliche Gewalt aus. Allerdings kann sie nicht wie der Staat in rechtlich bindender Lückenlosigkeit handeln, da sie sich nicht auf das staatliche Gewaltmonopol berufen kann. Das kann man positiv werten, weil dadurch Raum gegeben ist für Orientierung an theologischen Werten. Das kann man aber auch kritisch sehen, weil sich die Frage der Legitimation nicht eindeutig klären lässt.

Angeichts der Pläne einer Verwaltungsreform, wie sie derzeit im Gespräch sind, wird diese Frage nach Eigenart und Rolle kirchlicher Verwaltung akut. Sie ausschließlich aus dem Blickwinkel der Organisationsentwicklung zu betrachten, wird ihrem historisch gewachsenen Charakter nicht gerecht. So kann es leicht passieren, „dass kirchliche Verwaltung sich vor allem mit sich selbst beschäftigt, wächst, ebenso wachsen im Gegensatz zum eigentlichen Reformziel die Kosten.“

Mit diesen Fragen hat sich *Henning Theißen* (Universität Greifswald) in seinem Referat „Janusgesicht und Proprium der kirchlichen Verwal-

tung“ auf dem PfarrerInnentag 2011 in Bonn befasst. Er liefert damit einen fundierten und gründlichen Beitrag für die Diskussion um die geplante Verwaltungsreform. Dadurch wird der Info-Brief diesmal sehr viel umfangreicher als gewohnt. Wir halten den Vortrag für so bedeutend, dass wir ihn in voller Länge abdrucken und seine Lektüre allen, die mit der Verwaltungsreform befasst sind, dringend empfehlen (Seite 14).

Selbstverständlich hat das Urteil des Verwaltungsgerichts in Hannover im Dezember 2010 bzgl. des Auswahlverfahrens den PfarrerInnentag beschäftigt. In seinem Rechenschaftsbericht hat *Friedhelm Maurer* es gründlich analysiert und kommentiert – nachzulesen auf Seite 2. Nachdem hier nun „Klarheit“ herrscht, wird uns diese Angelegenheit – das wird niemanden überraschen – keineswegs in Ruhe lassen. Was das Auswahlverfahren an Verletzungen, an tiefer Verbitterung ausgelöst hat, darf nicht einfach langsam im Nebel milden Vergessens verschwinden. Nach der Auseinandersetzung beginnt nun die Aufarbeitung. Es gibt Ereignisse, nach denen man nicht einfach so zur Tagesordnung zurückkehren kann.

Der PfarrerInnentag ist nicht nur ein Tag der Referate und Rechenschaftsberichte, sondern auch der Gespräche auf den Gängen und beim Essen. Dabei entstehen spontan thematische Gesprächsrunden, an denen sich die zufällig dabei Stehenden oder Sitzenden intensiv beteiligen. So entstand in der Mittagspause in einer Ecke eine Gesprächsrunde über die



rheinische Abendmahlspraxis und die Frage: Großer Kelch oder Einzelkelche? Wein oder Traubensaft? Dass es sich bei den vermeintlichen „Äußerlichkeiten“ um sehr viel mehr handelt als eben nur Äußerlichkeiten, kann man dem kleinen Bericht von *Axel Bluhm* (S. 53) entnehmen.

Außerdem erwartet Sie ein Bericht von *Asta Brants* über die Arbeit der Pfarrvertretung, über das „Erfolgsmodell Sonderdienst“ und seine Würdigung (*Elke Gericke* und *Dorothee Peglau*), eine Rezension des Predigtbandes „Programmwechsel“ von Reinhard Schmidt-Rost (*Friedhelm Maurer*) und eine kleine biblische Betrachtung zum Streit in der Kirche (*Stephan Sticherling*).

Auf dem PfarrerInnentag hat es einige Veränderungen im Vorstand gegeben. *Peter Stursberg* und *Brigitte Pannen* sind ausgeschieden. Peter Stursberg hat diesen Info-Brief betreut und sich um die Frage der Pfarrdienstwohnungen gekümmert. Brigitte Pannen hat sich mutig an die Spitze des Protestes gegen das Auswahlverfahren gesetzt. Beide haben dem Pfarrverein wichtige Beiträge geliefert. Wir danken beiden für ihr großes Engagement im Pfarrverein. An ihre Stelle wurden *Stephan Sticherling* (Düsseldorf, im Wartestand) und *Christoph König* (Krettnach bei Trier, Pfarrer an der JVA Wittlich) in den Vorstand gewählt. Übrigens: Die Mitgliederzahl ist leicht gestiegen. 30 Kolleginnen und Kollegen sind eingetreten, 11 sind ausgetreten, fast alle wegen Wechsel der Landeskirche oder gar Wechsel des Berufes, 10 Mitglieder sind verstorben. Am 7. November hatte der Pfarrverein 1031 Mitglieder, von denen sich 288 im Ruhestand befinden.

Mit meiner Wahl in den Vorstand habe ich auch die Betreuung dieses Info-Briefes übernommen; mit diesem Editorial nehme ich, gewissermaßen im „fliegenden Wechsel“, die Amtsgeschäfte auf. Ich danke allen Genannten für die Mitarbeit an dieser Aufgabe, ebenso *Erich-Walter Pollmann* für das Layout und *Gerhard Rabius* für die Sorge um den Druck

und den Versand.

Im Namen des gesamten Vorstandes wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das neue Jahr 2012 !

Stephan Sticherling

Bericht des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 14. November 2011 in Bonn

Der Evangelische Pfarrverein im Rheinland war Gastgeber der diesjährigen Mitgliederversammlung des Verbandes der Ev. Pfarrvereine in Deutschland, die am 26./27.9.2011 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn stattfand. Unser „Rheinischer Abend“, zu dem als Ehrengäste der Oberbürgermeister der Stadt Bonn-Bad Godesberg, Jürgen Nimptsch, und der Universitätsprediger der Universität Bonn, Prof. Dr. Reinhard Schmidt-Rost, erschienen waren, erfreute die Gäste aus nah und fern mit „Liedern der Poesie“, dargeboten von dem Trio Michael Marx, Amby Schillo und Nino Deda. Zu unserer Freude durften wir auch Herrn Oberkirchenrat Manfred Rekowski begrüßen, den neuen Personaldezernenten im Landeskirchenamt, den Amtsnachfolger von Herrn Jürgen Dembek. Er sprach ein Grußwort beim Rheinischen Abend und hielt die Morgendandacht am zweiten Tag der Mitgliederversammlung. Die Evangelische Kirche im Rheinland gewährte uns auch einen großen Zuschuss zu unserer Veranstaltung,



für den ich mich an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken möchte. Die uns von Herrn Oberkirchenrat Rekowski signalisierte Gesprächsbereitschaft nehmen wir gerne an! Als Pfarrverein werden wir aber ganz gewiss unserer Linie treu bleiben, kritische Fragen an das Leitungshandeln unserer Kirche zu stellen.

Bei der Mitgliederversammlung standen Neuwahlen im Verbandsvorstand an. Der bisherige Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und vier Beisitzer stellten sich nicht mehr zur Wahl, so dass die Hälfte des neuen Vorstandes nun neue Gesichter und Namen bekommen hat. Der neue Verbandsvorsitzende kommt aus der Pfalz und heißt Thomas Jakubowki, der neue stellvertretende Vorsitzende heißt Andreas Kahnt und kommt aus Oldenburg. In Nachfolge von Ulrich Conrad, dem Vorsitzenden des Westfälischen Pfarrvereins, bin ich auch als einer der neuen Beisitzer in den zwölfköpfigen Verbandsvorstand gewählt worden und hoffe, dass unser Rheinischer Pfarrverein von meiner überregionalen Tätigkeit profitieren kann wie umgekehrt der Verband von meinen Erfahrungen und Anregungen aus dem Rheinland.

Die Erfahrungen aus dem Rheinland gehören leider nicht in die Kategorie Erbauliches und Zukunftsweisendes... Wir werden uns im Pfarrverein auch künftig gegen ein „Zweiklassensystem“ von Pfarrfrauen und Pfarrern in unserer Landeskirche wenden und uns in

Solidarität für die Kolleginnen und Kollegen im Wartestand und im „Ehrenamt“ einsetzen, die in der Pfarrvertretung weder wahlberechtigt noch wählbar sind – wie ja übrigens auch die Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand, die andererseits unserer Kirche gut genug sind, Vertretungsdienste zu übernehmen ohne die das Gottesdienstangebot und die kirchliche Arbeit nicht in dem gegenwärtigen Umfang aufrecht erhalten werden könnten.

In Sachen „Auswahlverfahren“ wollen wir nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, nachdem die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes der UEK vom 10.12.2010 (VGH 8/09 u.a.) ergangen sind, das Auswahlverfahren daraufhin im EKIR.info Nr.2 vom April 2011 von der Kirchenleitung als „rechtlich einwandfrei“ (ebd., S.13) gefeiert worden ist und sich das Problem „Wartestand“ inzwischen in der aktuellen Statistik zahlenmäßig viel besser darstellt als vor drei Jahren (von zuvor 119 hatte sich die Zahl im Mai 2011 auf unter 50 Personen reduziert, von denen 27 Personen bis Ende 2012 in Ruhestand treten, noch 11 Klagen gegen das Auswahlverfahren sind anhängig).

Bei allem Respekt vor der Urteilsfindung – und das heißt auch: vor denen, die die bisherigen Urteile gefällt haben –, steht es mir freilich zu, als Theologe – und nicht zuletzt auch als Seelsorger der betroffenen Schwestern und Brüder – Fragen zu stellen und die Sichtweise des Gerichtes zu



Brigitte Pannen und Peter Stursberg verlassen den Vorstand



Neu im Vorstand: Stephan Sticherling und Christoph König – Karin Lang-Bendszus wurde bestätigt



kommentieren. Ich hoffe, dass es noch eine Rezension dieser Urteile vonseiten eines Kirchenrechtsexperten in der Fachliteratur geben wird.

Ob die lang erwarteten und nun vorliegenden Urteile des VGH aufgrund der mündlichen Revisionsverhandlung vom 10.12.2010 zum Auswahlverfahren der Evangelischen Kirche im Rheinland juristisch einwandfrei sind, vermag ich nicht zu beurteilen, ich bin kein Jurist.

Außerdem gibt es dagegen keine weiteren (innerkirchlichen) Rechtsmittel. Die kirchenpolitische Zielrichtung der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland ist aber klar, wird durch die Urteilsfindung des Revisionsgerichts noch einmal verdeutlicht und von ihm nun auch rechtlich „abgesegnet“: Abbau des „Berges“ an Warteständlern, dabei Auslese der für die Kirchenleitung passenden Kandidatinnen und Kandidaten, Abschiebung des Rests in den Ruhestand.

Gleichwohl erscheinen mir ein paar Fragen und Kommentierungen angezeigt:

1. Warum enthält das schriftliche Urteil (ich beziehe mich exemplarisch auf ein Urteil, VGH 9/09) kein Datum auf Seite 19 – vor oder hinter den Unterschriften?

Nachweislich lag am 10.12.2010 noch kein Urteil vor – die Betroffenen warteten zwei Stunden vergeblich auf eine Urteilsverkündung. Es wurde ihnen dann versprochen, dass man ihnen noch

vor Weihnachten zumindest den Tenor des Urteils mitteilen würde, was dann allerdings erst nach Weihnachten geschehen ist.

2. Wenn ich das richtig sehe, dann sind 2 von 5 Mitgliedern, d.h. 40% des entscheidenden Gremiums, Mitglieder der beklagten Kirche gewesen. Wenn das so sein darf, ist es wenig glücklich geregelt im Sinne einer wirklich unabhängigen Entscheidung.

3. Mit dem Bescheid vom 10.10.2007 wurde nach Sicht des VGH bereits der Beschäftigungsauftrag (BA) widerrufen – auf den Termin der Verkündung des Resultates des Auswahlverfahrens hin: entweder mba-Stelle oder BA-freier Wartestand (mit sofortigem Beginn der 3-Jahres-Frist bis zum Ruhestand). Der mit Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens am 20.5.2008 verfügte Widerruf des BA ging somit ins Leere (VGH-Urteil, S.8), denn er war ja bereits am 10.10.2007 erfolgt. Frage: Gibt es solche Vorab-Bescheide oder müssen sie nicht erst nach Eintritt des Ereignisses erstellt werden (Beispiel: Berufungsurkunde, wird ja auch nicht vorab erstellt)?

4. Der Widerruf des Beschäftigungsauftrages nach erfolgloser Teilnahme am Auswahlverfahren geschah, um Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand gemäß § 91 (1) PfdG, also so schnell wie nach diesem Gesetz möglich, in den Ruhestand zu versetzen (vgl. VGH-Urteil, S.4). Bindet der Beschluss der Landessynode vom 10.1.2007

Die kirchenpolitische Zielrichtung der Kirchenleitung ist nun auch rechtlich „abgesegnet“: Abbau des „Berges“ an Warteständlern, dabei Auslese der für die Kirchenleitung passenden Kandidatinnen und Kandidaten, Abschiebung des Rests in den Ruhestand.



Gerhard Rabius trägt den
Kassenbericht vor

(Wartestandskonzept) tatsächlich das Landeskirchenamt in seiner Ermessensentscheidung, Beschäftigungsaufträge zu erteilen oder aufzuheben? Bleibt nicht das übergeordnete Gesetz (PfdG § 90 (2)) gegenüber einem Wartestandskonzept gültig, das die Synode gerade eben nicht in Gesetzesform beschlossen hat?

5. Nach PfdG § 90 (2) ist ein Widerruf eines Beschäftigungsauftrages in der Tat – jedenfalls außerhalb der Sechs-Monate-Frist (§ 90, Abs.2, Satz 2) – möglich. Wie verhält sich das aber gegenüber den z.B. von Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes nachweislich gegebenen Zusagen, die Beschäftigungsaufträge (BA) bis zum Eintritt in den ordentlichen Ruhestand wahrnehmen zu dürfen? Könnte man an dieser Stelle nicht die betreffenden Herren in Haftung nehmen für die Verletzung ihrer Fürsorgepflicht, indem sie die betreffenden Pfarrerinnen und Pfarrer ehemals offensichtlich nicht richtig informiert haben? Eine bewusste Täuschung möchte man ihnen hier nicht unterstellen. Der Umstand dieser von den Verantwortlichen gegebenen Zusagen wurde dem Gericht schriftlich vor der Verhandlung und schließlich auch noch einmal in der mündlichen Verhandlung in Hannover von der Klägerseite deutlich vorgebracht, fand aber keine Würdigung im Urteil.

6. Die Urteilsfindung des VGH klärt nicht die Unschärfe, die dem

Wartestandskonzept von Anfang an anhaftet: handelt es sich nun um eine Überprüfung der Eignung für eine mbA-Stelle (darüber hinaus lief ja immer auch das Verständnis einer generellen Eignungsprüfung für den Pfarrberuf mit, vgl. Interview Nikolaus Schneider vom Januar 2008!) oder handelt es sich um ein Auswahlverfahren für eine von vornherein begrenzte Zahl von mbA-Stellen?

Beleg: „Die Beklagte hat allerdings nicht die Zahl der zu besetzenden mbA-Stellen vorgegeben und geregelt, wie aus dem Kreis der überzähligen Bewerber diejenigen auszuwählen sind, die für die Berufung auf eine Stelle in Betracht kommen, sondern hat im Synodalbeschluss vom 10. Januar 2007 festgelegt, dass für jeden Warteständler, der das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat, eine mbA-Stelle einzurichten ist.

Dennoch ist das Wartestandskonzept darauf angelegt, angesichts knapper Stellen und Finanzen nicht jedem Warteständler eine mbA-Stelle anzubieten. Die Beklagte hat sich von der realistischen Erwartung leiten lassen, dass nicht jeder der 118 Warteständler (Stand: 1. November 2006) die Hürde überspringen wird, die das zentrale Auswahlverfahren errichtet, sondern, wie dem Verwaltungsgerichtshof aus dem Verfahren VGH 6/09 bekannt ist, maximal 75 mbA-Stellen benötigt werden. Ihr Ziel, die mbA-Stellen für Warteständler zu reduzieren, macht eine Auswahl unter den Stellenbewerbern nach sachgerechten Ermessenskriterien erforderlich.“ (Urteil VGH, S.10f.)

7. Wie ist der Umgang des Kirchengerichtes mit staatlicher Rechtsprechung zu bewerten: Einerseits wird auf kirchliche Autonomie abgehoben, andererseits findet sich dann im Urteil ein Satz wie folgt: „(...) Warum für



das kirchliche Recht etwas anderes gelten könnte oder müsste, ist nicht ersichtlich“ (Urteil VGH, S.11) An dieser Stelle werden ausgiebig Urteile und Beschlüsse der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zitiert!

8. Der VGH geht überhaupt nicht auf das ihm von Prof. Dr. Kirchberg im Schreiben vom 6.12.2010 noch vorgelegte Beweismaterial ein, das belegt (ebd., S.5f.), dass es sich beim Auswahlverfahren nach dem Verständnis von Präses Schneider (Interview IDEA-Spektrum vom 30.1.2008) durchaus um eine generelle Eignungsprüfung handelt. Dagegen heißt es im VGH-Urteil: *„Das Erfordernis einer gesetzlichen Normierung des Auswahlverfahrens lässt sich nicht mit der Erwägung begründen, die erneute Übertragung einer landeskirchlichen Pfarrstelle werde von einer weiteren Eignungsprüfung abhängig gemacht und die Voraussetzungen dafür dürften nur durch Gesetz geregelt werden. Die Richtlinien dienen nicht dazu, die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit (§ 19 PfdG.UEK) erneut zu prüfen. Jeder Warteständler behält unabhängig vom Ausgang des Auswahlverfahrens seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung einer Pfarrstelle“ (VGH-Urteil, S. 12)*

Der VGH setzt sich hier überhaupt nicht mit dem Vortrag der Kläger auseinander.

9. Der VGH kommt zu Schlussfolgerungen, die erstaunen lassen, weil man sich fragen muss: hat er die Sachverhalte denn überprüft, die er in seiner Begründung als gegeben voraussetzt?

Beispiel: „Reichte die Finanzkraft der Beklagten aus, um alle Warteständler mit einer Pfarrstelle zu versorgen, bedürfte es des zentralen Auswahlverfahrens nicht. Dessen Aufgabe ist die Verwaltung eines Mangels.“ (VGH-Urteil, S.12).

Zum einen reicht die Finanzkraft der EKIR aus (was belegbar ist), zum anderen geht es nicht darum, Pfarrer und Pfarrerinnen „mit Pfarrstellen zu versorgen“, sondern darum, in ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, die dienstfähig und dienstbereit sind, mit notwendigen pfarrdienstlichen Aufgaben angemessen zu beschäftigen.

10. Dass es sich beim Auswahlverfahren um eine „nach dem Prinzip der Bestenauslese“ (VGH-Urteil, S.12) vorgenommene Auswahl handeln soll, können die Betroffenen wohl nur als Zynismus hören. Ein eigenes Gutachten könnte wohl (neben dem, was Prof.Dr. Link und Prof. Dr. Kirchberg dazu in ihren Gutachten vortragen) die ganze Fragwürdigkeit des Auswahlverfahrens, vor allem des sogenannten „Auswahltag“, schon im Ansatz, sodann in der Durchführung und vor allem in der Bewertung der „Leistungen“ beleuchten!

Der sogenannte „Auswahltag“ hatte – nach den vielen mir vorliegenden Erfahrungsberichten der Betrof-

Ein eigenes Gutachten könnte wohl die ganze Fragwürdigkeit des Auswahlverfahrens schon im Ansatz, sodann in der Durchführung und vor allem in der Bewertung der „Leistungen“ beleuchten.

„Wer die Chance nutzt, wenn sie sich bietet, hat das Glück verdient. So wird der Erfolg des Augenblicks in das Ergebnis einer kompetitiv erbrachten Leistung umerzählt.“

fenen – etwas von einer „Casting-Show“. Herfried Münkler kritisiert in seinem lesenswerten Buch „Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung“ (Berlin 2010) in treffender Weise solche „Casting Shows“: „In ihnen wird die Vorstellung lanciert, alles komme darauf an, die sich bietende Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen und entschlossen zu nutzen. Nicht die in langjähriger, mühsamer Vorbereitung erworbenen Fähigkeiten oder eine kontinuierlich erbrachte Leistung sind demnach für soziale Position und Einkommen ausschlaggebend, sondern entscheidend ist die Performanz des Augenblicks. Insofern ist die Casting-Show die volkstümliche Erzählung vom Geschehen an der Börse, gewissermaßen das ideologische Versatzstück des Casino-Kapitalismus...“ (a.a.O., 66). „Wer die Chance nutzt, wenn sie sich bietet, hat das Glück verdient. So wird der Erfolg des Augenblicks in das Ergebnis einer kompetitiv erbrachten Leistung umerzählt“ (ebd., 67).

11. An der Realität vorbei geht auch folgende Bemerkung des Gerichtes: „Das zentrale Auswahlverfahren gibt jedem Warteständler die gleiche Chance auf eine landeskirchliche Pfarrstelle. Wer sie nicht zu nutzen versteht, trägt dafür selbst die Verantwortung“ (VGH-Urteil, S.13). Neben dem Wirklichkeitsverlust einer solchen – im übrigen für ein Urteil durchaus verzichtbaren – Bemerkung, hört sich ein solcher Satz für

die Betroffenen nur zynisch an.

12. Beim Thema „Vertrauensschutz“ werden die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand vom Gericht auch kalt zurückgewiesen: „Auch durften Warteständler nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte auf Dauer (ad infinitum) ihre mbA-Stellen immer aufs Neue, wenn auch befristet, auf der Grundlage einer einmal getroffenen individuellen Entscheidung ohne vorherige Auswahl vergibt und nicht nach dem Ergebnis eines neu eingeführten zentralen Auswahlverfahrens. Eine ständige Verwaltungspraxis darf aus sachgerechten Erwägungen für die Zukunft umgestellt werden“ (VGH-Urteil, S.13 – und wieder werden hier Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes, also Urteile aus dem staatlichen Bereich, angeführt!).

Der Begriff „ad infinitum“ ist flapsig, sachlich nicht angebracht, denn es geht um Beschäftigung maximal bis zum Ruhestand. Dazu vermittelt dieser Satz den Eindruck, dass das Gericht dem Vorurteil aufsitzt, Warteständler hätten es sich in einer Hängematte bequem gemacht (ein Vorurteil unter Verwendung dieses Wortes, das von einem Kirchenleiter nachweislich bei einem Pfarrkonvent in Wuppertal vertreten worden ist!).

13. Die Zumutbarkeit des Auswahlverfahrens wird im Urteil sogleich mit einer Unterstellung versehen: „Die mögliche Erwartung, sich nach Eintritt in das Berufsleben keinen unangenehmen Herausforderungen mehr stellen zu



müssen, ist ... rechtlich nicht geschützt. Und wer befürchtet, der Aufregung nicht gewachsen zu sein, kann sich dem Auswahl-verfahren ohne Risiko für seine wirtschaftliche Existenz entziehen. Er wird bei Nichtteilnahme in den Ruhestand versetzt und erhält Ruhestandsbezüge, die ihn finanziell lebenslang absichern“(VGH-Urteil, S.14). Aus solchen Sätzen spricht eine Unkenntnis über die Besonderheit des Pfarrberufs sowie wohl auch etwas Befremdliches, was in die Richtung Sozial-Neid geht.

14. *„Das Auswahlverfahren ist geeignet, der Bestenauslese zu dienen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, ein besseres oder gar das bestmögliche Verfahren herauszufinden*“(VGH-Urteil, S.14). Ein mit Verlaub gesagt arroganter Satz, der eine Bewertung abgibt, obwohl er doch gerade Bewertungen als Aufgabe des Gerichtes zurückweist!

15. Der VGH lässt kein Bemühen erkennen, den Rechtsstreit vergleichsweise beizulegen. Das zeigt sich am unsensiblen Umgang mit dem (hilfsweisen) Antrag auf erneute Vergabe eines Beschäftigungsauftrages (VGH-Urteil, S.16ff.). Wie kann er polemisch von einer „Ermessensreduzierung auf Null“ (ebd., 17) sprechen?

16. Auf Seite 17 des Urteils wird deutlich, dass das Gericht „fiskalische Erwägungen“ stärker gewichtet als die Fürsorgepflicht und den „Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes“(VGH-Urteil, S.17).

17. Die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen wird als „Versorgung“ der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand gesehen. Gegen Ende der Urteilsbegründung wird der Ton immer weniger objektiv. Das Ganze wird als „maximale Fürsorge“ bezeichnet (ebd., 17).

18. Der Ton des Urteils erscheint „oberlehrerhaft“, Beispiele: *„Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf...“* (17), *„musste den betroffenen Warteständlern klar sein“* (17), *„die Klägerin kann auch nicht verlangen“* (17), *„die Klägerin kann nicht einmal beanspruchen“* (18). *„Mehr an Vertrauensschutz kann nach dem Leitbild des Gesetzes auch hier nicht verlangt werden“* (18).

19. Widersprüchlich ist, wenn auf Seite 12 des Urteils ausdrücklich auf die auch nach nicht bestandenen Auswahlverfahren weiter bestehende „Eignung für den pfarramtlichen Dienst“ und die erfüllten „gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung einer Pfarrstelle“ abgehoben wird – im Zusammenhang der Abweisung des Erfordernisses einer gesetzlichen Normierung des Auswahlverfahrens, auf Seite 17 aber lapidar festgestellt wird: *„Es ist nicht ermessensfehlerhaft, dass es die Beklagte ablehnt, Warteständler, die keine realistische Aussicht auf Übertragung einer Pfarrstelle haben, dauerhaft mit einem Beschäftigungsauftrag zu versorgen“* (VGH-Urteil, S.18).

20. Der VGH unterstreicht die „Entsorgungspolitik“ der Beklag-

Der VGH lässt kein Bemühen erkennen, den Rechtsstreit vergleichsweise beizulegen.

ten: Die Klägerin könne nicht beanspruchen, „dass die Beklagte zur Entscheidung über die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages verpflichtet wird, der weniger weit reicht, als dies der Klägerin vorschwebt“ (VGH-Urteil, S.18). Der Begriff des „Vorschwebens“ ist unsachlich, er diskriminiert die Klägerin als wahrnehmungsgestört. Man sagt ihr, dass sie eigentlich bereits genug Übergangszeit gehabt habe, sich auf „die für sie durchaus schwer wiegende Veränderung einzustellen“ (ebd.). Die Zeit seit der Bekanntgabe des Widerrufs des Beschäftigungsauftrags reiche an die „*Schonfrist des § 91 Abs. 1 Satz 1 PfdG.UEK heran*“ (ebd., 18). Von einer „Schonfrist“ ist im Gesetz nicht die Rede. Ein solcher Begriff entspricht auch nicht dem Geist eines Kirchengesetzes. Die Verwendung dieses Begriffes in einem kirchengerichtlichen Urteil zeigt in der Sprachverhörung den Ungeist, der hier am Werk ist. Ist eine Schonfrist zu Ende, wird zur Jagd geblasen.

Ich lasse es mit meinen 20 Beobachtungen genug sein und fasse pointiert und durchaus in zuspitzender Polemik zusammen: das Wartestandskonzept der Ev. Kirche im Rheinland ist ein Ausgrenzungsinstrument, mit dem personalpolitisch Jagd auf verdiente Pfarrerinnen und Pfarrer gemacht wurde und weiter gemacht werden kann, denn jetzt ist ja höchstrichterlich abgesegnet.

Nach diesem Urteil in Hannover habe ich, was die kirchliche Gerichtsbarkeit angeht, weniger Hoffnung als je zuvor auf Durchsetzung von Gerechtigkeit in unserer Kirche. Ich sehe bei den Kirchengerichten, die ich in den letzten zehn Jahren erlebt habe, das heißt: bei der Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland und beim Verwaltungsgerichtshof der UEK in Hannover nicht die nötige Spiritualität, Konflikte christlich beizulegen. Das ist ja wohl auch nicht Aufgabe des Gerichts, werde ich mir sagen lassen müssen. Ich war wohl zu naiv, vielleicht doch mehr von einem Kirchengericht erwarten zu dürfen. Denn immerhin wird die Verhandlung doch geistlich eingeleitet (in der Regel mit Tageslosung und Lehrtext). Aber zeigt das denn auch Relevanz für die folgende Verhandlung? Entfalten die Bibelworte für die Wahrheits- und Rechtsfindung Wirksamkeit?

Wie zuletzt auch wieder erlebt bei einer mündlichen Verhandlung vor der Verwaltungskammer in Düsseldorf am 22.2.2011 wurde vom Kirchengericht kein Vergleich angestrebt und vorgeschlagen. Ich vermisse schlicht ein weisheitliches Denken, ein Denken, dass die Geister prüft – wie beim „Salomonischen Urteil“ in der Bibel (1. Könige 3, 16–28). Die kirchengerichtlichen Urteile sollten m.E. doch bemüht sein, einen Rechtsfrieden herbeizuführen, aber weder ein „äußerer“ Frieden in den Gemeinden (z.B.

Immerhin wird die Verhandlung doch geistlich eingeleitet (in der Regel mit Tageslosung und Lehrtext). Aber zeigt das denn auch Relevanz für die folgende Verhandlung? Entfalten die Bibelworte für die Wahrheits- und Rechtsfindung Wirksamkeit?



durch Aufhebung von Abberufungen) noch ein „innerer“ Frieden bei den Betroffenen wird erreicht (bei den Pfarrerinnen und Pfarrern und ihren Familien).

Was weiter auffällt: es fehlt die Gewaltenteilung, wie wir sie aus der Rechtskultur des Staates kennen. Zuletzt hat der VGH in Hannover mit seinem Urteil vom 10.12.2010 den Vortrag der Kläger zurückgewiesen, der sich daran störte, dass die Vorsitzende Richter der VK der EKIR als Mitglied der gesetzgebenden Landessynode in sehr aktiver Weise an den Regelungen mitgewirkt hatte, die die Kläger beklagten. – Zudem – wie bereits vorgetragen: 2 von 5 Mitgliedern, d.h. 40% des entscheidenden Gremiums VGH waren Mitglieder der beklagten Kirche.

Von Kirchengerichten höre ich immer wieder, Ermessensentscheidungen der Kirchenleitung seien nicht – oder nur bedingt – nachprüfbar. Zudem: seit 2002 gibt es nur noch die Revisionsinstanz, nicht mehr die Berufungsinstanz als zweite kirchengerichtliche Instanz. D.h. Tatsachen können nicht zweitinstanzlich überprüft werden. Das Ermessen der Kirchenleitung wird von Kirchengerichten sehr großzügig ausgelegt. Eine wirklich kritische Prüfung findet nicht statt, damit ist kirchenleitender Willkür u.U. Tor und Tür geöffnet.

„Im Zuge der deutlichen Betonung von Ermessensspielräumen der Kirchenleitung ist der Ausdruck ‚Wortlaut des Gesetzes‘

als Hintergrund für die nicht ‚abgesicherte Rechtsposition der Warteständler‘ ein markantes Merkmal für den ‚Tenor‘ dieses Urteils (VGH vom 10.12.2010, F.M.) – außerhalb der tatsächlichen Entscheidung. Für Warteständler gelten Wortlaute des Gesetzes. Für die Kirchenleitung gilt der „Ermessensspielraum“, schreibt einer der vom Urteil betroffenen Pfarrer. Und am Ende seines Rückblicks auf das, was mit ihm in all den Jahren passiert ist, schreibt er einen Satz, der uns besonders berühren muss: „Ich habe mich nicht gewehrt, weil ich vertraut habe.“

Ein anderer Pfarrer i.W. schreibt: „... ich bin zutiefst erschüttert über das Urteil (VGH der UEK vom 10.12.2010) und über das gesamte Verfahren. Denn der eigentliche Skandal ist für meine Augen, dass individuelle und persönliche Gründe, Hintergründe, Abläufe und Motivationen für den Eintritt in den Wartestand nie wirklich berücksichtigt wurden, die Landeskirche also weiterhin mit guten Vorsätzen und Versprechungen aller Art Amtsgeschwister in den Wartestand versetzen kann und sie auf diesem Weg rechtlich unanfechtbar ‚entsorgen‘ kann“ (email an Wartestand @yahoogroups.de vom 3.3.2011, S.1).

Ein weiteres Fazit zieht der Experte in Sachen „Wartestand“ Eberhard Dietrich: „Mit diesem Urteil kann die Kirche in Zukunft jederzeit für sie ‚überflüssige‘ Pfarrerinnen und Pfarrer in den

Für Warteständler gelten Wortlaute des Gesetzes. Für die Kirchenleitung gilt der Ermessensspielraum.

Ruhestand entsorgen“. Als Zwischenstation (ist) zwar der Wartestand nötig. Was sie bisher nur in Einzelfällen tat und konnte, kann sie jetzt auch für eine größere Anzahl auf einmal. Im neuen Pfarrerdienstrecht geht das jetzt einfacher, man braucht den Kollegen einfach keine Beschäftigung geben, dann sind sie automatisch nach 3 Jahren im Ruhestand“ (Eberhard Dietrich, email an Wartestand@yahoogroups.de vom 14.2.2011).

Mein Fazit: Der Vertrauensverlust in unserer Kirche ist enorm. Die Ausgrenzung von dienstfähigen und dienstbereiten Pfarrern und Pfarrerinnen durch das „Wartestandskonzept“ der EKIR, durch ihre sowohl bei den „Warteständlern“ als auch beim theologischen Nachwuchs installierten „Auswahlverfahren“, durch die weiterhin hohen Zahlen von Abberufungen wegen „Nichtgedeihrlichkeit“ bzw. „nachhaltiger Störung“ signalisiert gerade jungen Menschen, die überlegen, ob sie Theologie studieren sollen: Vorsicht, du kannst zu dieser Kirche kein Vertrauen haben, einmal als Pfarrer oder Pfarrerin in dieser Kirche mit verlässlicher Perspektive Dienst zu tun! Der drastische Rückgang der Zahl der Theologie-Studierenden, besonders derer, die aus Pfarrhäusern kommen, belegt das.

Weiterhin frage ich mich, und habe das auf Verbandsebene auch schon zur Diskussion gestellt, ob die Kirche eine eigene

Gerichtsbarkeit haben sollte. Ich komme immer mehr zu der Einstellung: so wie es in unserer Gesellschaft keine Scharia geben darf, so sollte es in Zukunft auch kein eigenes Kirchenrecht mehr geben!

Ich war Anfang März in Berlin (Pfarrtag der EKBO). Berlin, die Hauptstadt unseres Landes, hat bei 3,4 Millionen Einwohnern ca. 250 Religionsgemeinschaften. Wo kämen wir hin, wenn sie alle ihre eigene Rechtshoheit beanspruchen würden? 59 % der Berliner sind bereits konfessionslos, nur noch 19,4 % evangelisch (9,4 % katholisch, 2,7 % andere christliche Konfession) 7,3 % bekennen sich zum Islam. Die Privilegien der großen Kirchen sind nur noch eine Frage der Zeit (idea.de, Nachrichten, 18.1.2011).

Es wird die kirchliche Gerichtsbarkeit aber weiter geben, zumindest noch eine Zeit lang. Bis dahin, und das ist nicht nur meine, sondern die Forderung des Pfarrvereinsvorstandes, muss zumindest den Pfarrerinnen und Pfarrern der Zugang zu staatlichen Gerichten geöffnet werden. Mobbing ist inzwischen an staatlichen Gerichten justiziabel geworden, in unserer Kirche aber wird es nicht juristisch verfolgt und geahndet.

Konkret: Bei der Feststellung der „Ungedeihrlichkeit“ (bzw. jetzt eben nach dem neuen Pfarrdienstgesetz der EKD: „nachhaltigen Störung“), die zur Abberufung (jetzt: Versetzung) und

So wie es in unserer Gesellschaft keine Scharia geben darf, so sollte es in Zukunft auch kein eigenes Kirchenrecht mehr geben.



in den Wartestand führen kann, müssen mögliche Straftatbestände wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (vgl. §§ 185–187 StGB) an staatlichen Gerichten angezeigt und von diesen überprüft werden können.

Mit großer Spannung warten wir auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu der Individualbeschwerde von Pfr.i.R. Dietrich Reuter, der der Ev. Pfarrverein im Rheinland als Drittpartei beigetreten ist.

Zu Beginn meines Berichtes sagte ich, dass der Ev. Pfarrverein im Rheinland seiner Linie treu bleiben wird, kritische Fragen an das Leitungshandeln unserer Kirche zu stellen. Solche Kritik um nicht zu sagen Kontrolle dessen, was die Kirchenleitung tut, ist notwendiger denn je. In diesen Tagen erschüttert ein Finanzskandal unsere Rheinische Kirche. 16 Millionen Euro mussten der bbz GmbH, dem Beihilfe- und Bezüge-Zentrum in Bad Dürkheim, von der Landeskirche zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit überwiesen werden. Warum, so muss man doch fragen, ist die EKIR Alleingesellschafterin eines Unternehmens, das auf Beihilferechnung, Personalabrechnung und Softwareentwicklung sowie auf Personalverwaltung, Zeitwirtschaft und Personalmanagement spezialisiert ist – und das nicht nur für Personal der Ev. Kirche im Rheinland, sondern für 1.200 (!) Kunden mit 25.000 Personalfällen?

Junge Theologinnen und Theologen, die durch die abrupte Beendigung des Sonderdienstes in die Arbeitslosigkeit entlassen worden sind, fragen, warum diese Kirche angeblich kein Geld hat, sie weiter zu beschäftigen. Die Belassung ihrer Ordinationsrechte wird von der Landeskirche an die Ausübung „ehrenamtlicher“ Tätigkeit gekoppelt. Sechs Gottesdienste im Jahr sollen die ohne soziale Absicherung in die Arbeitslosigkeit Entlassenen unentgeltlich ableisten, wenn sie weiterhin ihre Ordinationsrechte behalten wollen (vgl. KABl 2/2009, 46f.). Wie geht die Kirche hier mit dem Ordinationsversprechen um, das aufseiten der Kirche doch eine Fürsorgeverpflichtung enthält? Machen sich entlassene Theologen und Theologinnen selbständig, um so ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, soll ihnen in Zukunft – auch über einen Verwaltungsakt – das Ordinationsrecht entzogen werden, wenn sie nichtkirchliche Kasualien durchführen. Werden sie da nicht unter Generalverdacht gestellt, „Wildwuchs“ zu produzieren? Im Einzelfall kann die Kirche doch die Ordinationsrechte entziehen – aber eben nur dann, wenn das wohl begründet ist.

Unsere Kirche müsste alles daran setzen, den entlassenen Pfarrern und Pfarrerinnen wieder eine wirkliche Perspektive für ihr Arbeiten zu geben, das heißt, sie müsste alle Anstrengungen unternehmen, sie wieder in den Dienst einzustellen!

16 Millionen Euro mussten der bbz überwiesen werden. Junge Theologinnen und Theologen fragen, warum diese Kirche angeblich kein Geld hat, sie weiter zu beschäftigen.

Was die Pfarrerinnen und Pfarrer anbelangt, denen es gelungen ist, aus dem Sonderdienst heraus oder nach dem Sonderdienst eine ordentliche Pfarrstelle zu bekommen, so setzen wir uns wie die Pfarrvertretung dafür ein, dass die Landessynode beschließen möge, dass die Zeiten abgeleiteter Sonderdienste auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden. Das wäre ein kleiner Schritt zu etwas mehr Gerechtigkeit in der Personalpolitik der EKIR.

Ich möchte schließen mit einem Witz, der zu etwas tiefergründigerem Nachdenken anregen möchte. Er ist insofern nicht so veränglich, als er aus einer anderen Landeskirche kommt; da erzählte nämlich ein Vertreter der Kirchenleitung, ein Bischof, diesen Witz, es ging um die Diskussion des Pfarrbildes (zu der ich aus Zeitgründen an dieser Stelle nichts weiter ausführen kann):

„Drei Menschen haben sich mit einem Heißluftballon verflogen. Unter ihnen ist nur noch endloser Wald. Als sie auf einer Lichtung einen Mann entdecken, gehen sie tiefer und rufen herab: ‚Wo sind wir hier?‘ Der Mann ruft erstaunlich laut zurück: ‚In einem Heißluftballon!‘ Einer der drei Ballonfahrer sagt nach einem Augenblick Schweigen: ‚Das war ein Pfarrer.‘ Zur Begründung führt er an, erstens habe er eine laute Stimme gehabt, zweitens sei das, was er sagte, wahr gewesen, und drittens

sei es für sie nutzlos gewesen.“

(in: FORUM, Pfarrerberblatt Nordelbien, Nov./Dez. 2010, S.16)

Jener Bischof, der diesen Witz erzählte, nutzte ihn, um tiefsinnig zu überlegen, was man – nun ja, Scherz beiseite – tun könne, um dieses Pfarrerbild zu verändern. Typisch – Kirchenleitung ist gleich dabei, Forderungen zu formulieren: bessere Ausbildung, Entlastung von Verwaltung, Blick über den eigenen Kirchturm: also noch mehr Fortbildung. Aber ich denke, man kann diesen Witz auch anders interpretieren: die drei Menschen im Heißluftballon sind drei Bischöfe (oder sagen wir mal: zwei Bischöfe, ein „Präses“ ist auch dabei). Die drei haben abgehoben. Hoch schweben sie über den Ortsgemeinden, erhaben über alle Kirchtürme, mit einem herrlichen Weitblick, dessen sie sich rühmen. Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein. In ihrem Körbchen entwickeln sie „Perspektiven“ für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, voller Euphorie nennen sie ihr Papier „Kirche der Freiheit“. Kein Wunder – bei einer solchen Perspektive von oben!

Doch mit einem Mal wird es ihnen anscheinend etwas mulmig und sie nähern sich der Erde, um in Erfahrung zu bringen, wo sie eigentlich sind. Da sehen sie auf einer Lichtung einen Mann stehen. Und tatsächlich: das ist ein Pfarrer, der trotz Zusammenlegung zweier Ortsgemeinden, sich täglich die Zeit für einen Waldspaziergang nimmt... Und der antwortet auf

Die Landessynode möge beschließen, dass die Zeiten abgeleiteter Sonderdienste auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin angerechnet werden.



ihre Frage, laut und vernehmbar, denn er predigt in seinen drei Dorfkirchen immer noch ohne Mikrophon: „In einem Heißluftballon!“

Mensch, denken die drei Bischöfe, nachdem sie den Mann als Pfarrer identifiziert haben, wie kann man nur so blöd sein!

Und an dieser Stelle möchte ich den Witz um folgenden Dialog erweitern:

„Mann, wie blöd bist Du eigentlich?“, sagt einer der Kirchenführer zum Pfarrer. Der kontert: „Meine Antwort soll Euch auf Euch selbst zurückwerfen – was macht Ihr eigentlich da oben?“

Und sie geben wieder etwas Gas, um nicht an den Baumwipfeln hängen zu bleiben.

Der Ballon steigt wieder hoch und höher in den Himmel. Irgendwann sieht man nur noch einen Punkt am Horizont. Irgendwo und irgendwann, denkt der Ortspfarrer, werden sie schon landen.

(Und sich dann vielleicht auch einmal in die Niederung einer kirchengerichtlichen Verhandlung begeben, denn da sieht man weder in Düsseldorf noch in Hannover Kirchenleitung!).

Aber, wer weiß – bei so viel heißer Luft, die man mit Strukturprozess- und -reformpapieren produzieren kann, kann es durchaus sein, dass sie so viel Auftrieb bekommen, dass sie endlos weiter schweben ...

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.

Friedhelm Maurer
Bonn, den 14.11.2011

Janusgesicht und Proprium der kirchlichen Verwaltung*

Dem Gott Janus war in Rom ein Tempel geweiht, dessen Tore offen standen, wenn sich das Reich im Krieg befand, und geschlossen wurden, wenn der Kriegsgegner den Friedensschluss mit Rom akzeptiert hatte. Mein heutiges Thema, das Problem und das Proprium der kirchlichen Verwaltung, stellt sich beim ersten Anschein ähnlich janusköpfig dar. Ich will in einem ersten Teil meines Vortrags dem *Problem* dieser Janusköpfigkeit auf den Grund gehen (1.), indem ich die kirchliche Verwaltung im Unterschied zur aktuellen Diskussion in der rheinischen Landeskirche nicht aus der Perspektive der Organisationsentwicklung betrachte, sondern als hinkende Analogie zum staatlichen Hoheitshandeln in der öffentlichen Verwaltung. Auf diesen problemorientierten folgen zwei konstruktive Abschnitte. Der Hauptteil meines Vortrags (2.) widmet sich anhand des Analogiemodells staatlicher Gewaltenteilung dem in der rheinischen Reformdiskussion praktisch unbehandelten *inhaltlichen* Verständnis von kirchlicher Verwaltung und hebt hervor, dass die Kirche, weil ihr im Vergleich zur staatlichen Administration ein Gewaltmonopol fehlt, den ganzen geistlichen Aufgabenbereich, nämlich die Zueignung der Rechtfertigungsgnade, aus dem Verwaltungsverfahren ausgliedert. Der Schlussteil meines Vortrags (3.) wendet dieses inhaltliche Ergebnis auf die im Rheinland z.Z. am eifrigsten diskutierte *strukturelle* Frage an und schlägt vor, die kirchlichen Verwaltungsaufgaben konzentrisch um die kirchliche Kernaufgabe einer Zueignung der Rechtfertigungsgnade zu gruppieren, so dass sich ein



Dr. Henning Theißen von
der Universität Greifswald

komplementäres Modell von Kirchenleitung zwischen synodalem und administrativem Moment kirchlicher Ordnung ergibt.

1. Für ein geschichtlich begründetes Verständnis kirchlicher Verwaltung

Thomas Mann erzählt in seiner großen Romantetralogie die biblische Geschichte von Josephs Ankunft in Potiphars Haus (Gen 39) als Eingliederung in den riesigen Verwaltungsapparat des ägyptischen Pharaonenhofes. Er schreibt:

So also kam es, daß Joseph, ägyptisch zugestutzt und eingekleidet wie er war, Wochen und Monde lang unbeschäftigt oder, was dasselbe sagen will, einmal da, einmal dort, heute so, morgen so, notweise und sporadisch und nur ganz leicht und niedrig beschäftigt auf Petepre's Hofe umherlungerte, was übrigens nicht weiter auffiel, da es bei dem Reichtum des Segenshauses der Lungerer und Herumsteher viele gab. [...]

Dagegen durfte er ein- und das anderemal in der Wäscherei und bei den Kornspeichern eine Liste oder Rechnung anfertigen, wozu seine Kenntnis der Landesschrift bald genügte. In zügiger Führung setzte er den Vermerk darunter: „Geschrieben hat es der Jungsklave Osarsiph, vom Auslande, für Petepre, seinen großen Herrn, ach, möge der Verborgene seines Lebenszeit lang machen!, und für Mont-kaw, den Vorsteher aller Dinge, hochgeschickt in seinem Amt, dem zehntausend Lebensjahre hinaus über sein Schicksalsende von Amun erfleht seien, an dem und dem Tage des dritten Monats der Jahreszeit Achet, das ist der Überschwemmung.“¹

Was Mann hier schildert, ist wohl das Schreckensbild einer Administration von höheren Gnaden, die sich in ebenso wohl wie hohl klingenden Urkundsformulierungen ergeht, sobald sie ihres Amtes waltet, meistens aber in geschäftigem Nichtstun begriffen ist, wohlwissend, dass sie, auf unvordenklicher, geheiligter Tradition fußend,

selbst nicht wegzudenken ist aus dem Erscheinungsbild der menschlichen Gemeinschaft, die sie verwaltet. In unsere Zeit übersetzt hat dieses Schreckensbild Reinhard Mey in seinem „Antrag auf Erteilung eines Antragformulars“², und Max Weber hat seine Mechanismen als bald bürokratische, bald traditionale, aber selten charismatische Herrschaft wissenschaftlich kritisch analysiert.³ Ich vermute, dass viele unter Ihnen das zwiespältige Bild der Verwaltung aus eigener Erfahrung nachvollziehen können. Nicht wenige hier werden bei der Vorbereitung und Umsetzung von Presbyteriumsbeschlüssen und den dabei zu führenden Auseinandersetzungen froh und dankbar sein, bei der Verwaltung im Gemeindeamt vor Ort oder auch am Sitz der Superintendentur nicht nur offene Türen und Ohren, sondern vor allem tatkräftige Unterstützung für die Beschäftigung mit einer Materie zu finden, die uns Pfarrern von der Ausbildung her kaum vertraut ist, wie etwa der Bau- und Liegenschaftspflege oder die juristischen Finessen einer kirchlichen Friedhofsatzung. Auf der anderen Seite werden Sie aus der Lektüre kreiskirchlicher Haushaltspläne das gelegentliche Empfinden kennen, kirchliche Verwaltung gleiche dem berühmten, kafkaesken Schloss, das als bloße Fassade schon Unnahbarkeit ausstrahlt, denn da der Landvermesser K. in Kafkas Romanfragment niemals in die geheimnisvollen Dienststuben des Schlosses eintritt,⁴ bleibt die Möglichkeit offen, dass es sich beim Schloss gewissermaßen um ein Potemkinsches Dorf handelt.

Es ist nicht Ausdruck dieses Zwiespaltes, sondern im Gegenteil Ausdruck des Bemühens, diesen Zwiespalt abzustellen, wenn die

...auf der anderen Seite werden Sie aus der Lektüre kreiskirchlicher Haushaltspläne das gelegentliche Empfinden kennen, kirchliche Verwaltung gleiche dem berühmten, kafkaesken Schloss, das als bloße Fassade schon Unnahbarkeit ausstrahlt.



kirchliche Verwaltung sich vielleicht noch stärker als die Kirche überhaupt in ständiger Reform befindet.⁵ Die jetzt im Rheinland geführte Reformdiskussion zur Verwaltungsstruktur hat also bei aller tagesaktuellen Bedingtheit gewiss nicht die Aufgabe, das Rad neu zu erfinden, sondern steht in einer mehr oder weniger dichten Folge von Reformschritten, von denen die Novelle der Verwaltungsordnung (2001)⁶ und die Neugliederung der Abteilungen des Düsseldorfer Landeskirchenamtes (2008)⁷ die wohl bekanntesten sein dürften.

Der Hinweis, dass die Verwaltungsreform wie die Gestalt der Kirche generell nur in oder gar aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang verständlich wird, ist eigentlich selbstverständlich, aber vielleicht doch nicht überflüssig. Denn es ist gerade die Geschichte des Begriffs kirchlicher Verwaltung, von der das Zwielficht ausgeht, das wir heute empfinden. Während nämlich der 15. Artikel der Augsburgischen Konfession von den Kirchenordnungen lehrt, dass sie „von Menschen gemacht“ sind und darum genau so lange zu halten sind, wie sie keine Heilsrelevanz beanspruchen,⁸ hat die Barmer Theologische Erklärung als Lehre aus dem beginnenden Kirchenkampf wegweisend formuliert, dass die Kirche nicht nur mit ihrer Botschaft, sondern auch mit ihrer Ordnung Zeugnis für ihre ausschließliche Zugehörigkeit zu Christus abzulegen hat.⁹ Seither steht vor allem in unierten Traditionen, die sich auf Barmen berufen, die kirchliche Verwaltung als Teil der Ordnung unter dem Anspruch, der Verkündigung des Evangeliums zu dienen, während im lutherischen Umfeld die Verwaltung eher der kirchlichen

Gestaltungsfreiheit überlassen wird.¹⁰ Der eingangs geschilderte Zwiespalt ist aber keineswegs bloß konfessioneller Natur.

Janusgesichtig zeigt sich die kirchliche Verwaltung vielmehr schon deshalb, weil sie *einerseits in dienender Funktion* dem Evangelium zugeordnet wird, *andererseits kirchenleitende Funktion* besitzt. Wie der große Kirchen- und Kirchenrechtshistoriker Wilhelm Maurer schon 1968 dargestellt hat, besteht dieser Zwiespalt von dienendem und leitendem Charakter der kirchlichen Verwaltung unabhängig davon, welchem der meist konfessionell geprägten Ordnungsmodelle eine Kirche folgt. Maurer, dessen Bruder Kirchenrat in der bayerischen Landeskirche war, favorisiert das dort befolgte Modell einer gegenüber der Synode starken Verwaltung, kann aber auch für das Gegenextrem zu Bayern, nämlich die völlige Abhängigkeit der Verwaltung von der presbyterial-synodalen Ordnung wie in Westfalen und Rheinland, zeigen, dass die Verwaltung hier kirchenleitende Funktionen wahrnimmt – und sei es nur dadurch, dass sie als bloß ausführendes Organ der institutionellen Kirchenleitung diese umso stärker in die Pflicht nimmt, Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.¹¹

Der von Maurer beschriebene Zwiespalt besteht schon rein geschichtlich aufgrund dessen, dass die Verwaltung der evangelischen Kirchen sich bekanntlich im Reformationszeitalter bei den eher pragmatisch notgedrungen als Bischöfen agierenden Landesfürsten ansiedelte, so dass die Geschichte der kirchlichen Verwaltung auf evangelischer Seite immer eine Auseinandersetzung, ja

Janusgesichtig zeigt sich die kirchliche Verwaltung vielmehr schon deshalb, weil sie einerseits in dienender Funktion dem Evangelium zugeordnet wird, andererseits kirchenleitende Funktion besitzt.

ein Ringen mit dem Phänomen staatlicher Verwaltung war. In den evangelischen Kirchen hat die Reform der Verwaltung daher immer auf *Selbstverwaltung der Kirche als Ausdruck der Freiheit von staatlicher Bevormundung* gezielt, wie man an den Epochen der staatskirchenrechtlichen Entwicklung vom Landesherrlichen Kirchenregiment (1555) über die Etablierung des Evangelischen Oberkirchenrates in Preußen (1850) bis zur hinkenden Trennung von Kirche und Staat in Weimar (1919), die bekanntlich auch heute noch das Bild bestimmt, unschwer sehen kann.

Es ist wichtig, dieses Mindestmaß an historischem Bewusstsein auch bei einer scheinbar so technischen Materie wie der kirchlichen Verwaltung und ihrer Strukturreform im Blick zu behalten. Wer von Reform in der Kirche redet und dabei besonders die Verschlinkung des vermeintlichen Wasserkopfes Administration und die Entlastung kirchlicher Arbeit von wiehernden Amtsschimmeln und sonstigen bürokratischen Fremdkörpern fordert, kann sich des Beifalls vieler Praktiker sicher sein. Wer so redet, sollte sich aber auch fragen lassen, ob er nicht einen wichtigen Teil des evangelischen Erbes preisgibt, dessen Freiheit auch darin besteht, dass die Kirche sich aufgrund des Evangeliums selbst steuert.¹² Anders gesagt: Es ist geschichtslos, eine Verwaltungsreform quasi am grünen Tisch oder am Reißbrett entwerfen zu wollen. Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich hat zwischen 2007 und 2009 diese schmerzliche Erfahrung machen müssen, als man, gestützt auf organisationsentwicklerische Überlegungen, eine neue Ordnungsstruktur einführen wollte, die

auf allen Ebenen ordiniertes Amt und allgemeines Priestertum in völlige Balance bringen sollte.¹³ Ziel dieses sog. Naßwalder Modells war es, die kirchlichen Entscheidungs- und Leitungsstrukturen nicht nach traditionellem Herkommen, sondern tatsächlich mit denen zu besetzen, die die Träger von leiturgia, martyria, diakonia und koinonia, den vier Säulen kirchlichen Handelns der Gegenwart,¹⁴ sind. Das Ende vom Lied war, dass das Naßwalder Modell unter der vornehmen griechischen Vokabel der oikonomia schließlich doch die Verwaltung als fünfte Säule kirchlicher Arbeit entdeckte¹⁵ und seinen grundlegenden Umbau der gewachsenen kirchlichen Strukturen zurücknehmen musste.¹⁶

Mir ist bewusst, dass die Geschichte der österreichischen Protestanten nicht mit der des deutschen Protestantismus gleichzusetzen ist. Ich möchte dennoch das Naßwalder Modell der österreichischen Lutheraner als warnendes Beispiel zitieren, damit die bevorstehende rheinische Verwaltungsstrukturreform nicht in ähnlicher Weise Schiffbruch erleidet. Die vom Kollegium des Düsseldorfer Landeskirchenamtes erstmals am 12.07.2011 vorgelegten Planungen¹⁷ fußen wesentlich auf organisationsentwicklerischen Ansätzen, konkret dem sog. Sollkonzept der Unternehmensberatungsfirma Kienbaum.¹⁸ Sie hat in einer Studie mit Fachleuten aus kirchlicher und kommunaler Verwaltung eine Situationsanalyse durchgeführt, aus der Empfehlungen für die künftige Organisation der Verwaltung abgeleitet werden, insbesondere die Einteilung von nur hauptamtlich und fachqualifiziert zu bearbeitenden Pflichtaufgaben im Unterschied zu ehrenamtlich leistbaren Wahlaufgaben sowie die

Die vorgelegten Planungen fußen wesentlich auf organisationsentwicklerischen Ansätzen, konkret dem sog. Sollkonzept der Unternehmensberatungsfirma Kienbaum.



Festlegung einer Mindestgröße für funktionierende Verwaltungseinheiten, gemessen anhand von Vollzeitstellen und zu bearbeitenden Fallzahlen. Die Kirchenleitung hat die weiterentwickelten Ergebnisse der Kienbaumstudie am 21.10.2011 in einer Gestalt beraten,¹⁹ die der zu erwartenden Vorlage für die Landessynode 2012 ziemlich nahe kommen dürfte. Sofern ich in diesem Vortrag über das grundsätzliche Problem kirchlicher Verwaltung hinaus Konkretes zur rheinischen Verwaltungsstrukturreform zu sagen habe, dürfte dieser Drucksachenentwurf der Kirchenleitung daher eine Quelle sein, die nicht in wenigen Wochen wieder veraltet. Umgekehrt muss man freilich dem Eindruck entgegenreten, als ob das, was nun in Düsseldorf beraten wird, entweder die Neuerfindung des Rades oder aber der Stein der Weisen sein wird, mit dem das Problem der Verwaltungsstruktur mindestens für die nächste Generation gelöst wird. Die Grundsätzlichkeit, mit der die Frage in den hierfür eingerichteten Internetforen diskutiert wird,²⁰ konnte gelegentlich Anlass zu der einen oder der anderen Vermutung geben. Beides wäre aber, wie schon erwähnt, geschichtslos. Die aktuelle Verwaltungsstrukturreform kommt nicht aus dem Nichts, und es ist auch nicht so, dass nach ihr nichts mehr kommen wird.

Gerade angesichts des jetzt veröffentlichten *Entwurfs für die Drucksache* zur Landessynode 2012 scheint mir der kritische Hinweis auf die historischen Hintergründe angebracht. Das methodische Problem des Drucksachenentwurfs sehe ich nicht darin, dass die Theologie hier nur wenig beteiligt war. Im Gegenteil bin ich (ohne dies hier näher

ausführen zu können) überzeugt, dass eine theologische Begründung einer kirchlichen Verwaltungsreform, wie sie etwa noch einem Karl Barth ausgehend von der sog. Königsherrschaft Christi bei seiner christologischen Grundlegung des Kirchenrechts vorschweben mochte, gar nicht durchführbar ist; ebenso wenig freilich eine Begründung, die mit einer verkürzten Zweireiche-Lehre von der ‚Eigengesetzlichkeit‘ der Verwaltung ausgeht. Also nicht der vermeintliche Mangel an theologischen Argumenten mahnt mich zu einer nüchternen Haltung im Umgang mit dem Drucksachenentwurf, sondern die Tatsache, dass hier das geschichtliche Werden und der historische Sinn kirchlicher Verwaltung nicht oder nicht angemessen einbezogen wird. Der Drucksachenentwurf liest sich für meine Wahrnehmung vielmehr so, wie in der gymnasialen Mittelstufe eine sog. Erörterung geschrieben wird. Hier werden zu bestimmten Meinungen oder Positionen Pro- und Contra-Argumente aufgelistet und diese mehr oder weniger gekonnt miteinander verknüpft. Die historische Tiefenschärfe spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie die logische Gewichtung unterschiedlicher Argumentationsebenen; nicht einmal der eigentlich fragliche Diskussionsgegenstand (ein Scholastiker spräche vom status quaestionis) wird deutlich. Das Hauptproblem sehe ich aber darin, dass in einer solchen Erörterung die Meinung, für oder gegen welche die Argumente gesammelt werden, schon vorgegeben ist. Mit einer wirklichen Meinungsbildung aufgrund von Argumenten ist bei dieser Anlage von vornherein nicht zu rechnen. Im Falle des Drucksachenentwurfs ist diese Meinung klar: Es geht in der gesamten Erörterung um die

Also nicht der vermeintliche Mangel an theologischen Argumenten mahnt mich zu einer nüchternen Haltung im Umgang mit dem Drucksachenentwurf, sondern die Tatsache, dass hier das geschichtliche Werden und der historische Sinn kirchlicher Verwaltung nicht oder nicht angemessen einbezogen wird.

Die kirchliche
Verwaltungsreform ist
keine Frage der
presbyterial-synodalen
Ordnung.

Einheitlichkeit der Verwaltungsstruktur auf Kirchenkreisebene. Der Tenor des ganzen Drucksachenentwurfs lässt sich in den einen Satz zusammenfassen, dass pro Kirchenkreis genau eine Verwaltungseinheit existieren soll, der sich dann alle Gemeinden des Kirchenkreises zuordnen müssen.²¹ Alles Weitere, insbesondere die von der Kienbaumstudie vorgeschlagene Einteilung von Pflicht- und Wahlaufgaben,²² lässt sich diesem Tenor eingliedern. Pflichtaufgaben sind schlicht solche, die nur entsprechend qualifizierte, hauptamtliche Fachkräfte bei der kreiskirchlichen Verwaltungsdienststelle erledigen können; Wahlaufgaben sind solche, die auch die einzelnen Gemeinden womöglich durch Ehrenamtliche versehen können.²³ Es ist schwerlich möglich, in dieser Einteilung von Pflicht und Wahl etwas anderes als eine Wertabstufung zu sehen; dass sich nämlich Gemeinden sozusagen in der Kür durch ein besonderes Verwaltungsprofil hervortun könnten (wie es die Unterscheidung von Pflicht und Wahl ja durchaus nahe legt), ist definitiv nicht im Blick des Drucksachenentwurfs. In jedem Fall erklärt sich so, warum die Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform 2011 durchgehend unter dem Label der Konfrontation von Kirchenkreis und Gemeinde geführt wurde. M.E. erklärt sich so auch der hitzige Charakter der Debatte, denn wo es um das Verhältnis von Gemeinde und übergeordneter Kirchenebene geht, steht die presbyterial-synodale Ordnung zur Debatte, die bekanntlich zum wichtigsten Erbe zählt, welches das protestantische Rheinland in seiner Geschichte vorzuweisen hat. Dass das Thema in solcher Grundsätzlichkeit diskutiert wird, ist also der Art und Weise geschuldet, wie der jetzt vorlie-

gende Drucksachenentwurf erarbeitet wurde.

Allerdings ist gleichzeitig mit dieser Bemerkung der Hinweis zu unterstreichen, dass dieses geschichtliche Erbe, welches durch die Verwaltungsstrukturreform angetastet scheint, nämlich die presbyterial-synodale Ordnung, die falsche historische Assoziation beim Thema kirchliche Verwaltung darstellt. M.a.W. *die kirchliche Verwaltungsreform ist keine Frage der presbyterial-synodalen Ordnung*. Die Landeskirche hat vor allem bei den auf breite Beteiligung angelegten Regionalkonferenzen des diesjährigen Sommers die Verwaltungsstrukturreform gewissermaßen zu einem Paket mit der Personalplanung verschnürt;²⁴ Letztere steht deutlich in der Tradition der presbyterial-synodalen Ordnung.²⁵ Tatsächlich aber ist der Konnex beider Themen eher dürftig und kommt nur dann überhaupt zustande, wenn man die presbyterial-synodale Ordnung als das Problem des Zusammenhangs der kirchlichen Organisations Ebenen begreift, also als Problem der kirchlichen Organisationsentwicklung. Es gibt beim Themenbereich Personalplanung nicht erst seit der Jubiläumssynode 2010 (400 Jahre Duisburger Synode) überdeutliche Anzeichen dafür, dass bei einflussreichen Stellen der rheinischen Kirche die Tendenz besteht, die presbyterial-synodale Ordnung in dieser Weise als Problem der Organisationsentwicklung zu interpretieren. Ich nenne nur die irreführende Aufteilung der Begriffe presbyterial auf die Gemeinde und synodal auf den Kirchenkreis sowie das sog. Eph4-Modell des Empowerments, das sich offen auf organisationsentwicklerische Hintergründe zurückführt. Ich will hier



nicht ins Detail gehen und muss dies auch nicht, da die Personalplanung nicht das Thema des heutigen Vortrags ist;²⁶ vielmehr mag der Hinweis genügen, dass die ganze Verquickung unseres heutigen Themas, also der Verwaltungsstrukturreform, mit der presbyterial-synodalen Ordnung hinfällig wird, wenn sie nur über die äußerst fragile Brücke der organisationsentwicklerischen Betrachtungsweise zustandekommt. Anders gesagt: Eine geschichtliche Betrachtung legt schnell offen, dass das Thema der kirchlichen Verwaltung keine Frage der presbyterial-synodalen Ordnung sein kann. Denn anders als der Drucksachsentwurf suggeriert,²⁷ ist die Geschichte der evangelischen kirchlichen Verwaltung nicht die Geschichte der Auseinandersetzung mit, ja der Absetzung von der katholischen kirchlichen, sondern von der landesherrlichen oder staatlichen Form von Verwaltung gewesen und damit Ausdruck der kirchlichen Freiheit zur Selbstbestimmung.²⁸ Diese Freiheit aber besitzt die evangelische Kirche auf *allen* ihren Ebenen, was schon logisch ausschließt, dass die Verhältnisbestimmung *einzelner* dieser Ebenen das maßgebliche Problem (den status quaestionis) in der Frage der kirchlichen Verwaltung darstellen soll. Verwalten kann und muss sich die evangelische Kirche in jeder ihrer Gestalten selbst, im Presbyterium der Gemeinde nicht weniger als auf landeskirchlicher Ebene oder im Kirchenkreis. Das geeignete Bezugssystem der heutigen kirchlichen Verwaltungsreform dürfte daher nicht die ganz auf Organisationsebenen abstellende Entwicklungsplanung sein, sondern die Analogie der staatlichen Verwaltung. Nicht die Unternehmensberatung, sondern das öffentliche

und das kirchliche Recht sind daher die natürlichen Partner der kirchlichen Verwaltung. Es ist höchst erstaunlich, dass diese rechtliche Perspektive im Drucksachsentwurf *nur bei der Umsetzung, nicht aber bei der Urteilsbildung* zum Tragen kommt. Von der Geschichte der kirchlichen Verwaltung her hätte doch nichts näher gelegen als die Kooperation mit den im laufenden Geschäft der Verwaltung ohnehin die Expertise tragenden Kirchenrechtlern! Dieser Gesichtspunkt scheint mir so wichtig, dass ich ihn in eine These fassen möchte, die den 1. Teil meines Vortrags bündelt.

These 1: Die kirchliche Verwaltungsstrukturreform bedarf einer *sowohl theologisch als auch rechtlich* argumentierenden (,hybriden‘) Begründung, was die Unterscheidung der gängigen Abstraktmodelle zur Grundlegung des Verhältnis von Theologie und Recht oder Kirche und Staat (z.B. Zwei-Reiche-Lehre, Königsherrschaft Christi) zugunsten einer *geschichtlichen* und *materiellen* Grundlegung unterläuft. Im Zuge solch einer hybriden Grundlegung empfehlen sich nicht organisationsentwicklerische Verfahren, sondern das *öffentliche* und das *kirchliche Recht* als *natürliche Partner* der kirchlichen Verwaltung, da diese in der Geschichte der evangelischen Kirche in *hinkender Analogie zum Hoheitshandeln der staatlichen Verwaltung* zu begreifen ist.

Nicht die Unternehmensberatung, sondern das öffentliche und das kirchliche Recht sind daher die natürlichen Partner der kirchlichen Verwaltung.

2. Für ein geistlich begrenztes Verständnis kirchlicher Verwaltung

Bislang habe ich mich dem Begründungsproblem einer kirchlichen Verwaltungsreform gewid-

Die Analogie zur staatlichen Verwaltung hat also ihre Grenze und ist eine hinkende Analogie – wenn man den aus dem Staatskirchenrecht stammenden Begriff der ‚hinkenden Trennung von Kirche und Staat‘ auf das Problem kirchlicher Verwaltung überträgt.

met und dabei vor allem das Janusgesicht der kirchlichen Verwaltung in den Blick genommen, die zugleich Menschenwerk und doch Zeugin für Christus sein soll, die gleichermaßen dient und Leitungsfunktion besitzt. In diesem Janusgesicht kommt der hybride Charakter der Begründungsform zum Tragen, die Nähe und damit auch die Unschärfe der kirchlichen Verwaltung neben der staatlichen Verwaltung, die beide aufgrund analoger Rechtskonzepte geschehen. Nun ist aber im gleichen Atemzuge auch das Proprium der kirchlichen Verwaltung zu benennen, wo sie sich von der staatlichen unterscheidet. Das kann nicht außerhalb der Analogie geschehen, sondern nur so, dass sich zeigt, wo die kirchliche Seite ihr Eigenes, die Analogie also ihre Grenze hat und eine *hinkende* Analogie ist – wenn man den aus dem Staatskirchenrecht stammenden Begriff der ‚hinkenden Trennung von Kirche und Staat‘ auf das Problem kirchlicher Verwaltung überträgt. Die hinkende Trennung von Kirche und Staat ist bekanntlich der status quo des bundesrepublikanischen Verhältnisses beider; er hat sich mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 ergeben. Damals wurde die Staatskirche beseitigt, d.h. das Landesherrliche Kirchenregiment wurde abgeschafft, nachdem die Kirchen zumindest in Preußen schon seit 1850 keine direkten Staatsbehörden mehr waren, sondern eine eigene, wenn auch an das Kultusministerium angegliederte, Verwaltung besaßen. Anstelle einer vollständigen Entlassung der Kirchen aus dem öffentlichen ins private Recht, also in den Vereinsstatus, der in der Weimarer Verfassung durchaus im Blick ist,²⁹ kommt es zu einer nicht wenige Bereiche erfassenden Kooperation von Kirche und Staat,

die sich in der Verfassung wesentlich in der Gewährung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus für die Kirchen niederschlägt.³⁰ Die Gründe hierfür werden nicht nur finanzieller Art gewesen sein – bei völliger Entlassung der Kirchen in den privatrechtlichen Sektor hätten die Staatsleistungen an die Kirchen mit einem Schlag abgelöst werden müssen,³¹ was (zumal neben den Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg) die öffentlichen Budgets überfordert hätte –, vielmehr scheint die Annahme gerechtfertigt, dass diese fortgesetzte Kooperation gewollt war. Die Grundformulierung hierfür enthält der mit dem bundesrepublikanischen Grundgesetz (Art. 140 GG) von 1949 wiederaufgenommene Art. 137,3 WRV: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

In dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung ist der Grundsatz kirchlicher Selbstverwaltung in der bis heute gültigen Form niedergelegt; der zitierte Weimarer Verfassungsartikel nennt so auch die Quintessenz einer jahrhundertelangen Geschichte kirchlicher Verwaltung. Im Rahmen der hinkenden Trennung und damit im Rahmen der Verfassung verwalten sich die Kirchen selbst. Ist dem aber so, dann ist es nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch geschichtlich nahe liegend, nach eben solchen, nämlich hinkenden Analogien zwischen kirchlicher und staatlicher Verwaltung zu fragen. Indem wir so fragen, widmen wir uns der inhaltlichen Frage, was Verwaltung eigentlich ist. Diese Frage bleibt im Drucksachenentwurf für die rheinische



Kirchenleitung unterbelichtet, da dieser sich ganz auf die strukturelle Seite der kirchlichen Verwaltung konzentriert. Es ist also erforderlich, im folgenden Hauptteil meiner Überlegungen mit einer gewissen Ausführlichkeit theoretische Überlegungen zur Natur der kirchlichen Verwaltung anzustellen, ehe wir uns im Schlussteil dem unmittelbaren Gegenstand der rheinischen Diskussion, der zu reformierenden Struktur dieser Verwaltung, widmen können.

Die Frage nach der Natur kirchlicher Verwaltung in Analogie zu staatlicher Verwaltung stellt sich nicht nur deshalb, weil sie im Drucksachenentwurf nicht gestellt wird. Sie liegt darüber hinaus auch deshalb nahe, weil eine solche Analogie beider Verwaltungen in Gestalt einer direkten Rechtsquelle vorliegt, die im Drucksachenentwurf für die rheinische Kirchenleitung wie im ganzen Diskussionsprozess des laufenden Jahres (soweit ich ihn verfolgen konnte), überhaupt keine Rolle spielt. Die Rede ist vom Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das im staatlichen Bereich 1977 erlassen wurde (novelliert 2003)³² und seit dem 1.1.2010 eine kirchliche Analogie hat in Gestalt des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes (VVZG-EKD). Es handelt sich hierbei um ein EKD-Gesetz, das mit der Verkündung im Amtsblatt der EKIR seit 1.4.2011 auch im Rheinland in Kraft ist.³³ Das VVZG regelt mit gewissen Ausnahmen, die uns noch beschäftigen müssen, das Verfahren aller Verwaltungsvorgänge in der EKD und liefert somit Kriterien für die Beurteilung des gültigen Zustandekommens eines Verwaltungsaktes. Es unterscheidet sich in dieser kriterio-

logischen Funktion also z.B. von der *Verwaltungsordnung* (VwO) der EKIR, die eher den Charakter eines *Handbuches* zur Bewältigung derjenigen Aufgaben hat, die aufgrund der Kirchenordnung durch eine gesetzlich geregelte Verwaltung erledigt werden müssen, nämlich Finanz- und Vermögensverwaltung.³⁴ Wenn der Drucksachenentwurf für die Kirchenleitung daher zu der Feststellung kommt, für die übrigen Verwaltungsbereiche außer Finanz- und Vermögensverwaltung – gemeint ist v.a. die Personalverwaltung – gebe es „keinerlei Vorschriften“,³⁵ so ist das ziemlich unverständlich, wenn wenige Monate zuvor ein Gesetz in Kraft trat, dessen Verfahrensbestimmungen auch die Personalverwaltung betreffen.

Dass also das VVZG auf landeskirchlicher Dezernentenebene anscheinend kein Interesse findet, soll uns aber nicht daran hindern, zum näheren Verständnis der kirchlichen Verwaltung ebendieses Gesetz zu befragen. Denn es enthält in seinen allgemeinen Vorschriften eine Definition von Verwaltung, die zur Näherbestimmung des geschichtlichen Sinnes kirchlicher Verwaltung als Selbstverwaltung hilfreich ist:

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.³⁶

Diese Begriffsdefinition ist nahezu wörtlich übernommen aus der staatlichen Analogie, dem VwVfG;³⁷ entscheidend ist demnach für die Verwaltung die nach außen gericht-

Dass also das VVZG auf landeskirchlicher Dezernentenebene anscheinend kein Interesse findet, soll uns aber nicht daran hindern, zum näheren Verständnis der kirchlichen Verwaltung ebendieses Gesetz zu befragen.

Sämtliche aus dem Repertoire der privatwirtschaftlichen Unternehmensberatung stammenden Reforminstrumente können also nichts daran ändern, dass kirchliche Verwaltung grundsätzlich ein hoheitliches Handeln darstellt.

tete Wirksamkeit ihrer Akte, die entweder die Form eines Erlasses oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags haben. Diese beiden möglichen Formen von Verwaltungsakten lassen außerdem erkennen, dass man es beim Verwaltungshandeln mit einem hoheitlichen Handeln zu tun hat, also einem solchen Handeln, das seine Legitimation aus einer dem Gemeinwesen in bestimmten Bereichen zukommenden Überordnung über die individuellen Rechtssubjekte (Bürger) zieht. Staatliche wie auch kirchliche Verwaltung ist als hoheitliches Handeln stets öffentliche Verwaltung und agiert im Bereich des öffentlichen Rechts. Das unterscheidet sie im Grundsatz von Verwaltung auf dem Boden des Privatrechts, wie sie etwa von kaufmännischen Unternehmen geübt wird, die z.B. die Rechtsform einer GmbH besitzen und vor der Aufgabe der (sagen wir) Liegenschaftsverwaltung genauso stehen wie eine körperschaftlich verfasste Kirche.³⁸ Mögen nun auch in der täglichen Verwaltungstätigkeit der Kirche mehr und mehr kaufmännische Grundsätze angewendet werden – ich erwähne für das Rheinland nur das Neue kirchliche Finanzwesen mit seiner Umstellung auf kaufmännische Buchführung³⁹ –, so bleibt trotz solcher engen Berührungen in der Verwaltungspraxis der unterscheidende Grundsatz bestehen, dass Verwaltungsakte der verfassten Kirche ihrem Prinzip nach von hoheitlicher Natur sind, also von Behördenseite in die Belange anderer Rechtssubjekte eingreifen, so wie staatliche Verwaltungsakte in die Belange der Bürger eingreifen.

Sämtliche aus dem Repertoire der privatwirtschaftlichen Unternehmensberatung stammenden Reforminstrumente können also nichts

daran ändern, dass kirchliche Verwaltung grundsätzlich ein hoheitliches Handeln darstellt, auch wenn natürlich nicht jede einzelne Tätigkeit kirchlicher Verwaltungsangestellter hoheitlichen Charakter hat. Der Hoheitsgrundsatz wird an einer Stelle des Drucksachenentwurfs deutlich, wo sich dieser Unterschied auch in der alltäglichen Verwaltungspraxis auswirkt. Bei der Diskussion der Frage, ob es zur Erreichung der Mindestgröße funktionierender Verwaltungseinheiten nicht geboten sein könnte, neben der verfassten Kirche, also ihren Gemeinden und Kreisen, auch die kirchliche Diakonie von denselben Verwaltungseinheiten mitverwalten zu lassen, fällt nämlich eine erstaunlich klare Entscheidung gegen diese Option. Grund: Die Diakonie ist im deutschen Protestantismus privatrechtlich, meist in Form von GmbHs organisiert, die auch bei Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht in den Genuss derselben steuerlichen Vorteile kommen wie die verfasste Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts; konkret würden bei der angedachten Mitverwaltung der Diakonie Umsatzsteuern anfallen, die die verfasste Kirche nicht zu zahlen hat. Dieses Detail des Drucksachenentwurfs hat den Vorzug, dass es an den Geldbeutel geht und sich daher zu einer sonst nicht gekannten Klarheit der Argumentation bequemt, aus der eins hervorgeht: Auch die Kirchenleitung hält in ihrem Drucksachenentwurf an der Unterscheidung von öffentlich-rechtlich verfasster Kirche und den privatrechtlich organisierten kirchlichen Werken fest und bezieht ihren Verwaltungsbegriff nur auf das hoheitliche Verwaltungshandeln.⁴⁰

Ich habe einigen Aufwand darauf



verwendet nachzuweisen, dass der Drucksachenentwurf Verwaltung in Analogie zu hoheitlichen Verwaltung des Staates versteht; dieser Aufwand war nötig, weil es sich hierbei um eine grundsätzliche Begriffsbestimmung handelt, die (wie im VVZG) an den Anfang der sonst eine hervorgehobene Stelle der Darlegung gehört hätte; tatsächlich geht sie im Pro und Contra der Erörterung nahezu unter. Der hoheitliche Charakter des kirchlichen Verwaltung verdient aber auch deswegen Betonung, weil hieran neben der Analogie zum staatlichen Verwaltungsbegriff auch das Proprium kirchlicher Verwaltung deutlich wird, also das Hinken dieser Analogie.

Grundsätzlich ist der entscheidende Analogatsbegriff, der beim Thema hoheitlichen Verwaltungshandeln assoziiert werden muss, sicherlich der Begriff der *Gewaltenteilung*, wie sie in Art. 20,2 GG festgelegt ist. Die Verwaltung oder Administration ist im Staat die das Recht ausführende („exekutive“) Gewalt und als solche von des Recht setzenden Legislative ebenso unterschieden wie von der Recht sprechenden Judikative. Allerdings ist diese Gewaltenteilung schon im Staat nicht völlig strikt durchzuhalten, weil die gegenseitige Austarierung der Gewalten (balance of powers) die Exekutive nicht gleichmäßig ergreift. Unterscheidet man innerhalb der Exekutive zwischen Regierung und Administration (Verwaltung),⁴¹ so ist die Regierung vom Parlament gewählt und diesem verantwortlich, die Administration aber mit Ausnahme ihrer politischen Spitzen eine dauerhafte Institution, die sich nicht über parlamentarische Legitimation konstituiert. Gleichwohl hat die Verwaltung gewisse Befugnisse, die sonst nur dem Parlament zukom-

men und seiner Kontrolle unterliegen; sie kann nämlich z.B. durch das Erlassen von Satzungen Recht setzen.⁴²

Das Beispiel einer durch Satzungen legislativ wirkenden Verwaltung ist deshalb interessant, weil es auch in der kirchenrechtlichen Literatur zur Verwaltung zur Darstellung kommt. Die kirchliche Friedhofsatzung ist aus juristischer Sicht ein Paradebeispiel dafür, wie eine Kirche durch Verwaltungsakte hoheitlich handelt und dabei in Überschreitung einer strikten Gewaltenteilung Recht setzt.⁴³ Dabei spielt es nur eine untergeordnete Rolle, dass es formell nicht die Verwaltung der Kirchengemeinde, sondern ihr Leitungsgremium, also das Presbyterium ist, welches hier rechtssetzend tätig wird.⁴⁴ Selbst wenn auf diese Weise der dem synodalen Element kirchlicher Ordnung vorbehaltene Weg der Legislative de jure eingehalten wird, wird man de facto sagen müssen, dass es in der Praxis die Verwaltung sein wird, die einfach aufgrund der in ihr vorhandenen juristischen und sachlichen Expertise die fragliche Satzung aufstellt; das Presbyterium segnet sie gewissermaßen nurmehr ab. Darüber hinaus aber hat man im Beispiel der kirchlichen Friedhofsatzung vor allem deshalb ein Exempel hoheitlichen Verwaltungshandeln vor sich, weil die Kirchengemeinde mit dieser Satzung buchstäblich im Sinne von VwVfG und VVZG nach außen wirkt, denn ihre Bestimmungen *binden auch Nichtmitglieder* der Kirche, sofern diese den kirchlichen Friedhof in Anspruch nehmen – sei es, weil er im dörflichen Kontext der einzige vor Ort ist, sei es, weil die Bestimmungen der Satzung z.B. die Bestattung der engen Angehörigen eines Kirchen-

Der hoheitliche Charakter des kirchlichen Verwaltung verdient aber auch deswegen Betonung, weil hieran neben der Analogie zum staatlichen Verwaltungsbegriff auch das Proprium kirchlicher Verwaltung deutlich wird, also das Hinken dieser Analogie.

mitgliedes vorsehen, die selbst nicht der Kirche angehören.

An dieser Stelle wird das inhaltliche Problem der kirchlichen Verwaltung im Vergleich zum staatlichen Pendant zusammenfassend sichtbar. Sowohl das geschichtlich gewachsene Selbstverständnis der Kirchen als auch der verfassungsrechtliche Rahmen für ihre Betätigung setzen voraus, dass die kirchliche Verwaltung zu den ureigensten, *inneren* Angelegenheiten der Kirchen zählt. Zugleich aber soll nach dem definierten Begriff der Verwaltung diese innere Angelegenheit eine *nach außen* gerichtete Wirksamkeit besitzen. Hier besteht eine Paradoxie. Die Frage ist also: Wie kann die kirchliche Selbstverwaltung als innere Angelegenheit der Kirchen nach außen wirken?

Die Frage ist also: Wie kann die kirchliche Selbstverwaltung als innere Angelegenheit der Kirchen nach außen wirken?

Genau bei dieser Paradoxie der Außenwirkung hoheitlicher Akte hinkt die Analogie von staatlicher und kirchlicher Verwaltung. Beide entsprechen sich darin, dass im Hoheitshandeln der Staat bzw. die Kirche gewissermaßen sich selbst entgegentritt. So tritt der Staat, der als öffentliche Gewalt in die Belange der einzelnen Bürger eingreift, in diesen Einzelnen dem Volk gegenüber, von dem doch im demokratischen Rechtsstaat nach Art. 20,2 GG jede staatliche Gewalt auszugehen hat. In entsprechender Weise wird im kirchlichen Hoheitshandeln die verfasste Kirche sozusagen mit dem Kirchenvolk konfrontiert, nämlich mit der Kirche im theologischen Sinne als Volk Gottes oder auch als Leib Christi, wie die beiden gängigsten dogmatischen Kirchenmetaphern lauten. Die Metapher des Gottesvolkes (oder des Leibes Christi) geht dabei über den

institutionellen Sinn der Kirche ebenso hinaus, wie der Begriff des Volkes einen Sinnüberschuss über den Begriff des Staates hinaus besitzt. Ohne diesen Sinnüberschuss wäre es buchstäblich sinnlos, dem hoheitlichen Handeln des Staates eine Wirkung nach außen zuzuschreiben. Greifbar wird dieser Sinnüberschuss in der staatswissenschaftlichen Lehre von der Volkssouveränität. Allerdings übt dieser Souverän die ihm eigentlich zukommende Gewalt im parlamentarischen Rechtsstaat außerhalb der Parlamentswahlen bekanntlich nicht direkt selbst aus, sondern überträgt sie dem staatlichen Gewaltmonopol. Hieraus ergibt sich die Paradoxie, dass die Ausübung des Gewaltmonopols im hoheitlichen Verwaltungsakt zwar nach außen auf die Belange der Bürger wirkt, der Standort der Bürger aber keinesfalls außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols zu denken ist. Das staatliche Hoheitshandeln bildet darum einen ständigen Prüfstein für das Dogma von der Volkssouveränität und den Sinnüberschuss des Staatsvolkes gegenüber den staatlichen Institutionen.

Ungleich deutlicher tritt der Sinnüberschuss des Volkes im Falle des kirchlichen Hoheitshandelns, also im Konzept des Gottesvolkes oder des Leibes Christi hervor. Im Unterschied zur öffentlichen Gewalt des Staates, die die Bürger auch als Glieder des Volkssouveräns nicht außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols duldet, trifft die hoheitliche Gewalt, die sich in den kirchlichen Verwaltungsakten betätigt, tatsächlich auf reale Subjekte außerhalb der Kirche. Erinnerung sei an das Paradebeispiel der Staatskirchenrechtler: die Friedhofssatzung, die auch Nichtmitglieder der Kirche recht-



lich bindet, sobald sie den betreffenden Friedhof nutzen. Das Gewaltmonopol, auf das sich der Staat bei seinem hoheitlichen Handeln stützt, hat also offenbar in der Kirche keine Entsprechung; hier hinkt die Analogie der beiden Formen von Verwaltung.

Aus diesem Grund ist die Frage staatskirchenrechtlich umstritten, inwieweit man das kirchliche Hoheitshandeln als Ausübung öffentlicher Gewalt bezeichnen kann. Während z.B. das *Evangelische Staatslexikon* den Begriff der öffentlichen Gewalt für die kirchliche Verwaltungstätigkeit missverständlich findet, weil er nach staatlichem Vorbild geprägt sei und so das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht klar genug zum Ausdruck bringe,⁴⁵ wird in der Herausgeberschaft der *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* die begriffliche Nähe zur öffentlichen Gewalt des Staates gerade umgekehrt als Ausdruck der kirchlichen Befähigung gewertet, in bestimmten Fällen wie der schon erwähnten Friedhofssatzung auch in den staatlichen Bereich hinein zu wirken. Aber selbst bei dieser Maximalposition zugunsten der Kirche steht fest, dass diese Befähigung eine ihr vom Staat „verliehene“ oder zumindest von ihm „anerkannte“ ist.⁴⁶ Hinnerk Wißmann etwa schreibt in einem sehr wohlervogenen Beitrag des laufenden Jahres zu „Stand und Perspektiven des Evangelischen Kirchenverwaltungsrechts“ folgende Sätze:

Ein kirchlicher Verwaltungsakt kann ohne staatliche Autorisierung bestandskräftig werden. In dieser staatlich zugeteilten Handlungsmacht hebt sich die Kirche von den gesellschaftlichen Akteuren sonstiger Art klar ab.⁴⁷

Die geschichtliche Sonderstellung der Kirchen, wie sie in der Weimarer Reichsverfassung bilanziert ist, kommt hier also voll zur Geltung; gleichwohl

lässt die Formulierung keinen Zweifel daran, dass der Kirche diese Handlungsmacht in staatskirchenrechtlicher Sicht vom Staat zugeteilt wird. Damit ist in rechtlicher Perspektive der Punkt erreicht, wo die Analogie von staatlicher und kirchlicher Verwaltung hinkt.

Staat und Kirche handeln zwar beide hoheitlich, doch anders als der Staat besitzt die Kirche kein Gewaltmonopol und muss daher akzeptieren, dass die unter dem Einfluss der kirchlichen Verwaltung stehenden Subjekte gleichwohl außerhalb des kirchlichen Machtbereiches stehen, also Nichtmitglieder der Kirche sein können. In der kirchlichen Verwaltung besteht also (anders als in der staatlichen) eine *Diskrepanz von Reichweite und Geltungsbereich des hoheitlichen Handelns*. Wiederum am Beispiel der kirchlichen Friedhofssatzung: Sie reicht wohl in den staatlichen Bereich hinein, wenn sie auch Nichtmitglieder binden kann, doch unterstehen diese damit nicht etwa der Geltung kirchlichen Rechts, werden also nicht zu Kirchenmitgliedern. In rechtlicher Sicht bedeutet diese Diskrepanz von Reichweite und Geltungsbereich einen kaum zu heilenden Mangel. Kein Gesetz ist juristisch anwendbar ohne klar definierten Geltungsbereich. Kirchliche Verwaltung kann darum die hoheitliche Gewalt, die sie grundsätzlich ja genauso besitzt wie ihr staatliches Analogon, nie mit derselben rechtlich bindenden Lückenlosigkeit durchsetzen, wie das im staatlichen Bereich möglich ist. Vielmehr klafft in der Hoheitlichkeit kirchlichen Verwaltungshandelns eine nicht zu schließende Lücke. Das ist in rechtlicher Sicht der Pferdefuß kirchlicher Verwaltung, auf dem ihre Analogie zum staatlichen Vorbild notwendiger-

In der kirchlichen Verwaltung besteht also (anders als in der staatlichen) eine Diskrepanz von Reichweite und Geltungsbereich des hoheitlichen Handelns.

weise hinkt.

Was in *rechtlicher Perspektive als Mangel* erscheint, ist freilich oft *aus theologischer Sicht als Vorteil* wahrgenommen worden. Gerade das Fehlen eines kirchlichen Gewaltmonopols schaffe den Freiraum für eine nach theologischen Werten gestaltete Verwaltungspraxis.⁴⁸ Hatte nicht schon Luther im dritten Teil seiner Obrigkeitsschrift für den Kontext des frühneuzeitlichen Territorialstaates die antike Tugend der Billigkeit, also den Rechtsverzicht, dem christliche Fürsten als die bessere, weil christliche Praxis der Rechtsausübung empfohlen?⁴⁹ Auch die großen rechtstheologischen Entwürfe des 20. Jahrhunderts sind, wie Hans-Richard Reuter überzeugend dargestellt hat,⁵⁰ kaum denkbar ohne die Vorstellung, dass im Rechtsbegriff Raum für eine christliche Inhaltlichkeit des Rechts ist, die den formalen Voraussetzungen an das Rechtssystem gleichwohl Genüge tut. Die Leitkonzepte der Nächstenschaft bei Erik Wolf, besonders natürlich Johannes Heckels Epoche machende Vorstellung eines Liebesrechtes, aber auch Hans Dombois' Rückgriff auf den Feudalstaat als Ausdruck der Orientierung des evangelischen Rechtsbegriffs an der personalen Relation der Gnade – *sie alle machen die formaljuristische Notdürftigkeit des evangelischen Kirchenbegriffs zur Tugend*. Die Schwierigkeit solcher Anregungen ist bloß, dass sie als Ansatzpunkt, an dem Nächstenschaft, Liebe oder Gnade in ein rechtlich geordnetes Verfahren wie den Verwaltungsvorgang eingespeist werden, letztlich wieder das Ermessen der Vertreter der öffentlichen Gewalt namhaft machen müssen. Die Lücke zwischen Reichweite und Geltungsbereich kirchlichen

Hoheitshandelns zu schließen, wäre also die Sache der einzelnen Christenmenschen in der Verwaltung; von christlich bestimmten Strukturen könnte weiterhin keine Rede sein.⁵¹ Dass christliche Strukturen möglich sind, war aber doch wohl die Hoffnung hinter dem wohl bekanntesten Projekt, mit dem die evangelische Kirche gegenwärtig versucht, das Fehlen eines Gewaltmonopols produktiv zu nutzen. Die Rede ist vom sog. Dritten Weg im kirchlichen Arbeitsrecht, also dem Versuch, kirchliche Beschäftigungsverhältnisse weder öffentlich-rechtlich als Beamtendienst zu organisieren wie bei den Pfarrern noch auch privatrechtlich aufgrund von zwischen Arbeitgeber- und -nehmerseite ausgehandelten Tarifverträgen einschließlich Gewerkschafts- und Streikrecht. Inner- wie außerkirchliche Auseinandersetzungen der jüngsten Zeit wie die Kirchenfusion Pommerns und Mecklenburgs mit Nordelbien, das den Dritten Weg nicht praktiziert, oder auch die kritischen Aktivitäten der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Vorfeld der EKD-Synode 2011 fragen freilich wieder einmal nach der Legitimation dieses Dritten Weges.⁵² Und tatsächlich liegt sein Problem schon als dritte Größe neben öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, dass auch hier die grundlegende Bezugsmöglichkeit dieser kirchlichen Rechtskonstruktion zum staatlichen Rechtssystem gar nicht so leicht auf den Punkt zu bringen ist.

Die hier nur knapp berührten Beispiele aus der evangelischen Rechtstheologie, aber auch aus dem kirchlichen Arbeitsrecht legen eine Folgerung nahe: Wenn das Fehlen eines Gewaltmonopols gleichwohl

Was in rechtlicher Perspektive als Mangel erscheint, ist freilich oft aus theologischer Sicht als Vorteil wahrgenommen worden. Gerade das Fehlen eines kirchlichen Gewaltmonopols schaffe den Freiraum für eine nach theologischen Werten gestaltete Verwaltungspraxis.



der Kirche bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu konzeptionellem Nutzen gereichen soll, dann muss die dafür erforderliche theologische Konzeption auch genau auf den Punkt eingehen können, der aus juristischer Sicht die Problematik der Kirche als öffentlicher Gewalt darstellt. Juristisch auf den Punkt gebracht ist diese Problematik im schon erwähnten Art. 137,3 der Weimarer Reichsverfassung. Demnach ist der Kirche ein so im Geltungsbereich der Verfassung sonst nicht anzutreffendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt, das sogar über den kirchlichen Bereich hinaus in den staatlichen hineinwirken kann – man denke einmal mehr an die kirchliche Friedhofsatzung –, aber diese hoheitliche Außenwirkung wird der Kirche vom staatlichen Gewaltmonopol zugestanden, da sie selbst kein solches besitzt. Hierauf muss eine theologische Konzeption kirchlichen Hoheitshandelns antworten können, damit in der geforderten hybriden Begründung des kirchlichen Verwaltungshandelns rechtliches und theologisches Moment tatsächlich zusammenwirken. *Theologisch auf das Problem von Art. 137,3 WRV zu antworten*, heißt nun freilich nicht, die Sicht des Staatskirchenrechtlers von quasi himmlischer Warte aus zu überbieten. Es geht vielmehr buchstäblich um eine andere Sichtweise, und diese macht sich an den schon erwähnten Metaphern von Gottesvolk und Leib Christi fest. Präzise hierin spricht sich das in der Überschrift dieses Abschnitts adressierte geistliche Grenze im Verständnis kirchlicher Verwaltung aus.

Dass die Kirche mit ihrem Verwaltungshandeln Wirkungen auf Rechtssubjekte ausüben kann,

die tatsächlich außerhalb von ihr stehen (Nichtmitglieder), ist aus theologischer Sicht weniger Ausdruck eines mangelnden Gewaltmonopols als vielmehr der Reichweite ihrer theologischen Grundmetaphern. Während nämlich das *Staatsvolk* der öffentlichen Gewalt des Staates zwar gegenüber-, aber eben *keinesfalls außerhalb des Staates* steht, besitzt das *Gottesvolk*, dem die hoheitliche Gewalt der Kirche in analoger Weise gegenübertritt, eine *reale Ausdehnung außerhalb der Kirche*. Volk Gottes ist nämlich nicht nur die Kirche, sondern auch und zuerst Gottes erwähltes Volk Israel. Dasselbe Phänomen zeigt sich beim Begriff des Leibes Christi. Glieder dieses Leibes sind die von Gott in Christus Erwählten, nicht nur die Mitglieder der Kirche. Dieser Unterschied ist trotz der Tatsache, dass im Neuen Testament exklusiv die Kirche als Leib Christi bezeichnet wird, deshalb zu machen, weil diese Kirche kein rechtssicheres Kriterium zur Identifikation der göttlichen Erwählung besitzt. Karl Barth hat deshalb mit einer gewiss nicht zufällig aus dem Kontext des Völkerrechts genommenen Metapher davon gesprochen, die „Magna Charta“ der christlichen Gemeinde bestehe in der die ganze Menschheit umspannenden Reichweite des Leibes Christi.⁵³ Selbst wenn man nicht so weit gehen will, muss man sagen, dass der Sinnüberschuss der Kirchenmetapher Leib Christi über die Institution der Kirche hinaus den theologischen Grund dafür abgibt, dass eine Wirkung kirchlicher Hoheitspraxis auf Nichtmitglieder der Kirche möglich ist. In juristischer Sicht eine Schwäche, ist dieser Sinnüberschuss aus theologischer Perspektive die Stärke der eigentlich hinkenden Analogie kirchlichen Hoheitshandelns im Verhält-

Während das Staatsvolk der öffentlichen Gewalt des Staates zwar gegenüber-, aber eben keinesfalls außerhalb des Staates steht, besitzt das Gottesvolk, dem die hoheitliche Gewalt der Kirche in analoger Weise gegenübertritt, eine reale Ausdehnung außerhalb der Kirche.

nis zu seinem staatlichen Pendant. Die Kirche besitzt die Möglichkeit, in ihrer Verwaltungstätigkeit auf Nichtmitglieder zu wirken, weil aus theologischer Sicht die Möglichkeit besteht, dass es sich bei diesen Nichtmitgliedern gleichwohl um erwählte Glieder des Leibes Christi oder des endzeitlichen Gottesvolkes aus Juden und Heiden handelt. Das ist die evangelische Antwort auf die juristische Frage nach der Reichweite der Außenwirkung kirchlichen Hoheitshandelns und nach dem Geltungsbereich ihres Gewaltmonopols.

Diese evangelische Antwort darf nicht als missionarische Ummarmungsstrategie missverstanden werden. Wenn die Kirche auch in ihrer Verwaltungspraxis die Möglichkeit annimmt, Nichtmitglieder der Kirche als Glieder des Leibes Christi zu betrachten, so geschieht das nicht, um ein anonymes Christentum „greifbar“ in die Kirche zu überführen. Die geschilderte evangelische Antwort unterscheidet sich von Karl Rahners bekanntem Konzept der anonymen Christen⁵⁴ dadurch, dass die Möglichkeit, Nichtmitglieder der Kirche könnten erwählte Glieder des Leibes Christi sein, auf der Unmöglichkeit beruht, die Erwählung einer bestimmten Person – etwa ihren Glauben – rechtssicher zu beurteilen. Anstatt kirchendistanzierte Zeitgenossen klerikal zu vereinnahmen, vermag der theologische Sinnüberschuss des Leibes Christi also vielmehr die Unverfügbarkeit des individuellen Glaubens zu schützen, was seinerseits ein Rechtsgut darstellt. In dieser Verschränkung kommt die geforderte hybride Begründung kirchlicher Verwaltung zum Tragen, und hier scheint mir auch der springende Punkt für das Verständnis des Propriums kirch-

licher Verwaltung erreicht.

Während nämlich der *Geltungsbereich hoheitlicher Verwaltungsakte im Staat* mit der Reichweite des *Gewaltmonopols* deckungsgleich ist, also an den Grenzen des Staatsgebietes endet, ist dieser Geltungsbereich seitens der Kirche in bestimmter Weise durch die Reichweite von Erwählung und Glauben begrenzt. Damit ist nicht gemeint, dass ein kirchlicher Verwaltungsakt der gläubigen Annahme bedürfte, um wirksam zu werden. Vielmehr geht es, durchaus analog zur Theorie der Gewaltenteilung, um die Abgrenzung bestimmter Bereiche kirchlicher Hoheitsgewalt, konkret des geistlichen Aufgabenbereichs der Zueignung der Rechtfertigungsgnade. Ich erläutere das historisch.

Der Kirchenbegriff der Confessio Augustana, der das evangelische Verständnis der Kirche auch da bestimmt, wo die CA nicht als Bekenntnisschrift in Geltung steht, nennt bekanntlich zwei hinreichende Bedingungen für die Einheit der wahren Kirche, nämlich Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (CA 7,2).⁵⁵ Die Doppelformel ist so geläufig geworden, dass ihre eigentlich sperrige Formulierung kaum noch wahrgenommen wird, denn hier heißt es tatsächlich, dass Kirche nach evangelischem Verständnis die Sakramente *verwalte* (lat.: administrare). Zufällig kann diese neben CA 7 auch in CA 14⁵⁶ gebrauchte Formulierung nicht sein, da in CA 5 und CA 25 auch vom Reichen der Sakramente (porrigere)⁵⁷ die Rede ist, was in der reichsrechtlich verbindlichen deutschen Fassung die gebräuchliche Redeweise ist und sich auch in allen wichtigen Vorläufer-

Der Geltungsbereich hoheitlicher Verwaltungsakte seitens der Kirche ist in bestimmter Weise durch die Reichweite von Erwählung und Glauben begrenzt.



dokumenten der CA (Schwabacher bzw. Torgauer Artikel sowie die vorläufige Nürnberger Rückübersetzung [Na]) findet.⁵⁸ Will man die m.W. bis heute reformationsgeschichtlich nicht aufgeklärte Einfügung der Rede vom sacramenta administrare nicht vom Dienst am Sakrament (eucharistiae ministrare) ableiten, der im lateinischen Text von CA 22 dem „Reichen“ der Sakramente entspricht,⁵⁹ so dürfte es am plausibelsten sein, den sehr technisch anmutenden Ausdruck der Sakramentsverwaltung direkt aus seiner Stellung in CA 7, also dem eigentlichen Kirchenartikel, abzuleiten.⁶⁰ In diesem Kontext erklärt sich Melanchthons auffällige Formulierung zwanglos, insofern sein Interesse an der Demonstration der kirchlichen Einheit mit den Altgläubigen ihm die Vorstellung in die Feder diktieren konnte, wonach die Kirche auch im evangelischen Verständnis die christliche Heilsanstalt ist, die durch anstaltsmäßigen Umgang mit den Sakramenten den Menschen das Heil spendet. Die Vorstellung einer solchen Sakramentenkirche prägt bekanntlich das alltägliche Erscheinungsbild Roms seit dem Hochmittelalter, ablesbar u.a. an der Kanonisierung der Siebenzahl der Sakramente beim 2. Lyoner Konzil 1274.⁶¹ Im Begriff der Sakramentsverwaltung wäre also die Vorstellung entscheidend, dass die Kirche im Umgang mit den Sakramenten schlicht *ihres Amtes waltet*, also aus eigener Machtvollkommenheit das tut, was nur ihr zusteht.⁶² Für diese Interpretation lässt sich geltend machen, dass Melanchthon in seiner späteren Weiterentwicklung der CA die Assoziation einer Verwaltung der Sakramente aufgab, als eine Einigung mit der altgläubigen Kirche nicht mehr denkbar erschien

(so in der Apologie von 1531).⁶³ Die entscheidende Pointe des evangelischen Kirchenverständnisses gegenüber den Altgläubigen betraf hier wie überall nicht die Gestalt der Kirche, sondern ihren Grund allein aus Glauben, und damit ergibt sich in der Vorstellung von der kirchlichen Verwaltung im Sinne einer ihres Amtes waltenden Kirche bei gleichbleibender Begrifflichkeit eine inhaltliche Umkehrung um 180 Grad.

Schrieb das Spätmittelalter der Kirche in Sachen der Heilsvermittlung eine geradezu amtlich definierte (Allein-) Zuständigkeit zu, so stellte die Reformation ausgerechnet diesen Aspekt kirchlichen Wirkens unter den Vorbehalt des Glaubens. „Gleubstu, sso hastu. Zweyffelstu, sso bistu verloren“ – diese ungemein einprägsame Sentenz fällt erstmals im Kontext des Sakramententhemas, nämlich in Luthers Taufsermon vom Herbst 1519.⁶⁴ Mit dieser frühreformatorischen Version des sola fide ist ein Bruch in der abendländischen Kirche gegeben, für den die Vorgänge um die Bannandrohungsbulle nurmehr das sichtbare Indiz sind. Mit seiner Forderung des Glaubens als Wirksamkeitsbedingung der Sakramente scheint Luther die gesamte abendländische Theologie gegen sich aufzubringen, die in einem langen, von Augustins Widerlegung des donatistischen Rigorismus herrührenden, Denkprozess erst beim Florentiner Konzil 1439 verbindlich erklärt hatte, dass die Kirche den persönlichen Glauben an das Sakrament in sich aufhebe, wenn der Priester es „erteilt in der Absicht, zu tun, was die Kirche tut“.⁶⁵ Aus Luthers Sakramentssermonen wird jedoch deutlich, dass dieser weite Begriff eines Priester und Laien einenden kirchlichen Glaubens (der in

Schrieb das Spätmittelalter der Kirche in Sachen der Heilsvermittlung eine geradezu amtlich definierte (Allein-) Zuständigkeit zu, so stellte die Reformation ausgerechnet diesen Aspekt kirchlichen Wirkens unter den Vorbehalt des Glaubens.

Florenz auf die Einheit Roms mit der orientalischen Kirche der Armenier zielte) den Unterschied zwischen Spender und Empfänger der Sakramente einebnet. Dieser Unterschied besteht darin, dass im Sakramentsgeschehen der Glaube des *Empfängers* *notwendig* ist, aber *nicht zweifelsfrei messbar*, der des *Spenders* hingegen *nicht notwendig, aber zweifelsfrei messbar*, denn nach der Lehre vom Weihenpriestertum (die Luther in diesen Sakramentssermonen noch nicht gänzlich verwirft)⁶⁶ besitzt selbst der unwürdigste Priester in seiner Weihe das objektive Merkmal eines besonders begnadeten Standes in der Kirche. Wichtig scheint mir nun, dass Luther diesen Unterschied zwischen Sakramentsspender und -empfänger auch dann aufrecht erhält, als er 1520 mit der Entdeckung des allgemeinen Priestertums die Lehre vom besonderen Priestertum der Ordinierten verwirft. Nur betont er jetzt, dass *Christus* (und nicht etwa der Priester) der Spender der Sakramente und der Glaube *dieses* Spenders über jeden Zweifel erhaben ist.⁶⁷ Damit bleibt aber auch die andere Seite der Medaille in Geltung: Der Glaube des Sakramentsempfängers ist erforderlich, aber nicht messbar, bleibt also außerhalb des Glaubens zweifelhaft.

Unter dem Gesichtspunkt der administratio hat sich damit die Lage gegenüber dem Florentiner Konzil vollständig gewandelt. Schien es dort, dass die Kirche gerade in Sachen Heilsvermittlung aufgrund eigener Machtvollkommenheit, nämlich der Weihengewalt ihrer Priester, ihres Amtes walten könne, so lässt Luthers Entdeckung des allgemeinen, nur an den allerdings unverfügbaren Glauben gebundenen, Priestertums

der kirchlichen Verfügungsgewalt nur noch solche Bereiche übrig, in die der Glaube nicht hineinspielt. Das wird in der genau zwischen den Sakramentssermonen und *De captivitate* entstehenden Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* sichtbar. Sie enthält nicht nur Luthers grundsätzlichsie Darlegung zum allgemeinen Priestertum, sondern auch dessen weitestgehende Konsequenzen. Wenn Luther hier nämlich den christlichen Adel nicht als Obrigkeit, sondern aufgrund des allgemeinen Priestertums als herausragende Glieder der Kirche anspricht,⁶⁸ dann nennt er neben den großen theologischen Missständen wie dem Messopfer und der päpstlichen Suprematie auch eine ganze Reihe kleinerer Gravamina, die der regierende Adel kurzerhand per Dekret, *also auf dem Verwaltungswege* abstellen kann.⁶⁹

Auch wenn Luthers Adelsschrift zweifellos einen vormodernen Kontext von Staatlichkeit voraussetzt, bietet sie doch bedenkenswerte Anhaltspunkte dafür, was kirchliche Verwaltungsstrukturreform im Kontext der Moderne, also unter Voraussetzung der staatlichen Gewaltenteilung, heißen könnte. Das gilt umso mehr, als die „Besserung des christlichen Standes“ aus Luthers Buchtitel der seinerzeitige Begriff für dasjenige ist, was wir heute als Kirchenreform bezeichnen. Ich bündele damit die Betrachtungen im Zentralabschnitt meines Vortrags und leite zu den gegenwartsbezogenen Anwendungen über.

Die historische Rückblende auf die frühe Reformationszeit dürfte vor allem eines deutlich gemacht haben: Während die Kirche des hohen und späten Mittelalters

Auch wenn Luthers Adelsschrift zweifellos einen vormodernen Kontext von Staatlichkeit voraussetzt, bietet sie doch bedenkenswerte Anhaltspunkte dafür, was kirchliche Verwaltungsstrukturreform im Kontext der Moderne heißen könnte.



gerade in Glaubensdingen wie der Sakramentspraxis ‚ihres Amtes walten‘, also hoheitliche Verwaltung ausüben konnte, weil sie auf diesem Gebiet eine unangefochtene Alleinzuständigkeit besaß, bildet für die Reformatoren eben dieser Bereich des Glaubens die scharf gezogene, geistliche Grenze jeder kirchlichen Hoheitsgewalt. Die Rede von der administratio sacramentorum in CA 7, die ohne historische Ableitbarkeit aus den Vorläufordokumenten der Confessio Augustana nur im Kontext des reformatorischen Begriffs der Kirche als „Versammlung aller Glaubigen“ (CA 7)²⁰ verständlich ist, zeigt das paradigmatisch. Der Grund für diese Aussonderung des Glaubensbereichs ist nicht schwer zu erraten. Im Glauben wird einem Menschen Gottes Rechtfertigungsgnade zueigen, und dieser Vorgang lässt sich nicht verwalten. Er entzieht sich der kirchlichen Hoheitsgewalt, weil er, im Schema der Gewaltenteilung gesprochen, als Rechtfertigungsgeschehen zur rechtsprechenden Gewalt gehört. Gewiss besteht in der Kirche keine strikte Gewaltenteilung, sondern nur eine hinkende Analogie zum staatlichen Pendant. Das wurde schon daran sichtbar, dass auch in der kirchlichen Verwaltung legislative Elemente an die administrativen angelagert sind. Gleichwohl scheint die Beobachtung, dass es mit den sog. Glaubensdingen definierbare Bereiche der Kirche gibt, die von deren Verwaltungshoheit ausgeschlossen sind, auch positiv für das Verständnis kirchlicher Verwaltung wichtig. Dies zu entfalten, wird die Aufgabe des 3. Teils meiner Überlegungen sein. Vorher aber soll das Ergebnis des Zentralabschnitts dieses Vortrags in einer These festgehalten werden.

These 2: Kirchliche Verwaltung

ist grundsätzlich hoheitliches Handeln in *Analogie* zur öffentlichen Gewalt des Staates, doch besitzt die Kirche im Verständnis der Reformation gegenüber dem unverfügbaren Glauben ihrer Glieder *kein Gewaltmonopol* wie der Staat gegenüber seinen Bürgern. Die *Analogie hinkt* insofern, als der gesamte kirchliche Wirkungsbereich der Zueignung der Rechtfertigungsgnade im Glauben als gewissermaßen *rechtsprechende Gewalt* aus der kirchlichen Hoheitsgewalt ausgegliedert ist.

3. Für ein inhaltlich bestimmtes Verständnis kirchlicher Verwaltung

Manch einer mag nach dem Nutzen fragen, den der bisherige Aufwands für eine kirchliche Verwaltungsstrukturreform einbringt. Es ist viel über die inhaltliche Seite von Verwaltung nachgedacht worden, und das sicherlich nicht ohne Ergebnis. Wenn z.B. kirchliche Verwaltung hoheitliches Handeln ist wie staatliche Verwaltung, dann ist die scharf gezogene Grenze der kirchlichen Hoheit am Glauben des Einzelnen nicht ohne inhaltliche Konsequenzen für die Verwaltungspraxis, die in all ihren Akten auf den Schutz der persönlichen Glaubensfreiheit zu verpflichten ist. Eine solche inhaltliche Richtlinie mag auch strukturelle Implikationen haben, indem sie z.B. die Offenheit der Verwaltungsstrukturen für die Findung von Einzelfallentscheidungen erhöht, was sich seinerseits auf die Frage der Ortsnähe kirchlicher Verwaltung auswirken könnte. Derartige Überlegungen sind für die gegenwärtige Reformdebatte nicht ohne Interesse, und doch möchte ich diesen Weg hier nicht verfolgen, weil er uns grundsätzlich noch bei

Kirchliche Verwaltung ist grundsätzlich hoheitliches Handeln in Analogie zur öffentlichen Gewalt des Staates, doch besitzt die Kirche gegenüber dem unverfügbaren Glauben ihrer Glieder kein Gewaltmonopol wie der Staat gegenüber seinen Bürgern.

der hinkenden Analogie aus dem 2. Teil des Vortrags festhalten würde. Denn den individuellen Glauben der Person zu schützen, ist nach Art. 4,1 GG auch die Verpflichtung der staatlichen Gewalt; wir kämen so kaum zum Proprium kirchlicher Verwaltung, um das es doch gehen muss, wenn etwas Anwendungsbezogenes zur kirchlichen Verwaltungsstrukturreform gesagt werden soll.

Tatsächlich hat die im Glauben des Einzelnen gezogene, inhaltliche Grenze kirchlicher Verwaltungshoheit aber auch eine direkte strukturelle Kehrseite. Die Tatsache, dass mit der im Glauben geschehenden Zueignung der Rechtfertigungsgnade ein ganzer Bereich kirchlichen Wirkens, sozusagen die kirchliche rechtsprechende Gewalt, von der Geltung des gesetzmäßig definierten Verwaltungsbegriffs ausgenommen ist, dann hat dieser Sachverhalt eine Entsprechung im VwVfG sowie im VVZG, die beide Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes kennen. Es handelt sich um Vorgänge, die nicht durch diese Gesetze geregelt werden können, obwohl sie irgendwie mit der Ausübung staatlicher bzw. kirchlicher Hoheitsgewalt zu tun haben (hätten sie gar nichts damit zu schaffen, wäre sie keine Ausnahmen). Die Art dieser Ausnahmen unterscheidet sich nun aber erheblich zwischen VwVfG und VVZG.

Auf staatlicher Seite umfassen diese Ausnahmen durchweg solche Vorgänge, die aufgrund anderer Regelungen durchzuführen sind.⁷¹ Derartige Ausnahmen sind auch dem VVZG bekannt, wenn man nur an die Vorgänge der Finanz- und Vermögensverwaltung denkt, für die bereits die kirchlichen Verwal-

tungsordnungen Vorschriften enthalten. Doch daneben enthält das VVZG eine weit größere Gruppe von Ausnahmen, die allerlei Vorgänge im Zusammenhang mit Evangeliumsverkündigung und Seelsorge betreffen.⁷² Diese Art von Ausnahmen hat im VwVfG kein Analogon;⁷³ wir haben hier also Proprien kirchlicher Verwaltung vor uns. Denn Verwaltungsvorgänge sind es durchaus, die mit diesen Ausnahmen bezeichnet sind; wenn beispielsweise eine Kasualie kirchlich beurkundet wird, so ist das ein Verwaltungsvorgang, der die entsprechende urkundliche Wirkung entfaltet. Nur gelten hier andere Regeln für das Zustandekommen seiner Wirkung als die im VVZG genannten. Vor dem Hintergrund des 2. Teils meiner Überlegungen lassen sich diese Ausnahmen nun leicht erklären: Es handelt sich um Verwaltungsvorgänge, die unmittelbar Glaubensdinge, also die Zueignung der Rechtfertigungsgnade zum Gegenstand haben.

Mit der Ausgliederung eines bestimmten, des geistlichen Aufgabenfeldes aus dem Geltungsbereich der Verwaltung ist der Ansatzpunkt zu einer der wichtigsten, wenn nicht der schlechthin wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Verwaltungsstrukturreform gegeben. Diese Ausgliederung hat nämlich nicht nur negative, sondern auch positive Wirkung auf den Begriff der Verwaltung, denn durch den Abstand eines bestimmten Aufgabengebietes der Verwaltung zum geistlichen Aufgabenbereich der Kirche bestimmt sich auch seine Priorität innerhalb der Verwaltung. Verwaltungsaufgaben, die direkt auf die geistliche Aufgabe der Zueignung der Rechtfertigungsgnade bezogen sind, sind höher zu priorisieren,

Mit der Ausgliederung eines bestimmten, des geistlichen Aufgabenfeldes aus dem Geltungsbereich der Verwaltung ist der Ansatzpunkt zu einer der wichtigsten, wenn nicht der schlechthin wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Verwaltungsstrukturreform gegeben.



gleichzeitig aber in geringerem Maße dem Geltungsbereich des Verwaltungsrechts zu unterwerfen, weil sie in die Reichweite des Verkündigungsamtes fallen. Hingegen sind Aufgaben, die sachlich weiter vom Verkündigungsauftrag entfernt sind, in viel stärkerem Maß in die Eigenverantwortung und fachliche Kompetenz der Verwaltung zu entlassen.

Die entscheidende Strukturaufgabe der kirchlichen Verwaltungsreform sehe ich also darin, eine Typologie kirchlicher Aufgaben zu entwickeln, die konzentrisch um den geistlichen Auftrag der Zueignung der Rechtfertigungsgnade herum angeordnet ist, wobei die Verwaltung gewissermaßen den äußeren Ring um dieses Zentrum bildet. Im Anschluss an Schleiermacher kann man diesen äußeren Ring als Kirchenregiment bezeichnen im Unterschied zum inneren Ring, dem Kirchendienst, der im gemeindlichen Zusammenwirken von ordiniertem Amt und allgemeinem Priestertum den Auftrag zur Zueignung der Rechtfertigungsgnade ausführt.⁷⁴ Der Begriff Kirchenregiment macht deutlich, dass in der Verwaltung Kirchenleitung ausgeübt wird, es sich also nicht nur um ein ausführendes Organ der eigentlich kirchenleitenden Institution, also im Falle des Rheinlands: der Synode bzw. der von ihr gewählten Kirchenleitung als Gremium, handelt. Vielmehr interagieren Synode und Verwaltung bei der Ausübung der Kirchenleitung, wie es schon W. Maurer 1968 darstellte.

Allerdings treffen hier zwei unterschiedliche Weisen oder geradezu Stile von Kirchenleitung zusammen. Während die Verwaltung in der schon gesehenen hinkenden Analogie zur staatlichen Verwaltung agiert, ist die Synode die

hinkende Analogie zum Parlament als staatlichem Pendant. Dabei besteht die Analogie des vor allem von der Journaille gerne sog. Kirchenparlaments zum staatlichen Parlamentarismus nicht im Gedanken der Legitimation durch repräsentative Demokratie und auch nicht im Mehrheitsprinzip bei der Findung des Volkswillens, durch den diese Demokratie geleitet wird. Parlament ist die Synode vielmehr in dem Sinne, dass hier rein durch die Rede leitend gehandelt wird, also *sine vi sed verbo*. Am greifbarsten wird das in der Vorstellung des *magnus consensus*, die im Drucksachenentwurf der rheinischen Kirchenleitung unberechtigterweise nur mit dem Bekenntnisfall in Verbindung gebracht wird.⁷⁵ Tatsächlich sind alle synodal verfassten Leitungsgremien der rheinischen Kirche vom Presbyterium bis zur Landessynode und dem Kollegium des Landeskirchenamtes per Kirchenordnung dazu aufgefordert, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.⁷⁶ Das Bemühen um diese Einmütigkeit ist eine Soll-Bestimmung, kann also nicht ohne übergeordnete Gründe umgangen werden. *Magnus consensus* ist daher weder eine Ausnahmeregelung noch eine besonders qualifizierte Mehrheit – Letzteres ist von der rheinischen Landessynode in der Vergangenheit sogar beschlussmäßig genau beziffert worden⁷⁷ –, sondern buchstäblich die eintrachtige Ansicht Aller, die nur im wiederholten Durchsprechen in der kirchlichen Gemeinschaft erreicht werden kann. Man kann als Analogie am ehesten an das Konklave der Papstwahl denken, das erst dann wieder auseinander gehen kann, wenn weißer Rauch aufsteigt und sich alle geeinigt haben. Dieser Gedanke steht auch hinter dem evangelischen *magnus consensus*, nur dass der Abschluss des Kon-

Man kann als Analogie am ehesten an das Konklave der Papstwahl denken, das erst dann wieder auseinander gehen kann, wenn weißer Rauch aufsteigt und sich alle geeinigt haben. Dieser Gedanke steht auch hinter dem evangelischen *magnus consensus*

sensprozesses hier nicht so festgemauert verstanden wird wie im Konklave und darum auch fortgehende Auseinandersetzungen einschließt. Praktisch soll der magnus consensus in Sachfragen (nicht Personalfragen) förmliche (Kampf-) Abstimmungen und personengebundene Wahlentscheidungen vermeidbar machen. Das bekannte Beispiel, dass Synodale, die einer Entscheidung nicht zustimmen konnten, an deren Beschlussfassung nicht teilnahmen (etwa bei der Barmer Theologischen Erklärung, wo Hermann Sasse vorzeitig von der Bekenntnissynode abreiste), deutet dies noch an.

Dieser Kirchenleitungsstil ist so für Geschäfte einer laufenden Verwaltung nicht denkbar. Ebenso undenkbar scheint mir daher aber auch, Synode und Verwaltung so zur Zusammenarbeit zu verbinden, dass nach dem Vorbild privatwirtschaftlicher Optimierung Zielverträge samt entsprechenden Budgetierungen abgeschlossen werden, mit der die Synode als kirchliches Leitungsgremium die Verwaltung in eine weitgehende Selbständigkeit entlässt. Genau dies steht aber hinter vielen der von organisationsentwicklerischer Seite vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verwaltungsstrukturreform. Steffen Rupp hat in seiner Heidelberger juristischen Dissertation⁷⁸ diese Form kirchlicher Verwaltungsmodernisierung am Beispiel der badischen Landeskirche untersucht und dabei Ergebnisse erzielt, die auch für das Rheinland von Interesse sind, denn hier stehen dieselben Maßnahmen zur Diskussion – wenn nicht in dem ganz auf die Frage „Kirchenkreis oder Gemeinde?“ kaprizierten Drucksachenentwurf, dann in früheren oder geplanten Maßnahmen.

Rupp weist nachdrücklich darauf hin, dass der Grundgedanke der auf Kontraktualismen wie Zielvereinbarungen, Budgetierungen, internes Controlling usw.⁷⁹ aufbauenden Verwaltungsreform aus der Kommunalverwaltung (genauer: dem sog. Neuen Steuerungsmodell) stammt und dort ein Hauptziel verfolgt: die Trennung von Politik und Verwaltung,⁸⁰ um so gezielte Einflussnahmen politischer Mandatsträger auf Entscheidungsträger in der Verwaltung auszuschließen.⁸¹ Im kirchlichen Bereich entspricht dem die Trennung von Synode und Verwaltung. Abgesehen freilich davon, dass in der Geschichte kirchlicher Verwaltung nicht einzelne Einflussnahmen, sondern die Politikanfälligkeit einer ganzen Verwaltung, wie im Dritten Reich geschehen, Thema war – muss man vor allem bedenken, dass das von Rupp diskutierte (und von ihm für Baden auch befürwortete) Modell mit der beschriebenen Trennung von Synode und Verwaltung auch unterschiedliche Legitimationen von Kirchenleitung einhergehen:⁸² Während die Synode sich von den Gemeinden her repräsentativ legitimiert, ist nach Rupp die Verwaltung aufgrund ihrer Professionalität zur Kirchenleitung legitimiert, aufgrund derer sie nicht wie die synodale Ausübung von Kirchenleitung an Wahlperioden gebunden ist.⁸³ In der rheinischen Kirche, die ja ganz der presbyterial-synodalen Ordnung folgt, ist eine solche autonome Kirchenleitungslegitimation der Verwaltung unmöglich. Sie wäre aber in einer Verwaltungsreform angelegt, die die Verwaltung in die relative Eigenständigkeit von Zielvereinbarungen und Budgetierungen entlässt.

Das Problem des von Rupp diskutierten Modells besteht darin,

Ebenso undenkbar scheint mir daher aber auch, Synode und Verwaltung so zur Zusammenarbeit zu verbinden, dass nach dem Vorbild privatwirtschaftlicher Optimierung Zielverträge samt entsprechenden Budgetierungen abgeschlossen werden, mit der die Synode als kirchliches Leitungsgremium die Verwaltung in eine weitgehende Selbständigkeit entlässt.



dass hier die unterschiedlichen Kirchenleitungsstile von Synode und Verwaltung über denselben Leisten geschlagen werden, nämlich über rein strukturelle oder prozessorientierte Parameter von Kirchenleitung. So richtig es ist, dass Synode und Verwaltung von der Struktur der Kirchenverfassung her in der Aufgabe der Kirchenleitung zusammenwirken, so wenig ist dieser strukturelle Sachverhalt selbst strukturell zu bestimmen; er folgt vielmehr inhaltlichen Mustern. Ähnlich argumentierte 1968 schon W. Maurer, der für eine eigenständige Verwaltung plädierte, damit die Kirchenleitung wieder dafür frei wird, eine wirklich geistliche Aufgabe zu sein. Maurer setzte die Unterscheidung von geistlichen und administrativen Aufgaben allerdings ziemlich unbefangen voraus. Doch genau hier liegt das Problem: Gewiss sind Verkündigung und Seelsorge geistliche Aufgaben. Aber sind dann nicht auch Struktur-entscheidungen über den Zuschnitt der Parochien geistlicher Natur? Und wie steht es mit kirchlichen Küsterdiensten, wenn man bedenkt, dass im Winter ohne ein geheiztes Gemeindezentrum keine seelsorgliche Arbeit mit dem Abendkreis für Angehörige Schwerkranker möglich ist? Hier könnte eine konzentrische Typologie Abhilfe schaffen, die es wagt, kirchliche Tätigkeitsfelder tatsächlich nach ihrem Bezug zum zentralen Verkündigungsauftrag der Kirche abzustufen.

These 3: Die vorrangige *strukturelle* Aufgabe einer Reform der kirchlichen Verwaltung besteht in einer *inhaltlichen* Priorisierung der Bereiche kirchlicher Wirksamkeit, zentriert um die Aufgabe der Zueignung der Rechtfertigungsgnade. Inhalt-

liche Priorität und administrative Zuständigkeit für die einzelnen Bereiche verhalten sich dabei *reziprok* zueinander. Während der zentrale Bereich geistlichen Handelns dem hoheitlichen Zugriff der Verwaltung entzogen ist, handelt die Verwaltung in den angelagerten Bereichen mit zunehmender Dezentralität stärker eigenständig, besonders in Geschäften laufender Verwaltung.

Ich spreche bei der Aufstellung einer solchen Typologie von einem Wagnis, weil sie ohne inhaltliche Wertungen kirchlicher Arbeitsfelder nicht zu haben ist. Das Wagnis besteht aber nicht nur darin, dass, wer eine solche Typologie aufstellt, gewiss ein heißes Eisen anfasst, an dem man sich im Kreuzfeuer der beteiligten kirchlichen Berufsgruppen leicht die Finger verbrennen kann. Noch kniffliger scheint mir vielmehr, dass sich hier *strukturelles und inhaltliches Moment überkreuzen*. Meine 3. These unterstreicht deswegen, dass die Aufstellung einer solchen inhaltlichen Abstufung gleichwohl eine strukturelle Aufgabe, ja in meinen Augen schlechthin die Aufgabe der kirchlichen Verwaltungsstrukturreform ist. Mir scheint weiter, diese Überkreuzung von Struktur und Inhalt ist bislang nicht ausreichend bedacht worden; ich erläutere sie daher.

Es ist nicht so, dass die rheinische Landeskirche in den vergangenen Jahren keine Versuche zu solchen Typologien kirchlicher Aufgabenfelder gesehen hätte. Im Gegenteil befindet sich die EKIR seit mindestens etwa zehn Jahren in einer Prioritätendiskussion, die sich genau dieses Ziel steckt. Die 2001 verbindlich eingeführten Gemeindekonzeptionen⁸⁴ einerseits und die

Die vorrangige strukturelle Aufgabe einer Reform der kirchlichen Verwaltung besteht in einer inhaltlichen Priorisierung der Bereiche kirchlicher Wirksamkeit, zentriert um die Aufgabe der Zueignung der Rechtfertigungsgnade.

2006 in zwei landeskirchlichen Arbeitsgruppen geführte Prioritätendiskussion zu presbyterial-synodaler Ordnung sowie Dienst- und Arbeitsrecht⁸⁵ sind zwei der am meisten diskutierten Schritte auf dem Weg zu einer solchen Typologie kirchlicher Aufgaben. Das Hauptmanko dieser Reformschritte dürfte jedoch darin bestehen, dass hier versucht wurde, inhaltliche Prioritäten mit Hilfe struktureller Reformmaßnahmen durchzusetzen, und das gilt für den jetzt vorliegenden Drucksachenentwurf für die Verwaltungsstrukturreform genauso. Die vom Landeskirchenamt herausgebrachte Broschüre *Visionen erden*, die 2001 zwecks Steuerung von Gemeindekonzeptionsprozessen veröffentlicht wurde,⁸⁶ reduzierte das Problem auf Verfahrensfragen, indem sie alles Inhaltliche in bestenfalls Anregung, kaum Orientierung gebende Arbeitsblätter auslagerte. Die landeskirchliche AG I von 2006 transformierte die presbyterial-synodale Ordnung im Widerspruch mit dem geschichtlich orientierten Rat des damaligen synodalen Expertenvortrags in das Problem kirchlicher Ebenenunterscheidungen⁸⁷ – eine Taktik, die im selben Jahr auch in dem EKD-Papier *Kirche der Freiheit* auf breiter Front angewandt wurde⁸⁸ und deren Folgen wir jetzt noch im Drucksachenentwurf zur Verwaltungsreform spüren. Der Drucksachenentwurf selbst schließlich begegnet uns 2011 mit einer Einteilung von Pflicht- und Wahlaufgaben der kirchlichen Verwaltung, was auf den ersten Blick so aussieht, als werde hier die gesuchte Typologie kirchlicher Tätigkeiten eingeführt; tatsächlich aber folgt die Unterscheidung von Pflicht- und Wahlaufgaben einmal mehr rein strukturellen Mustern, wenn Pflicht mit Hauptberuflichkeit und Kirchenkreis, Wahl

hingegen mit Ehrenamt und Gemeinde gleichgesetzt wird. Um nicht missverstanden zu werden: Eine konzentrische Typologie kirchlicher Aufgaben ist eine *strukturelle Aufgabe*, weil auf ihrer Grundlage die Zuordnung der Verwaltungstätigkeiten, also die Struktur der Verwaltung, festgelegt werden soll. Doch diese Aufgabe verlangt *inhaltliche Entscheidungen*, so werden Kirchengemeinden sich z.B. überlegen müssen, ob in ihrer jeweiligen Situation Altenarbeit wichtiger ist oder kirchliches Engagement in der Ganztagschule; ob Kirchenmusik oder Konfirmandenarbeit den Vorzug verdient. Diese inhaltlichen Entscheidungen werden, wenn die Verwaltungsreform tatsächlich eine bessere Struktur schaffen soll, unausweichlich sein. Der erwähnte W. Maurer nahm 1968 die Wichtigkeit dieser Entscheidungen zum Anlass, eine starke und eigenständige Verwaltung zu fordern, damit die geistliche Aufgabe der Kirchenleitung frei für die Aufgabe dieser Entscheidungen bleibt.⁸⁹ Maurer hatte dabei am wenigsten die presbyterial-synodale Ordnung der rheinischen und westfälischen Kirchen vor Augen. Doch der von M. Honecker anlässlich des Thema Visitation schon 1972 unterbreitete Vorschlag, die Verwaltung dem geistlichen Auftrag der Kirche in etwa so zuzuordnen, wie im politischen Bereich die Verwaltung der Regierung zugeordnet ist,⁹⁰ formuliert eine Entsprechung zu Maurers Vorschlag unter den Bedingungen, wie wir sie im Rheinland vorfinden. Interessanterweise wird ein derartiges Argument auch im rheinischen Drucksachenentwurf erwähnt, allerdings nur im Rückblick auf die 1960er Jahre, wo anscheinend eine gewisse Bereitschaft zu inhaltlichen Entschei-

Eine konzentrische Typologie kirchlicher Aufgaben ist eine strukturelle Aufgabe, weil auf ihrer Grundlage die Zuordnung der Verwaltungstätigkeiten, also die Struktur der Verwaltung, festgelegt werden soll. Doch diese Aufgabe verlangt inhaltliche Entscheidungen.



dungen gegeben war.⁹¹

Beispiele für solch inhaltliche Entscheidungen gibt es freilich auch heute. Der Rat der EKD empfahl am 1.7.2005 eine Mitarbeiterrichtlinie, die sich unter dem Eindruck steigender Zahlen von konfessionslosen Kirchenbeschäftigten vor allem in Ostdeutschland mit der Loyalitätspflicht gegenüber dem kirchlichen Arbeitgeber beschäftigte.⁹² In dieser Richtlinie, die einerseits arbeitsrechtliche und damit Verwaltungsfragen berührt, andererseits aber nicht ohne Bezug zum Bekenntnis war, findet sich eine abgestufte Loyalitätspflicht je nachdem, wie eng die jeweiligen Beschäftigten mit dem kirchlichen Kernauftrag zu tun haben. Der Rat der EKD folgt darin den Empfehlungen des von ihm bestellten Gutachters Hans-Richard Reuter.⁹³ Es scheint also durchaus möglich, kirchliche Arbeitsgebiete in der von mir vorgeschlagenen Weise konzentrisch zu typisieren! Und tatsächlich kennt die rheinische Kirchenordnung ähnliche Abstufungen bereits bei der Aufzählung der Entscheidungshoheiten von Presbyterien. Erst seit 2003 ist hier an prominenter, nämlich erster Stelle noch vor der Ordnung der Gottesdienste die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben genannt.⁹⁴ Diese Voranstellung mutet befremdlich an, da sie, in historischer Terminologie gesprochen, dem *ius in sacra* das *ius circa sacra* voranstellt. Anders gesagt: Auch wenn Gemeindekonzeptionen idealerweise die inhaltliche Schwerpunktsetzung zum Ausdruck bringen, die für eine Strukturreform der Kirche notwendig ist, sind die Konzeptionen selbst kein inhaltlicher Schwerpunkt kirchlichen Wirkens. Sie können die inhaltliche Tätigkeit

nicht ersetzen, denn das Wissen, was nötig ist zu tun, kann selbstverständlich nicht das Tun dieses Nötigen ersetzen. Im aktuellen Drucksachenentwurf finden sich jedoch – ihrerseits beunruhigend selbstverständlich, weil keineswegs an exponierter Stelle – Erwägungen, die jene Selbstverständlichkeit unterlaufen. Da soll eine „Konferenz der Verwaltungsleitungen“ etabliert werden, und es wird erwogen, künftig bei der Verwaltung im Kirchenkreis „systematisch“ Presbyteriumsprotokolle „[a]us[z]uwerten“!⁹⁵ Mit diesen bislang ungekannten Verwaltungsdienstleistungen ließe sich wohl die im Kienbaum'schen Soll-Konzept kritische „Mindestgröße“ von Verwaltungen samt entsprechenden „Fallzahlen“ erreichen,⁹⁶ denn hier werden künstlich neue Arbeitsfelder geschaffen, bei denen sich die Verwaltung hauptsächlich mit sich selbst beschäftigt. Das ist umso bedenklicher, als die Zugrundelegung einer *mindestens* zu erreichenden Verwaltungskapazität von vornherein alle Sparbemühungen, die ursprünglich nicht unmaßgeblich hinter der Verwaltungsstrukturreform standen,⁹⁷ hintertreibt. Da ist es fast nicht mehr überraschend, dass eine solche Verwaltungsreform die Kosten mutmaßlich nicht senkt, sondern eher steigert.⁹⁸ Die einzige Grundlage für die Annahme einer langfristigen Kostensenkung scheint die Effizienzsteigerung, also die Professionalisierung der kirchlichen Verwaltung zu sein, die im Rahmen von synodalen Zielvereinbarungen und Budgetierungen in allen Arbeitsbereichen eigenständig vorgeht. Wie Rupp überzeugend dargestellt hat, läuft dieses Modell auf eine „höhere Verantwortung auf der Ebene Fachabteilungen bzw. der Sachbearbeiter“ hinaus,⁹⁹ was im

Die einzige Grundlage für die Annahme einer langfristigen Kostensenkung scheint die Effizienzsteigerung, also die Professionalisierung der kirchlichen Verwaltung zu sein, die im Rahmen von synodalen Zielvereinbarungen und Budgetierungen in allen Arbeitsbereichen eigenständig vorgeht.

Rahmen der EKIR und ihrer durchweg presbyterial-synodalen Ordnung höchst problematisch wäre. Denn wenn der Großteil der administrativen Leitungsverantwortung auf eine Ebene des Landeskirchenamtes herunterwanderte, die der Kontrolle durch die Landessynode entzogen ist, wäre der Weg dafür offen, dass Kirchenleitung im Rheinland dann zur Herrschaft der Bürokratie im Sinne Max Webers würde. Die zentrale Aufgabe einer inhaltlichen Priorisierung der kirchlichen Aufgabenbereiche bleibt dabei auf der Strecke, die Gefahr, dass kirchliche Verwaltung sich vor allem mit sich selbst beschäftigt, wächst, ebenso wachsen im Gegensatz zum eigentlichen Reformziel die Kosten.

Wenn es zu solchen bürokratischen Auswüchsen käme, dass eine Reformmaßnahme auch dann durchgedrückt würde, wo sie ihr ursprüngliches Ziel ins Gegenteil verkehrt und so der Bock zum Gärtner gemacht wird, wäre mit dem Propheten Ezechiel daran zu erinnern, dass die kirchliche Verwaltung (darin allerdings nicht von den Pastoren unterschieden) nicht den Auftrag hat, sich selbst zu weiden. Ohne die pastorale Metapher gesprochen: Die Tatsache, dass es für die kirchliche Strukturplanung einer inhaltlichen Priorisierung der einzelnen Aufgabenfelder der Kirche bedarf, heißt nicht, dass die erforderliche strukturelle Anstrengung dadurch selbst in den Rang einer inhaltlichen Bestimmung der kirchlichen Aufgabe aufrückte. Als ich vor Jahren den Verwaltungslehrgang der Vikare absolvierte, eröffnete der Dozent für Haushaltsfragen mit der Bemerkung, dass sich die ganze Tätigkeit einer Kirchengemeinde an ihrem Haushaltsplan ablesen

lasse. Eine solche Äußerung halte ich für ein Symptom von fortgeschrittener Betriebsblindheit, eine Art administrativer grüner Star, der allerdings nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Gemeinde auftreten kann. Auch in der Gemeinde heißt die Tatsache, dass die Steuerungsgruppe eines Gemeindegemeinschaftsprozesses alle Karten dessen, was in der Gemeinde gespielt wird, auf dem Tisch hat, nicht, dass sie als Steuerungsgruppe in nuce die Gemeinde selbst wäre. Das Wissen darum, was im Zuge der Kirchenreform zu tun ist, kann dieses Tun selbst nicht ersetzen. Das dürfte auch der Sinn von Luther Letztem Zettel über den unergründlichen Tiefsinn der Bibel sein: „Die heiligen Schriftsteller meine niemand genug geschmeckt zu haben, er habe denn hundert Jahre mit den Propheten die Kirchen regiert.“¹⁰⁰

Anmerkungen

* Vortrag beim 42. Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag am 14.11.2011 in Bonn.

¹ Thomas Mann, Joseph in Ägypten. Roman [1936], NA als: Thomas Mann, Joseph und seine Brüder. Der dritte Roman: Joseph in Ägypten, Frankfurt 1997, hier S. 180f.

² So <http://www.reinhard-mey.de/start/texte/alben/einen-antrag-auf-erteilung> (02.11.2011).

³ Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1922, S. 122–176.

⁴ Franz Kafka, Das Schloss. Roman [1922/26], ed. Max Brod, Frankfurt 1951.

⁵ Es sei daran erinnert, dass die erstmals 1947 bei Karl Barth belegte und dann im Umfeld von Ernst Wolf popularisierte Formel „ecclesia semper reformanda“ im Nachkriegskontext vor allem die Aufgabe formuliert, Kontinuität und Diskontinuität in der kirchlichen Verwaltungsstruktur (Konsistorien) ins rechte Verhältnis zu setzen, vgl. dazu Ernst Wolf, „Erneuerung

Die Tatsache, dass es für die kirchliche Strukturplanung einer inhaltlichen Priorisierung der einzelnen Aufgabenfelder der Kirche bedarf, heißt nicht, dass die erforderliche strukturelle Anstrengung dadurch selbst in den Rang einer inhaltlichen Bestimmung der kirchlichen Aufgabe aufrückte.



der Kirche“ im Licht der Reformation. Zum Problem von „Alt“ und „Neu“ in der Kirchengeschichte [1947], in: Ernst Wolf, Peregrinatio II, München 1965, S. 139–160 sowie die Festschrift für Ernst Wolf: Ecclesia semper reformanda, hg.v. Karl Gerhard Steck/Wilhelm Schneemelcher, München 1952 (Evangelische Theologie, Sonderheft), S. 1–3. Zum terminologischen Befund der Formel vgl. Theodor Mahlmann, Ecclesia semper reformanda. Eine historische Aufklärung, in: Theologie und Kirchenleitung (Festschrift für Peter Steinacker), hg.v. Hermann Deuser/Gesche Linde/Sigurd Rink, Marburg 2003 (Marburger Theologische Studien, Bd. 75), S. 57–77 sowie Karl Barth, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung, mit einer Einleitung v. Eberhard Jüngel sowie einem Editionsbericht, hg.v. Martin Rohrkämper, Zürich 2004, S. 156 (bislang ältester bekannter Beleg).

6 Vgl. Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001, in: Kirchliches Amtsblatt EKIR 2001, S. 233ff.

7 Vgl. Landessynode (= LS) EKIR 2009, Beschluss 26 vom 14.1.2009 i.V.m. Drucksache 5 (Verhandlungen der ordentlichen rheinischen Landessynode, hg.v. Büro der Landessynode, Düsseldorf 2009, S. 163 [Beschluss] bzw. Anh. S. 171ff. [Drucksache]).

8 Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hg.v. Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, Göttingen 1930 (= BSLK), S. 69,7.16. Die im lateinischen Text gebrauchte Funktionsbestimmung „ad tranquillitatem et bonam ordinem in ecclesia“ (CA 15,1) stützt sich auf 1 Tim 2,2 und hat Eingang in viele Kirchenordnungen bis ins 20. Jahrhundert gefunden.

9 So die Affirmation der III. Barmer These: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben

möchte.“ (Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, hg.v. Rudolf Mau, Bd. 2, Bielefeld 1997, S. 261f.

10 Als Beleg kann man auf die Ekklesiologiedokumente der VELKD von 1977 (zu CA 15) bzw. der EKV von 1981 (zu Barmen III) verweisen. Vgl. Volkskirche – Kirche der Zukunft? Leitlinien der Augsburgischen Konfession für das Kirchenverständnis heute. Eine Studie des Theologischen Ausschusses der VELKD, hg.v. Wenzel Lohff/Lutz Mohaupt, Hamburg 1977 (zur Sache, Bd. 12/13), S. 18f. (Nr. 8, zu CA 15): „Die Kirche kann als Volkskirche nicht ohne Ordnungen sein. [...] Die Gestaltung und Ausformung kirchlicher Ordnungen gehört deshalb zum Lebensvollzug der empirischen Kirche und ist niemals abgeschlossen.“ – Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (Barmen III), Bd. 2: Votum des Theologischen Ausschusses der EKV, hg.v. Alfred Burgsmüller, Gütersloh 1981 (Veröffentlichung des Theologischen Ausschusses der EKV), S. 54: „Gehorsam und Ordnung gehören gleichrangig zum Zeugnis der Gemeinde, wobei mit innerer Notwendigkeit der Gehorsam aus dem Glauben, die Ordnung aus der Botschaft folgt. [...] Trotz der Gleichordnung auf der Zeugnisebene besteht ein unumkehrbares Gefälle von der Botschaft zur Ordnung.“

11 Vgl. den nach wie vor lesenswerten Überblick über das (eher lutherisch beeinflusste) „altrechtliche“, das (vor allem ostdeutsch unierte) institutionelle und das (stärker reformierte) abhängige Modell kirchlicher Verwaltung: Wilhelm Maurer, Verwaltung und Kirchenleitung [1968], in: Wilhelm Maurer, Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht, hg.v. Gerhard Müller/Gottfried Seebaß, Tübingen 1976 (Jus Ecclesiasticum, Bd. 23), S. 526–553.

12 Diese These ist v.a. von Eilert Herms in vielen Veröffentlichungen mit Nachdruck vertreten worden, gebündelt in: Eilert Herms, Erfahrbare Kirche. Beiträge zur Ekklesiologie, Tübingen 1990.

13 Vgl. die Darstellung in: Evangelische Kirche A.B. in Österreich, Handbuch zum Naßwalder Modell, zur Diskussion freigegeben von der Synode A.B. am 30. Oktober 2007, online http://www.evangel.at/fileadmin/evangel.at/doc_reden/Nasswald_2.pdf (09.11.2011), hier S. 19

(Diagramm).

¹⁴ Vgl. hierzu Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Martyria – Liturgia – Diakonia, in: Quat. 45 (1981) 160–172; Hans Janßen, Über die Herkunft der Trias Martyria – Liturgia – Diakonia, in: ThPh 85 (2010) 407–413.

¹⁵ Vgl. Ev. Kirche A.B. in Österreich, Handbuch zum Naßwalder Modell, S. 24 zu den „Fünf Zuständigkeiten“ neben den „vier Lebensvollzüge[n] der Kirche“ (S. 11).

¹⁶ Der entsprechende Beschluss fiel am 19.1.2009 nur eine Woche, nachdem die Kirchenentwicklungsgruppe, die das Naßwalder Modell erarbeitet hatte, ihren Abschlussbericht zur Sommersynode 2009 vorgelegt hatte.

¹⁷ Vgl. die 17-seitige sog. Vorlage für den laufenden Beratungsprozess: Struktur der Verwaltungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturreform) vom 12.07.2011 (im Folgenden: Beratungsvorlage), weiterhin auf dem Server der EKIR dokumentiert: http://www.ekir.de/verwaltungsstruktur/Downloads/ekir2011-07-15vv_verwaltungsstruktur.pdf (09.11.2011).

¹⁸ Vgl. den 68 Seiten umfassenden sog. Bericht der Firma Kienbaum: Soll-Konzept einer Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland, online: <http://www.e-kir.de/verwaltungsstruktur/Downloads/ekir2011-10-26Soll-Konzept.pdf> (09.11.2011).

¹⁹ Vgl. den (ohne das zugehörige Sollkonzept der Fa. Kienbaum) 33-seitigen Entwurf für eine Drucksache (Vorlage der Kirchenleitung) der Landessynode 2012 (im Folgenden: Drucksachenentwurf): Struktur der Verwaltung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturreform), online: http://www.ekir.de/verwaltungsstruktur/Downloads/ekir2011-10-21kl_vorlage_verwaltungsstrukturreform.pdf (09.11.2011).
Berichterstatte[rin] im Kollegium am 21.10.2011 war zu dieser Angelegenheit LKR'in Antje Hieronimus.

²⁰ Z.B. auf der Homepage der EKIR selbst: <http://www.ekir.de/verwaltungsstruktur/index-57B33642D27C485286F0CCDE49269E9>

^{4.php} (09.11.2011). Aber vgl. auch die von Hans-Jürgen Volk initiierte Plattform: www.zwischenrufe-diskussion.de (09.11.2011). Die v.a. von Manfred Alberti betreute Website www.presbyteriumsdiskussion-ekir.de (09.11.2011) befasst sich stärker mit Problemen der Personalplanung. In jedem Fall bescheinigen diese Foren das hohe Niveau der Diskussion unter den Betroffenen der erwartbaren Reformen.

²¹ Vgl. Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, v.a. S. 14–18.

²² Vgl. Soll-Konzept, v.a. S. 37f. (Übersicht).

²³ Vgl. die Ausführungen im Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 26–28.

²⁴ Vgl. die im Internet verfügbaren Protokolle der Regionalkonferenzen: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/regional-konferenzen-13498.php> (09.11.2011).

²⁵ Vgl. hierzu meinen Vortrag: Henning Theißen, Zusammenarbeit – theologische Gesichtspunkte zur kirchenreformerischen Personalplanung im Rheinland (vom 12.05.2011), online: http://www.zwischenrufe-diskussion.de/media/download_gallery/TheissenVortrag-12_05_2011.pdf (09.11.2011).

²⁶ Vgl. meinen Vortrag: Theißen, Zusammenarbeit, für die Einzelbelege.

²⁷ Vgl. den Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 12, wo die historischen Erwägungen zur kirchlichen Verwaltung unter dem Leitsatz stehen: „Betrachtet man die Rolle der Verwaltung seit der Reformation, so ist die unterschiedliche Entwicklung in Abgrenzung zur katholischen Kirche zu betrachten [sic!; sc. beachten?].“

²⁸ Vgl. hierzu z.B. Maurer, Verwaltung und Kirchenleitung, S. 528–536.

²⁹ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137,4 WRV: „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“

³⁰ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137,5 WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer



bieten.“

31 Zur Möglichkeit dieser sog. Ablösung der Leistungen an die vormalige Staatskirche durch entsprechende Regelungen der Landesgesetzgebung vgl. Art. 138,1 WRV.

32 BGBl. 2003 I, S. 102ff.

33 Vgl. Kirchliches Amtsblatt EKIR 2011, S. 203ff.

34 Diese verwaltungsbezogene Gesetzesvorbehalt ist in Art. 130 Bst. g) und h) KO EKIR geregelt. Der Sachverhalt verdient insofern Beachtung, als nach herrschender staatskirchenrechtlicher Meinung kirchliches Hoheitshandeln keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, sondern auch auf einfache Satzungen gestützt sein kann, vgl. Heinrich de Wall, Die Bindung der Kirchen an das Rechtsstaatsprinzip – Zur Bedeutung von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes für die kirchliche Verwaltung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 43, Jg. 1998, S. 441–460, hier S. 454.

35 Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 11.

36 § 3 VVZG-EKD (Kirchliches Amtsblatt EKIR 2011, S. 205).

37 § 9 VwVfG lautet: „Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.“

38 Erwähnt sei, dass auch staatliche Verwaltung privatrechtlich handeln kann, wenn sie z.B. auf kommunaler Ebene Aufträge aufgrund von Ausschreibungen an private Unternehmer vergibt.

39 Vgl. dazu grundlegend LS EKIR 2006, Beschluss 19 vom 11.1.2006 i.V.m. Drucksache 18 (Verhandlungen der ordentlichen rheinischen Landessynode, hg.v. Büro der Landessynode, Düsseldorf 2006, S. 132 [Beschluss] bzw. Anh. S. 395ff. [Drucksache]).

40 Zum Problem der „Mitverwaltung von Einrichtungen des privaten Rechts“ vgl. den Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 24: „Hintergrund ist, dass beim verfas-

kirchlichen Bereich von hoheitlichem Handeln ausgegangen wird, das nicht der Steuerpflicht unterliegt. Bei einer GmbH ist der hoheitliche Bereich verlassen“.

41 Auf die Bedeutung dieser Unterscheidung auch für die Frage kirchlicher Verwaltung weist grundlegend hin Martin Honecker, Visitation [1972], in: Martin Honecker, Das Recht in der Kirche des Evangeliums, Tübingen 2008 (Jus Ecclesiasticum, Bd. 85), S. 410–429, bes. S. 426.

42 Vgl. zum Überblick Martin Kellner, Art. Verwaltung, in: Evangelisches Staatslexikon Neuausgabe, hg.v. Werner Heun/Martin Honecker/Martin Morlok/Joachim Wieland, Stuttgart 2006, Sp. 2605–2612 sowie Martin Kellner, Art. Verwaltungshandeln, in: Evangelisches Staatslexikon Neuausgabe 2006, Sp. 2617–2623, wo auch die von mir beschriebenen Sachverhalte zur Darstellung in einem größeren Kontext kommen.

43 Das Beispiel der Friedhofssatzung bemüht durchweg de Wall, Bindung der Kirchen. Ein anderes wichtiges Beispiel ist die Errichtung von Gebietskörperschaften durch die Kirchen.

44 Aus den fast beschwörenden Versicherungen des Drucksachenentwurfs vom 21.10.2011, hier S. 11, dass dieses Recht der Gemeindepresbyterien nicht angetastet werden soll („An dieser Stelle soll eindeutig festgestellt werden, dass die Verwaltung eine dienende Funktion gegenüber den Leitungsorganen hat.“), ist ein apologetischer Ton nicht wegzudiskutieren. Das zeigt sich vor allem daran, dass, wie im 1. Teil meiner Überlegungen dargelegt, die im Entwurf unterstrichene „dienende Funktion“ der Verwaltungen gar keine beschreibungsscharfe Kategorie ist, die vermeintliche Klarstellung also gar nicht „eindeutig“ ist.

45 So die Position von Michael Gerhardt, Art. Gewalt, öffentliche, in: Evangelisches Staatslexikon Neuausgabe 2006, Sp. 797–800, hier S. 800.

46 So die Position von de Wall, Bindung der Kirchen, S. 454 (Zitate).

47 Hinnerk Wißmann, Stand und Perspektiven des Evangelischen Kirchenverwaltungsrechts, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 56, Jg. 2011, S. 158–181, hier S. 178f. Anm. 39.

48 Insbesondere Karl Barths dahingehende Rede vom kirchlichen Recht als Vorbild

für das staatliche (vgl. Karl Barth, *Die Kirchliche Dogmatik*, Bd. IV/2, Zürich 1955, 808; 815 u.ö.) dürfte darauf fußen, dass Barth (im Unterschied zu Emil Brunner, mit dem er sich hier auseinandersetzt) keinen formalen (= formaljuristisch anwendbaren), sondern nur einen analogen Rechtsbegriff voraussetzt; vgl. hierzu meinen Beitrag: Henning Theißen, Gott ist kein Gott der Unordnung. Zum theologischen Problem von Konstitution und Geltung menschlicher Gemeinschaftsformen, erscheint in: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie*, Bd. 60, Jg. 2013, Heft 1.

49 Vgl. die Mahnung zum Rechtsverzicht als Spielraum der Billigkeit bei Martin Luther, *Kritische Gesamtausgabe* (= WA), Abt. I, Bd. 11, Weimar 1900, S. 274,21f. „Wo er unrecht nitt straffen kan on grösser unrecht, da lasß er seyn recht faren, es sey wie billich es wolle.“

50 Die folgenden Ausführungen zu Erik Wolf, Hans Dombois und Johannes Heckel reproduzieren die Ergebnisse von Hans-Richard Reuter, *Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Perspektive*, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hg.), *Das Recht der Kirche*, Bd. 1, Gütersloh 1997 (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, Bd. 49), S. 236–286.

51 Dass es keine christlichen Kirchenstrukturen, sondern nur Christen in den Strukturen der Kirche geben kann, ist ein wesentliches Argument, das Martin Honecker vielfach in kritischer Absicht vorgebracht hat; vgl. zu unserer Verwaltungsthematik: Honecker, *Visitation*, S. 425.

52 Die Synode der EKD hat am 9.11.2011 eine Kundgebung mit „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ verabschiedet (dokumentiert: http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss_XI_4_kundgebung_ausgestaltung_kirchliche_arbeitsrecht.html [17.11.2011]) und damit den Dritten Weg erneut verteidigt; allerdings sollen insbesondere zur staatlichen Refinanzierung kirchlicher Arbeitsfelder und zu den Arbeitsbedingungen allgemein umfassendere Reformüberlegungen angestellt werden.

53 Vgl. Barth, *KD IV/1*, S. 743.

54 Vgl. Karl Rahner, *Die anonymen*

Christen, in: Karl Rahner, *Schriften zur Theologie*, Bd. VI, Einsiedeln 1965, S. 545–554; Karl Rahner, *Anonymes Christentum und Missionsauftrag der Kirche*, in: Karl Rahner, *Schriften zur Theologie*, Bd. IX, Einsiedeln 1970, S. 498–515; Karl Rahner, *Bemerkungen zum Problem des „anonymen Christen“*, in: Karl Rahner, *Schriften zur Theologie*, Bd. X, Einsiedeln 1972, S. 531–546.

55 BSLK S. 61,6–9.

56 Vgl. BSLK, S. 69,4.

57 Vgl. BSLK, S. 58,3 bzw. S. 97,34/36.

58 Vgl. zu CA 7: BSLK, S. 61,22 (Na 7: „Sakrament gereicht“), S. 61,28f. (Schwabacher Art. 12: „Sakrament recht gebraucht“); zu CA 25: BSLK, S. 97,40 (Torgauer Art. „Von der Beicht“: „Sakrament zu reichen“).

59 BSLK, S. 85,20.

60 Da CA 14 in den Vorläuferdokumenten der CA noch gar nicht existiert, wird man der hier vorfindlichen Parallelbildung als abhängig von CA 7 keinen eigenen Erklärungswert einräumen.

61 Denzinger *Kompilium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, übers. u. unter Mitarb. v. Helmut Hoping hg. v. Peter Hünermann (= DH), Nr. 860.

62 Diese kirchliche Sakramentsvollmacht (die sich allerdings nicht auf die Substanz der Sakramente erstreckt) wird dogmatisch durch die *Kapitel* (= affirmative Lehrdarlegung) des Trienter Konzils über die Kommunion (21. Sitzung, 16.07.1562) bestätigt (vgl. DH 1728), also erst deutlich später. Die Tatsache jedoch, dass in Trient keine *Kanones* (= anathematische Lehrabgrenzungen) in Sachen dieser Vollmacht beschlossen wurden, zeigt an, dass dieselbe innerkatholisch unangefochten war.

63 In der Nennung der *notae ecclesiae* in Apol. 7,20 heißt es einfach „*puram doctrinam evangelii et sacramenta*“ (BSLK, S. 238,22f.), während die Aufnahmen der Rede von Sakramentsverwaltung in Apol. 7,30 (= BSLK, S. 241,30f.) und Apol. 14,1 (=13,24) (= BSLK, S. 296,12) direkte Zitate aus CA 7 sind. Der Augsburger Reichstag von 1530 markiert mit der gescheiterten Konfessionseinheit den *point of no return* in der protestantischen Kirchwerdung, da damit die reichsrechtlich maßgebliche, bischöfliche Jurisdiktion von den Anhängern der Speyrer



Protestation abgelehnt ist.

[64](#) Luther, WA 2, 1884, S. 733,35f.

[65](#) So in der Bulle „Exsultate Deo“ vom 22.11.1439, hier DH 1312.

[66](#) So behandelt „Ein Sermon von dem Sakrament der Buße“ (Luther, WA, Bd. 2, 1884, S. [710] 713–723 [Druck November 1519]), der mit Hinweis auf das allgemeine Priestertum endet („Aber ym Newenn Testament, Hatt sie [sc. die Gewalt zur Sündenvergebung] eynglicher Christen mensch, wo eyn priester nit da ist, durch die zusagung Christi, da ersprach zu Petro [folgt Mt 16,19; 18,18]“, S. 722,36–39), das Weihepriestertum zwar nicht als besonderen Gnadenstand, wohl aber in Analogie zum obrigkeitlichen Stand: „Doch soll man die ordnung der ubirkeit halten, und nit vorachten, allein das man nit yrrer, ym sacrament und seynem werck, als were es besser, so es ein bischoff, adder bapst gebe, wan so es eyn priester add' leye gebe, dan wie des priesters meß, un tauff, und reychung, des heiligen leichnams Christi, eben so vil gilt, ab es d' bapst adder bischoff selbs theten, also die absolution, das ist, das sacrament der puß“ (S. 716,36–717,2).

[67](#) Dass zu Christus als Geber der Sakramente sein eigener Glaube an die Gabe der Sakramente hinzugehört, scheint 1520 eine Pointe von Luthers Lehrbildung in *De captivitate babilonica ecclesiae praeludium* zu sein (Luther, WA 6, 1888, S. 514,1f.), wo Christus in der Szene der Abendmahlseinsetzung aufgrund der Vulgata-Übersetzung „testamentum“ als Erblasser (moriturus promissor) gesehen ist, der in der Gewissheit des bevorstehenden Sterbens sein Testament, seinen Letzten Willen erklärt (victurus testator). Denn dadurch wird der Augenblick der Einsetzung mit dem Heilsdatum des Kreuzestodes als Vergewisserung des Testaments (Testamentseröffnung) verknüpft. Im Ergebnis ist so einerseits die Gültigkeit der Sakramente aufgrund ihrer Einsetzung durch Christus verbürgt als auch die Wirkung der Sakramente als Gewissheit im Glauben qualifiziert.

[68](#) So gleich zu Beginn der Adelsschrift: Es „sol dartzuthun wer am ersten kan, als ein trew glid des gantzen corporis [sc. Leib Christi], das ein recht frey Concilium werde“ (Luther, WA 6, 1888, S. 413,28f.).

[69](#) Ein Beispiel sind vor allem päpstliche Lehenherrschaften (Luther, WA 6, 1888, S. 419,28–420,16 sowie S. 428,12–429,7).

Dieser Seite von Luthers Kritik ist besonders Karl Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, in: Karl Holl, Luther (Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 1), Tübingen ^{2/3}1923, 326–380 nachgegangen.

[70](#) So die Formulierung des reichsrechtlich maßgeblichen deutschen Textes (BSLK, S. 61,4f.).

[71](#) Genannt werden in § 2,2 VwVfG z.B. Verfahren nach der Abgabenordnung (Ziff. 1), dem Sozialgesetzbuch (Ziff. 4) und den Vorschriften des Lastenausgleichs (Ziff. 5), aber auch Verfahren vor dem Patentamt (Ziff. 3) und in der Strafverfolgung (Ziff. 2) – also eine durchaus heterogene Gruppe von Sachverhalten.

[72](#) § 1,3 VVZG nennt als Ausnahmen z.B. „Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen“ (Ziff. 1), „Visitationsverfahren“ (Ziff. 4) und „Lehrbeanstandungsverfahren“ (Ziff. 5); hinzu kommen Verfahren bei theologischen oder kirchlichen Leistungs- und Eignungsprüfungen (§ 1,4).

[73](#) Dass das VwVfG ausweislich § 2,1 für die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften generell keine Anwendung findet, ist nicht in deren geistlichem Wirken begründet, sondern schlicht in der schon erwähnten Selbstverwaltung der Kirchen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137,3 WRV.

[74](#) Zu Schleiermachers Unterscheidung von Kirchenregiment und Kirchendienst vgl. Friedrich Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen [2. Aufl. 1830], kritische NA hg.v. Heinrich Scholz, Leipzig 1910 (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus, Bd. 10), S. 105 (§ 274).

[75](#) Vgl. Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 10: „Das Instrument des *mganus consensus* kann daher überhaupt nur für eine Änderung des Grundartikels als Vorschrift mit Bekenntnisrang als gebotenes Mittel angesehen werden, nicht aber für Fragen der Organisation und Verwaltung.“

[76](#) Vgl. Art. 27,2 (Presbyterium), 106,2 (Kreissynode), 118,2 (Kreissynodalvorstand), 142,2 (Landessynode), 155,2 (Kirchenleitung), 160,2 (Kollegium) KO EKIR.

[77](#) Die theologisch hanebüchene

Beschlussformulierung: „Zur Feststellung der großen Übereinstimmung ist eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln, jedoch keine Einstimmigkeit notwendig“ (LS EKIR 1996, Beschluss 42 = Verhandlungen der ordentlichen rheinischen Landessynode, hg.v. Büro der Landessynode, Düsseldorf 1996, 96) geht auf eine Vorlage der Ständigen rheinischen Kirchenordnungsausschusses zurück.

78 Vgl. zum Folgenden Steffen Rupp, Verwaltungsmodernisierung in der Kirche. Eine Untersuchung am Beispiel des Neuen Steuerungsmodells in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frankfurt 2004 (Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 20).

79 Zu den Maßnahmen der am Neuen Steuerungsmodell orientierten Verwaltungsreform vgl. Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 78–85 (Überblick).

80 Zu diesem Problem vgl. Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 91–95; 195f.; 250f.

81 Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 195 spricht vom „Kanaldeckelsyndrom“.

82 Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 138 sieht eine Stärke der badischen Landeskirche darin, dass sie in ihrem Ordnungsmodell drei verschiedene Legitimationstypen (durch Repräsentation bei der Synode [vgl. 129–131], durch das kirchliche Amt beim Landesbischof [vgl. 133], durch Professionalität beim Evangelischen Oberkirchenrat, dem konsistorialen Element [vgl. 135]) zur Einheit führt.

83 Zu diesem Argument vgl. Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 136.

84 Vgl. LS EKIR 2001, Beschluss 39.1.2 i.V.m. Drucksache 6 (Verhandlungen der ordentlichen rheinischen Landessynode, hg.v. Büro der Landessynode, Düsseldorf 2001, S. 196 [Beschluss] bzw. Anh. S. 173ff. [Drucksache]).

85 Die seinerzeitigen (auf der Landessynode 2007 mit unterschiedlichem Beschlussergebnis beratenen) Diskussionsstände sind weiterhin auf dem Server der EKIR dokumentiert: vgl. http://www.ekir.de/www/downloads/AG_I_Materialheft.pdf zur presbyterial-synodalen Ordnung (10.11.2011) und http://www.ekir.de/www/downloads/AG_II_Materialheft.pdf zum Dienst- und Arbeitsrecht (10.11.2011)

86 Die 64-seitige Broschüre Visionen

erden – der Vielfalt Gestalt geben, hg.v. Landeskirchenamt der EKIR, red. Sylvia Szepanski-Jansen, Düsseldorf 2001 ist online zugänglich: http://www.ekir.de/www/downloads/VISIONEN_ERDEN_72.pdf 10.11.2011).

87 Die eingesetzte Arbeitsgruppe tat sich in konkreten Maßnahmen mit Vorschlägen zur Einführung eines Haushaltssicherungskonzepts hervor sowie im Grundsätzlichen mit Überlegungen zum Verhältnis von Teil (die einzelne Gemeinde, aber auch der Einzelne in ihr) und Ganzem (die kreiskirchliche Gemeinschaft in der Synode gegenüber dem Einzelnen bzw. die Gemeinschaft des Gemeindepresbyteriums gegenüber dem Einzelnen). Damit wurde sie vielleicht ihrem *momentanen*, von der Landessynode 2005 erteilten, Auftrag, aber kaum der *geschichtlich gewachsenen* Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung gerecht.

88 Vgl. hierzu meinen Beitrag: Henning Theißen, *Kirche der Freiheit* und die *Freiheit eines Christenmenschen*. Die gegenwärtige Kirchenreform in ihrem Verhältnis zur Kirche der Reformation, in: Lutherjahrbuch, Bd. 77, Jg. 2010, S. 269–295.

89 Vgl. Maurer, Verwaltung und Kirchenleitung, S. 553: „Die Verwaltungsbehörde hat Anteil an der Kirchenleitung – dieser Grundsatz ist für das evangelische Verfassungsrecht konstitutiv. [...] Die Landeskirchen, bei denen diese Regelung bereits getroffen ist, werden gut mit ihr fahren.“ Vgl. Maurers kritische Bemerkung: „In dem Maße, wie die Kirchenverwaltung von der Kirchenleitung abhängig gemacht wird, hat diese natürlich Verwaltungsbefugnisse zu übernehmen“ (549).

90 Vgl. Honecker, Visitation, S. 426.

91 Vgl. Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 12.

92 Vgl. Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 9 Bst. b GO über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD, online: <http://www.ekd.de/download/loyalitaetsrichtlinie.pdf> (10.11.2011).

93 Da der zentrale § 4 Loyalitätsrichtlinie EKD über „Berufliche Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses“ die potenziellen Mitarbeitenden in Evangelische, Christen und Nichtchristen



einteilt, kann zunächst der Eindruck entstehen, als ergebe sich die Abstufung der Loyalitätspflicht allein aus der Person der Mitarbeitenden. Tatsächlich steht hinter den Formulierungen, die in ihren Änderungen gegenüber dem Entwurf mit H.-R. Reuters Änderungsempfehlungen (Hans-Richard Reuter, Kirchenspezifische Anforderungen an die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Theologisches Gutachten zum Entwurf einer „Loyalitätsrichtlinie“ des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland [2005], in: Hans-Richard Reuter, Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig 2009 [Öffentliche Theologie, Bd. 22], 185–222, hier 222) identisch sind, jedoch Reuters Kriterium, ob der jeweilige Mitarbeitendenauftrag „in der *intentional* Glauben weckenden öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung besteht“ (218; ähnlich 209).

94 Vgl. Art. 16,1 Bst. a) KO EKIR.

95 Vgl. Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 26 bzw. S. 21.

96 Um diese Frage führen sowohl die Beratungsvorlage vom 12.07.2011 als auch der Drucksachenentwurf vom 21.10.2011 einen für den außenstehenden Beobachter nur halsbrecherisch nachvollziehbaren Eiertanz auf. Vgl. Beratungsvorlage vom 12.07.2011, S. 9: „Die Mindestgröße [sc. Der Verwaltungseinheiten] orientiert sich an dem zwingend für diese Aufgaben vorzuhalten Personal – unabhängig von den Fallzahlen –. Diese Mindestgrößen sind allerdings wirtschaftlich nur dann zu verantworten, wenn die entsprechenden Fallzahlen vorhanden sind.“ Da bereits die Bemessung der Mindestgröße wirtschaftlichen Gesichtspunkten folgt, nämlich den im Kienbaum-Sollkonzept genannten 15 Vollzeitbeschäftigten entsprechend 80.000 Gemeindegliedern, kommt der Nachsatz, der das wirtschaftliche Argument erst nachzuschieben glaubt („allerdings“), einer *contradictio in adjecto* gleich. Im Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 25 wird diese unausgeglichene Redeweise noch vom Folgeabsatz gekrönt, der die eben als „zwingend“ bezeichnete Personalausstattung gleich zur Disposition stellt: „Da eine nicht unerhebliche Zahl von Kirchenkreisen nach derzeitigem Stand keine ausreichenden Fallzahlen aufweisen dürften, um diese Mindestgröße zu erreichen, ist diskutiert worden, welchen Verpflichtungsgrad die Mindestpersonal-

ausstattung haben sollte.“ Am Ende des Abschnitts liest man dann noch: „Befördert werden sollte aber, durch die Mitverwaltung anderer Bereiche, etwa auf dem Gebiet der Diakonie, größere Fallzahlen im Kirchenkreis zu erreichen.“ (S. 25) Genau das war aber eine Seite zuvor mit guten Gründen ausgeschlossen worden. Diese mit Widersprüchlichkeiten gespickte Argumentation sehe ich als Indiz dafür, dass der Drucksachenentwurf seine fixe Idee einer kreiskirchlich einheitlichen Verwaltung auf Biegen und Brechen durchzudrücken versucht – der logische Fehler einer *petitio principii*.

97 LS EKIR 2011, Beschluss 40, Pkt. I.1.b) nennt als Ziel die „mittel- und langfristige Senkung der Kosten durch effizienten Einsatz von Personal und Sachmitteln“ (zit. Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 6).

98 Der Abschnitt „Kostenkontrolle“ im Drucksachenentwurf vom 21.10.2011, S. 28-30 ist ein ausgesprochener Gummiparagraph. Deutlich wird, dass man sich derzeit außerstande sieht, Verlässliches zu den tatsächlichen Kosten der Verwaltung in der EKIR zu sagen („eine seriöse Berechnung der derzeitigen Kosten von Verwaltung nahezu unmöglich“, S. 29). Was von einer solchen Aussage aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu halten ist, kann ich als Laie nicht einschätzen. Mit Sicherheit ist es aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht bedenklich, wenn dieses Fehlen von Information indirekt als Argument für die Einführung der im Drucksachenentwurf vorgeschlagenen Verwaltungsstruktur herangezogen wird, indem unterstellt wird, bei der neuen Struktur ließe sich wenigstens angeben, was Verwaltung künftig kosten wird. Zitat: „Die Maßnahmen, die hier vorgeschlagen werden, sollen dazu dienen, Transparenz in der Kostenentwicklung zu erhalten [i.S.v. erlangen, nicht aufrechterhalten], die es Leitungsorganen ermöglicht zu entscheiden, ob verantwortlich in der Verwaltung Kosten reduziert werden können.“ (S. 30) Laut landessynodalem Beschluss sollten die Maßnahmen aber zu etwas anderem dienen, nämlich zur Kostensenkung. Diese ist im zitierten Satz eindeutig erst im zweiten Schritt denkbar, dann aber auf Verantwortung der Leitungsorgane, also doch wohl der Presbyterien, nachdem diesen der erste Schritt von übergeordneter Ebene vorgegeben wurde. Dass die einzelne Gemeinde sich aber nach dem ersten Schritt, also der Einführung der neuen

Struktur, erst einmal höheren Kosten gegenübersehen wird, ist beinahe die einzige klare Aussage zur „Kostenkontrolle“: „Im Zweifel sind die Kosten für eine Kirchengemeinde, die nur eine Verwaltungsmitarbeiterin beschäftigt, niedriger als wenn sie sich einem größeren Verwaltungsamt anschließen würde.“ (S. 30)

⁹⁹ Rupp, Verwaltungsmodernisierung, 262.

¹⁰⁰ Luther, WA, Bd. 48, 1927, S. 241: „Scriptores sanctos sciat se nemo gustasse satis, nisi 100. annis cum prophetis Ecclesias gubernarit“ (vom 16.02.1546).

Henning Theißen

Gleicher Dienst – gleiche Besoldung !

Der Sonderdienst in der EKIR war eine Erfolgsmodell.

Eine stattliche Zahl: knapp 800 Pastoren/innen haben im Lauf von gut 20 Jahren (1985 – 2006) einen Sonderdienst geleistet. Eine Erfolgsbilanz für die Evangelische Kirche im Rheinland. Ein gutes Konzept mit entsprechend hoher Resonanz.

Rechnet man für jede/n Sonderdienstler/in eine durchschnittliche Dienstzeit von 5 Jahren, kommen etwa 4.000 Dienstjahre zusammen.

Die wurden real geleistet von Menschen aus Fleisch und Blut. Sie waren kein virtueller Buchwert auf irrealen Charts.

Die geistlichen Spuren ihres Dienstes am Evangelium sind in den Geschichten der Menschen zu finden, wenn man sich denn für die

Menschen interessiert und sie danach fragt.

Die Amnesie beenden!

Die Evangelische Kirche im Rheinland zeigt sich jedoch geschichtsvergessen und annulliert diese fast 4.000 Dienstjahre in ihrer Besoldungsordnung.

Schon bei der Altersvorsorge wurden die Sonderdienstjahre zunächst nicht eingerechnet. Nach eingeforderter Offenlegung hat das Landeskirchenamt diesen Missstand inzwischen behoben. Gratulation.

Die EKIR beraubt sich ihrer Glaubwürdigkeit, wenn sie in der Öffentlichkeit für gerechte Arbeitsverhältnisse eintritt, diese aber im eigenen Haus einer erheblichen Anzahl ihres Führungspersonals verwehrt.

Wer länger als 5 Jahre im Sonderdienst tätig war, dem wurde das Gehalt auf 80% gekürzt. Gleiche Arbeit, 20% weniger. Eine Pfarrvertretung gab es damals noch nicht, so konnte man nach Belieben schalten und walten:

- Annullierung von 7 Dienstjahren
- Verlängerung der Durchstufung von A 13 in A 14 von 8 auf 12 Jahre
- Abschaffung der Durchstufung nach A 14

Stattdessen eine Erfahrungszulage, die mir dann nach 19 Jahren (im Jahr 2012) gewährt wird.

Die Ungleichbehandlung stoppen!

Diese Beliebigkeit muss aufhören

4.000 Dienstjahre wurden real geleistet von Menschen aus Fleisch und Blut.

Die geistlichen Spuren ihres Dienstes am Evangelium sind in den Geschichten der Menschen zu finden, wenn man sich denn für die Menschen interessiert und sie danach fragt.



und in ihren Auswüchsen korrigiert werden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Kirche für berechenbare, gleichwertige Dienstverhältnisse und deren Anerkennung zu sorgen. Ungleichbehandlung hat eine destruktive Wirkung nach innen und nach außen.

Beides gehört laut Kirchenordnung nicht zu den Aufgaben der EKIR.

Presbyterien und Kreissynoden mögen den Antrag auf Anrechnung von Sonderdienstzeiten auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit von Pfarrfrauen und Pfarrer diskutieren und sich ihm anschließen, damit er auf der Landessynode thematisiert und positiv entschieden wird.

Etwa 500 Kolleginnen und Kollegen im aktiven Pfarrdienst warten darauf, dass ihre Sonderdienstjahre nicht verwaltungs- und finanztechnisch entsorgt werden.

*Elke Gericke
Dorothee Peglau
Aachen, 2. September 2011*

Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung

Essen 17. Oktober 2011

Seit dem 7. Dezember 2009 haben wir nun die Pfarrvertretung in unserer Evangelischen Kirche im Rheinland. Das zweite Jahr der Pfarrvertretung ist also noch nicht ganz zuende. Die Pfarrvertretung ist also immer noch eine sehr junge

Einrichtung. Trotzdem gibt es einiges zu berichten. Von Oktober 2010 bis heute erlebten wir ein turbulentes Jahr.

Beginnen möchte ich mit einem herzlichen Dankeschön an die Mitglieder der Pfarrvertretung. Arbeitsteilig konnten wir vieles wahrnehmen und bearbeiten, was einer allein nie geschafft hätte. In vielen Sitzungen, Extrasitzungen und zeitintensiver E-mail-Kommunikation konnten Stellungnahmen erarbeitet werden, Besuche bei Pfarrkonventen koordiniert werden und vieles mehr. Peter Stursberg hat uns weiterhin bei der Versorgungskasse in Dortmund vertreten und ermöglicht, dass Herr von Campenhausen heute zu uns gekommen ist. Christoph Hüther gilt ein besonderer Dank für die unzähligen Niederschriften von Sitzungen und Zusammenkünften, sowie für viele punktgenaue Formulierungshilfen.

Ein ganz herzlicher Dank gilt aber auch Ihnen, liebe Wahl- und Kontaktpersonen. Haben Sie doch fast immer für eine schnelle Verbreitung unserer Informationen gesorgt, haben Sie uns doch auf so manches Problem aufmerksam gemacht und viele Kontakte hergestellt.

Kommunikation mit der Kirchenleitung

Mit großer Freude können wir feststellen, dass die Kommunikation mit den Vertretern der Kirchenleitung sich weiterhin stark verbessert hat. Dafür sind wir

In vielen Sitzungen, Extrasitzungen und zeitintensiver E-mail-Kommunikation konnten Stellungnahmen erarbeitet werden, Besuche bei Pfarrkonventen koordiniert werden und vieles mehr.

besonders dem neugewählten Oberkirchenrat und Leiter der Abteilung I, Herrn Manfred Rekowski sehr dankbar. Die Treffen haben regelmäßig in offener und guter Gesprächsatmosphäre stattgefunden. Die Textvorlagen für die Stellungnahmen der Pfarrvertretung sind, so gut es ging, rechtzeitig der Pfarrvertretung zugestellt worden. Leider jedoch hat es in dieser Hinsicht mit den anderen Abteilungen im Landeskirchenamt noch nicht so gut geklappt. Eine Vorlage zur Konzeption von Seelsorgefeldern ist uns nach mehrmaligen monatelangem Anfragen bei der Abteilung II erst vor kurzem zugestellt worden. Die Vorlage über die Entfristung der JVA-Pfarrstellen, ich komme später noch darauf zu sprechen, haben wir offiziell überhaupt noch nicht bekommen. Wir haben trotzdem unterstützend uns schon zu Wort gemeldet.

Personelle Veränderung

Personell hat sich unter uns folgendes verändert:

Erfreulicherweise übernimmt Pastor Holger Johansen die Pfarrvertretung für die behinderten und gehandicapten Pfarrer und Pfarrerinnen in unserer Kirche. Er war hier im Konvent genannt worden, ist dann von der Pfarrvertretung vorgeschlagen und von der Kirchenleitung beauftragt worden.

Im August 2011 ist Pfarrer Manfred Alberti, Wuppertal, sowohl als Wahl- und Kontaktperson, als auch als Pfarrver-

tretungsmitglied überraschend und zu unserem Bedauern zurückgetreten.

Im Kirchenkreis An der Agger ist Pfarrer Peter Pietschman zurückgetreten, hilft aber noch solange aus, bis ein Nachfolger gefunden ist.

Pfarrer Jochen Schulze hat den Kirchenkreis gewechselt, von Solingen nach An Sieg und Rhein. Er bleibt zu unser aller Freude der Pfarrvertretung erhalten.

Nebenbei bemerkt, aber nicht unwichtig: Im neuen Gemeindeverzeichnis ist Jochen Schulze statt Manfred Alberti gestrichen. Ich habe dieses schon im LKA moniert.

Im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel ist Pfarrer Siegfried Eckert zum Landessynodalen gewählt worden. Pfarrer Gunnar Hoom tritt an seine Stelle als Wahl- und Kontaktperson.

Die Kirchenkreise Solingen und Wuppertal haben noch keine Wahl- und Kontaktperson nachnominiert.

Rückblick auf die Landessynode 2011

Die Teilnahme an der Landessynode haben wir, Peter Stursberg und ich, uns wieder geteilt.

Insbesondere zwei Stellungnahmen der Pfarrvertretung sorgten für eine gewisse Unruhe auf der Landessynode 2011.

Mit einem Flyer machte die Pfarrvertretung auf die bisher schon durchgeführten Einschnitte bei der Besoldung von Pfarrern und Pfarrerinnen aufmerksam und plädierte für eine einheitliche Besoldung

Die Treffen haben regelmäßig in offener und guter Gesprächsatmosphäre stattgefunden. Die Textvorlagen für die Stellungnahmen der Pfarrvertretung sind, so gut es ging, rechtzeitig der Pfarrvertretung zugestellt worden. Leider jedoch hat es in dieser Hinsicht mit den anderen Abteilungen im Landeskirchenamt noch nicht so gut geklappt.



aller Pfarrer und Pfarrerinnen in Gemeinde, Funktion, Kirchenkreis und Landeskirche. Wir plädierten dabei für die Beibehaltung der Durchstufung nach A 14. Wir kritisierten die geplante und später beschlossene Höhergruppierung von Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren. Diese führt nämlich zu mehr Hierarchie und Mehrkosten, die in unseren Augen nicht vertretbar sind, wenn gleichzeitig an der Besoldung der Pfarrschaft insgesamt gekürzt wird.

Noch mehr Turbulenz verursachte unser „Sorgenbrief“ zu Vorlage 4 „Personalplanung“ auf der Landessynode. Auch „nur“ ein Tendenzbeschluss, die Personalentscheidungen auf den Kirchenkreis zu verlegen, kann und, so unsere Sorge, wird auch auf den Pfarrberuf und auf unsere Gemeinden Einfluss haben. Wir wollten bewusst eine Beteiligung der Gemeinden und der Pfarrschaft erwirken. Wir wollten nicht Lobbyarbeit betreiben und nicht von vornherein alle Reformbemühungen abwürgen. Wir stehen auch dem immer wieder betonten Personalmix in unserer Kirche nicht negativ gegenüber. Aber ein Reformprozess darf nicht „über’s Knie gebrochen werden“. Seitens der Landessynode sind dann die Regionalkonferenzen und eine Internetmöglichkeit zur Diskussion eingerichtet worden. Pfarrer Stursberg und Pfarrer Hüther haben eine sehr gute Powerpoint-Präsentation erstellt, die auf Pfarrkonventen und Presbyteriumssitzungen zum Ver-

ständnis der Vorlage „Kirchliche Personalplanung“ eingesetzt werden konnte. In vielen Gemeinden und Kirchenkreisen hat nun eine rege Diskussion eingesetzt, Kritik an der Vorlage ist laut geworden und auf verschiedenen Kreissynoden wurden und werden Anträge an die Landessynode eingebracht, um mehr Zeit für die weitreichenden Maßnahmen zu bekommen. In Düren hat es eine Initiative gegeben, die zu einem Studientag mit einem Vortrag von Prof. Isolde Karle einlud. 135 Pfarrer/ Pfarrerinnen, Presbyter/ Presbyterinnen und Verwaltungsmitarbeiter/ Verwaltungsmitarbeiterinnen folgten der Einladung. Es wurde einstimmig eine Resolution verabschiedet, mit der noch einmal stark mehr Zeit zur Beteiligung der Gemeinden und Kirchenkreise gefordert wurde, und die schon jetzt auf etliche kritische Stellen in der Vorlage hinwies. Ein zweiter Studientag in Düren ist für den 19. Oktober geplant.

Wir wollen hier nicht das enorme Engagement im Vorfeld der Landessynode und auf der Landessynode selbst von Manfred Alberti unterschätzen, der damals noch Mitglied der Pfarrvertretung war. Gleichwohl muss angemerkt werden, dass seine unabhängig von der Pfarrvertretung verschickten Texte für die Verständigung auf der Landessynode und mit der Kirchenleitung nicht immer hilfreich waren. Synodale wussten kaum mehr zu unterscheiden, was von wem kam. Polemische Angriffe ab-

Auch „nur“ ein Tendenzbeschluss, die Personalentscheidungen auf den Kirchenkreis zu verlegen, kann und, so unsere Sorge, wird auch auf den Pfarrberuf und auf unsere Gemeinden Einfluss haben. Wir wollten bewusst eine Beteiligung der Gemeinden und der Pfarrschaft erwirken.

zuwehren, ohne unsolidarisch zu werden, war mir nicht immer leicht.

Anträge und Stellungnahmen für die Landessynode 2012

Novellierung der Pfarrvertretungsgesetzes

Die Novellierung des Pfarrvertretungsgesetzes ist in Absprache mit OKR Rekowski und KRR Döring auf den Weg gebracht. Darin ist jetzt klar gestellt, dass folgende Personen wahlberechtigt sind:

1. Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen
2. Verwalter und Verwalterinnen von Pfarrstellen
3. Pfarrer und Pfarrerinnen, die aus einer Planstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind
4. Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand
5. Pfarrer und Pfarrerinnen im Probendienst

Wählbar sind Theologen und Theologinnen, die in 1 und 2 genannt sind.

In § 13 PfVG neu bittet die Pfarrvertretung einen Satz 4 aufzunehmen: „Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung erfolgt über die Verteiler der kreis-kirchlichen Verwaltungen“.

Auch die Nachwahl von Wahl- und Kontaktpersonen wird nun deutlich geregelt, so dass dann bei der Ersatzwahl für ein Pfarrvertretungsmitglied alle Wahl- und Kontaktpersonen wahlfähig sind, was in diesem Jahr nach dem alten Pfarr-

vertretungsgesetz nicht der Fall ist.

Klärungsbedarf besteht weiterhin bei der Auslegung der Paragraphen 17 und 18 hinsichtlich der Beteiligung bei Personalangelegenheiten, wohlbemerkt Klärungsbedarf, nicht Novellierungsbedarf.

Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt

Hier sieht die Pfarrvertretung eigentlich keinen Handlungsbedarf, etwas zu ändern. Sollte die Landessynode jedoch Hauptamtlichkeit möglich machen wollen, sollte es ein einheitliches Verfahren geben, das sich am allgemeinen Pfarrstellenbesetzungsverfahren orientiert (Bewerbung, Probepredigt, Sitzungsleitung statt Katechese).

Anrechnung der Sonderdienstzeiten als Dienstzeiten

Die Pfarrvertretung unterstützt den Antrag der Kreissynode Niederrhein, der auf der Landessynode 2011 in die Ausschüsse verwiesen wurde mit einem eigenen Antrag. Bei der Durchstufung bzw. der Gewährung der Erfahrungszulage sollen die Sonderdienstzeiten als Dienstzeiten anerkannt werden. Wir hoffen hier, Gerechtigkeit durch Gleichbehandlung erreichen zu können. Bei gleicher Ausbildung, gleichem Beruf, gleicher Arbeit und gleichem Dienstherrn ist nicht einzusehen, warum es eine unterschiedliche Besoldung geben sollte.

Dahingehend haben wir auch Pfarrkollegen und Pfarrkolleginnen beraten, die Anträge an ihre

Bei gleicher Ausbildung, gleichem Beruf, gleicher Arbeit und gleichem Dienstherrn ist nicht einzusehen, warum es eine unterschiedliche Besoldung geben sollte.



Kreissynoden stellen wollen.

Entfristung von JVA-Pfarrstellen

Ein ähnliches Problem der Gleichbehandlung stellt sich bei der Übertragung von Pfarrstellen im Justizvollzug. In NRW und im Saarland werden diese per Gestellungsvertrag zunächst für 8 Jahre übertragen und dann in der Regel mit 4 Jahren verlängert. In Rheinland-Pfalz beträgt die Amtszeit 6 Jahre und kann um 6 Jahre verlängert werden.

Die Pfarrvertretung unterstützt das Anliegen des Konvents der JVA-Pfarrer und -pfarrerinnen in der EKIR, diese Pfarrstellen zu entfristen und hier eine Gleichbehandlung mit anderen Funktionspfarrern und -pfarrerinnen z.B. in der Krankenhausseelsorge, oder im Schuldienst zu erreichen.

Ausführungsbestimmungen zum neuen Pfarrdienstgesetz der EKD

Hier stehen unsererseits noch Beratung und Stellungnahme aus. Dabei werden wir auf folgendes achten:

- Höchstalter bei Übernahme in den Pfarrdienst
- Umgang mit dem Themenbereich „Ehe, Familie, Lebensformen“
- Abberufung, Umsetzung, Abordnung, Wartestand
- Residenzpflicht, Pfarrdienstwohnung, Erreichbarkeit

In einem Gespräch mit OKR Rekowski und KRR Döring ist uns versichert worden, dass sich die KL bemüht und darauf achten will, dass es keine Verschlechterungen

für die Pfarrschaft im Vergleich zum vorherigen Pfarrdienstgesetz gibt.

Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Wie schon oben erwähnt nimmt Peter Stursberg bei der Versorgungskasse in Dortmund unsere Interessen wahr.

In der Arbeitsgruppe „Pfarrbild“, die aus dem Symposium im Januar 2011 zum Thema Pfarrbild erwachsen ist, sind Christoph Hüther und ich. In dieser Gruppe entsteht ein ca. 30-seitiges Papier zum Pfarrbild, das aber kaum, wie ursprünglich geplant, zur nächsten Landessynode fertig wird.

Relativ kurz vor der Landessynode trifft sich auch eine Gruppe mit dem Namen „Synodale Präsenz“, die sich stark für den Personalmix in unserer Kirche einsetzt. In dieser Gruppe vertrete ich unsere Interessen.

Auf EKD-Ebene hat der Dachverband der Pfarrvereine im Moment die Vertretung der Pfarrer- und Pfarrerinnen übernommen, soweit mir bekannt im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider. Um so wichtiger ist es, dass wir als Pfarrvertretung gut mit dem Pfarrverein und in der Fuldaer Runde, einer Arbeitsgruppe aus Pfarrvereinsvorsitzenden und Pfarrvertretungen, zusammenarbeiten.

In den Vorstand des Dachverbands der Pfarrvereine ist im September auf der Mitgliederversammlung in

Auf EKD-Ebene hat der Dachverband der Pfarrvereine im Moment die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen übernommen, Um so wichtiger ist es, dass wir als Pfarrvertretung gut mit dem Pfarrverein und in der Fuldaer Runde zusammenarbeiten.

Bonn Friedhelm Maurer gewählt worden. Dazu sei ihm auch von dieser Stelle herzlich gratuliert.

Ausblick

Auch für das kommende Jahr wird es noch viel zu tun geben.

Die kirchenpolitische Lage wird sich kaum entschärfen. Der Nachwuchsmangel im Pfarrberuf wird sich schon sehr bald bemerkbar machen.

Ungelöst ist immer noch die Frage, wie und in welchem Umfang Schulpfarrer in den Vertretungsdienst in den Gemeinden herangezogen werden können.

Ein neues Problem tut sich auf im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Ordinationsrechten und Tätigkeiten als „freie Kasualredner/-innen“. Nicht zuletzt durch die recht provozierende Art und Weise im Umgang mit Segen und Segenshandlungen sowie Verkauf von Heilwasser des ordinierten „Fernsehpfarrers“ und seine durch die Presse gegangene Einstellung zur kirchlichen Trauung und anderen Kasualien haben Anlass zu Fragen gegeben. Außerdem haben wohl etliche der ordinierten Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt im Internet für „Quasi-Amtshandlungen“ geworben.

Ferner hat die Pfarrvertretung angeregt, dass es in Kürze einen neuen Leitfaden für den Umgang mit Dienstunfällen und bei Sterbefällen geben soll.

Am Internetauftritt wird weiter gearbeitet.

Die Pfarrhäuser werden weiterhin im Blick der Pfarrvertretung bleiben.

Mit nochmals herzlichem Dank an alle, die die Arbeit der Pfarrvertretung unterstützt haben.

Asta Brants
Essen, 17.10.2011

Feier des Heiligen Abendmahles – schriftgemäß gestaltet oder modern verwildert

Nicht nur die Themen, die auf der Tagesordnung standen, bestimmten den Inhalt des Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertages 2010 und bewegten das Nachdenken und die Diskussionen der Teilnehmenden. Auch solche, die während der Mittagspause am Tisch zur Sprache kamen, beschäftigten lebhaft die einen und die anderen, dankbar dafür, hier auf Kollegen und Kolleginnen zu treffen, die unvoreingenommen zuhörten und sich äußerten.

Dazu gehörte das Thema der Gestaltung der Abendmahlsfeiern. Es ging nicht um alte Diskussionsthemen wie Wein oder Traubensaft, geschweige denn um die Lehren der Dogmatiker oder die Aussagen der Bekenntnisschriften. Oder ging es im Grunde doch um das Ganze und Eigentliche des Abendmahles?

Ausgehend von der Feststellung,

Ein neues Problem tut sich auf im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Ordinationsrechten und Tätigkeiten als „freie Kasualredner/-innen“. Außerdem haben wohl etliche der ordinierten Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt im Internet für „Quasi-Amtshandlungen“ geworben.



dass mancherorts schon lange in den Kelch nicht Wein, sondern Traubensaft gefüllt wird, fiel die Bemerkung, dass vielerorts parallel ein Kelch mit Wein und ein Kelch mit Traubensaft angeboten werden. Wie verhält sich das aber zu dem Einsetzungswort „Er nahm den Kelch“, den einen Kelch, „nimmt und trinket alle daraus“? „Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut...“ Welcher Kelch – der mit Wein, oder der mit Traubensaft, oder beide? Ist denn der Herr doppelt oder zerteilt? Wie kann man diesen Eindruck vermeiden? Logischerweise wurde dieses Bedenken durch den Hinweis verstärkt, dass vielfach die Benutzung von Einzelkelchen üblich geworden ist, wobei die befürchtete „Doppelung“ oder „Zerteilung“ des Herrn dadurch sinnenfälliger wird, dass gegebenenfalls aus zwei Kelchen Wein bzw. Traubensaft eingegossen wird.

Was aber, wenn die Einzelkelche bereits gefüllt aus dem Hintergrund auf einem Tablett herbeigetragen und den Abendmahlsgästen angeboten werden, gleichviel, ob sie teils mit Wein und teils mit Saft oder alle mit Wein oder Saft gefüllt sind, gleichviel auch, ob neben diesem Angebot auch ein Gemeinschaftskelch gereicht wird? Wer muss da nicht an einen gesellschaftlichen Empfang denken, bei dem zu Beginn Gläser mit Sekt, Wein oder Saft vom Tablett angeboten werden, bevor der Gastgeber die Gäste begrüßt, den

Anlass der Einladung erläutert und die Veranstaltung eröffnet!

Ist unsere Kirche nicht allein von einer Kirchenverwaltung und einer Rechtsstruktur, die angetreten sind, ihr in ihrem Leben und Dienst und bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen, zuweilen bedrängt (worum es in der Thematik dieses Pfarrer- und Pfarrerrinnentages ging), sondern auch von einem Denken und Bestreben beeinflusst, die dahin zielen, ihr Leben und ihre Erscheinung der angenehmsten der modernen Formen anzupassen (was neben allen aktuellen Fragen von nicht minderer Bedeutung ist)? Eine moderne Verwilderung jedenfalls tut ihrer Abendmahlsfeier nicht gut – darüber waren sich die Gesprächsteilnehmer einig.

Axel Bluhm

Streit in der Kirche oder: Die Geschichte von Pfarrer Singer und Pfarrer Wortmann *Eine biblische Besinnung*

"Und Petrus nahm ihn beiseite und fing an, ihm zu wehren. Er aber wandte sich um, sah seine Jünger an und bedrohte Petrus und sprach: Geh weg von mir, Satan!" (Mk 8,33)

"In diesen Tagen aber, als die Zahl der Jünger zunahm, erhob sich ein Murren unter den griechischen Juden in der Gemeinde gegen die hebräischen..." (Apg 6,1)

"Als nun Zwietracht entstand und Paulus und Barnabas einen nicht geringen Streit mit ihnen hatten..." (Apg 15,2)

"Und sie kamen scharf aneinander,

Was aber, wenn die Einzelkelche bereits gefüllt aus dem Hintergrund auf einem Tablett herbeigetragen und den Abendmahlsgästen angeboten werden? Wer muss da nicht an einen gesellschaftlichen Empfang denken?

sodass sie sich trennten..." (Apg 15,39)

"Als aber Kephas nach Antiochia kam, widerstand ich ihm ins Angesicht, denn es war Grund zur Klage gegen ihn..." (Gal 2,11)

In der evangelischen Kirchengemeinde Rheinenkirchen war der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Vielen Gemeindegliedern war es auch wichtig, eine reformierte Gemeinde zu sein. Auch der Gottesdienst der Gemeinde war „reformiert“ – ein schlichter Predigtgottesdienst ohne viel Liturgie, „ohne Schnickschnack“, wie die Leute gerne sagten.

Als vor etlichen Jahren Pfarrerin Singer in die Gemeinde kam, empfand sie den Gottesdienst als etwas trocken. Sie setzte sich zum Ziel, ihn zu beleben und interessanter zu machen. Behutsam nahm sie die Gemeinde mit und ließ z. B. hin und wieder eines der liturgischen Stücke aus dem Gesangbuch singen. Abendmahl wurde nun einmal im Monat gefeiert, nicht mehr nur viermal im Jahr. Es gab jetzt auch eine Osternacht, und bei Taufen und Trauungen wagte Pfarrerin Singer sogar das Tragen eines weißen Talars.

Vor zwei Jahren kam dann Pfarrer Wortmann in die Gemeinde. Der konnte nun mit den liturgischen Experimenten seiner Kollegin überhaupt nichts anfangen. Das kam ihm alles etwas katholisch vor und er fand das künstlich. Er liebt die klare, einfache Form und legte großen Wert auf die Verkündigung.

Vor allem war ihm aber wichtig: Der evangelische Gottesdienst ist ein Predigtgottesdienst – und das sollte er auch bleiben.

Sie versuchten zunächst untereinander, ihre Meinungsverschiedenheiten zu klären. Doch sie fanden nicht zueinander. Pfarrerin Singer sah gefährdet, was sie bisher erreicht hatte. Pfarrer Wortmann pochte auf die reformierte Tradition. Schließlich einigten sie sich darauf, die Frage der Gottesdienstgestaltung dem Presbyterium vorzulegen, das ja schließlich auch das „ius liturgicum“ innehatte. Dort sollte die strittige Frage entschieden werden.

Im Presbyterium kam es nun selbst zu einer heftigen Auseinandersetzung. Da bildeten sich zwei Lager, die „Liturgiker“ gegen die „Reformierten“. Am Ende Sitzung beschloss man, die Pfarrerin und den Pfarrer zu beauftragen, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu entwerfen und sie dann dem Presbyterium zum Beschluss vorzulegen.

Wiederum setzten sich Pfarrerin Singer und Pfarrer Wortmann zusammen. Aber statt dass ihnen solche einvernehmliche Lösung gelang, verschärfte sich der Konflikt immer mehr. Er wurde mehr und mehr in die Gemeinde hineingetragen; beide hatten jeweils ihre Fraktion. Schließlich wandte sich das Presbyterium an den Superintendenten. Der bestellte Pfarrerin und Pfarrer zu sich und führte ein ernstes Gespräch mit

Am Ende der Sitzung beschloss man, die Pfarrerin und den Pfarrer zu beauftragen, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu entwerfen und sie dann dem Presbyterium zum Beschluss vorzulegen.



ihnen: Wenn sie nicht bald zu einer konstruktiven Zusammenarbeit fänden, müsste auch eine Abberufung in Erwägung gezogen werden. Wegen nichtgedeihlichen Wirkens.

Diese Begebenheit hat sich so nicht ereignet. Namen, Ort und Handlung sind frei erfunden und Ähnlichkeiten mit lebenden Personen rein zufällig und nicht beabsichtigt. Und dennoch: So hätte sich Geschichte tatsächlich abspielen können. Sie macht ein in unserer Landeskirche immer wieder auftretendes Problem sichtbar: Es herrscht – besonders unter Pfarrerinnen und Pfarrern – Streitverbot! Eine Kirche, die sich als „Schwestern und Brüder“ begreift, macht sich angeblich unglaublich, wenn die Schwestern und Brüder miteinander streiten. Die Schwestern und Brüder im Pfarramt geraten damit in ein Dilemma: Entweder sie tragen ihren Streit aus – und müssen sich den Vorwurf gefallen zu lassen, „unprofessionell“ zu arbeiten und es an Kompetenz vermissen zu lassen, weil sie angeblich nicht in der Lage seien, die Einheit zu wahren oder „konstruktive“ Lösungen zu erarbeiten. Oder aber sie vermeiden den Streit – aber damit vermeiden sie es auch, ihn zu lösen. Die Frage in unserem Beispiel, ob der Gottesdienst in Zukunft „liturgisch“ oder „reformiert“ gefeiert werden soll, bleibt ungeklärt. So wird der Konflikt dauerhaft am Leben gehalten. Zugleich müssen Pfarrerin und Pfarrer dauernd unter Beweis stellen, dass sie „mitein-

ander können“ und „an einem Strang ziehen“, weil sie sonst riskieren, dass ihre Fachkompetenz in Zweifel gezogen wird. Beide stehen unter zunehmenden Druck. Um ihn aufzulösen, müssten sie miteinander streiten. Aber das ist ja verboten.

Wie wir wissen, war die Kirche im Neuen Testament ein außerordentlich konfliktgeladenes Gebilde. Das ist doch auch nicht verwunderlich – die Strukturen, die Lehrmaterialien, die Kirchenordnung, all das musste sich doch erst noch herausbilden. Für all das gab es keine Vorbilder. Ob Jesus aus der Haut fährt, weil Petrus immer noch nichts begreift, ob in der Jerusalemer Gemeinde die aramäisch sprechenden Einheimischen mit den griechisch sprechenden Migranten nicht können, ob in Fragen des Umgangs mit dem Gesetz völlig konträre Positionen gegenüber standen oder sie wegen der Qualifikation oder Nichtqualifikation bestimmter Mitarbeiter aneinandergeraten oder Paulus sich über die Doppelzüngigkeit seines Kollegen aufregt – der Streit war Alltag in der jungen Gemeinde.

Und nun stelle man sich einmal vor, damals hätte Streitverbot geherrscht! Die Kirche hätte nicht die geringste Chance gehabt, ihre Ordnung, ihre Lehre, ihre Strukturen zu entwickeln. Die Kirche hätte überhaupt keine Chance zum Wachstum gehabt. All das, was sich später als tragfähig erwiesen hat, hat sich im Streit herausgebildet. Auf einen großen Teil der

Entweder sie tragen ihren Streit aus – und müssen sich den Vorwurf gefallen zu lassen, „unprofessionell“ zu arbeiten. Oder aber sie vermeiden den Streit – aber damit vermeiden sie es auch, ihn zu lösen.

Paulusbriefe müssten wir wohl verzichten. Ein Streitverbot hätte die Reformation verhindert. Unsere Kirche ist im Streit geboren. Der Reichtum und die Vielfalt der Ökumene ist zum großen Teil „erstritten“ worden.

Nicht der Streit, sondern das Streitverbot, die Unzulässigkeit oder Unfähigkeit, den Konflikt auszutragen, zu entscheiden und zu klären, vergiftet, blockiert und lähmt die Gemeinden. Dass die Aufforderung an die Presbyterien, ihre Entscheidungen einmütig zu treffen, noch immer als geltendes Recht in der Kirchenordnung steht (Artikel 27,2), ist verheerend. Es unterstellt, dass der Streit in der Gemeinde schädlich ist. Aber nicht der Streit richtet den Schaden an, sondern das Streitverbot. Wenn in der Gemeinde in Rheinenkirchen es tatsächlich zu einem Abberufungsverfahren gekommen wäre – beschädigt wären *alle* Beteiligten aus der Geschichte hervorgegangen. Wahrscheinliche hätte es Jahre gedauert, bis die Wunden vernarbt wären. Und gelöst worden wäre der Konflikt nie. Aber es ist ganz anders gekommen:

Die Vorsitzende des Rheinenkirchener Presbyteriums hatte inzwischen viel nachgedacht und viele Gespräche geführt. Dabei war ihr klar geworden: Wenn unser Presbyterium das „ius liturgicum“ innehat, dann muss es auch davon Gebrauch machen. So kam es zu einer erneuten Sitzung zur Gottesdienstordnung. Es wurde eine

turbulente, emotionale Sitzung mit scharfen Tönen. Am Ende kam es dann zur Abstimmung: Mit denkbar knapper Mehrheit setzten sich die „Reformierten“ durch. Die ursprüngliche schlichte Gottesdienstordnung sollte auch die in Zukunft gültige sein.

Pfarrerin Singer war am Boden zerstört. Sie hatte das Gefühl, wieder bei Null anzufangen. Nun, wo die Gemeinde ihr Profil geklärt hatte, war sie gezwungen, auch ihr eigenes Profil zu klären: Wer bin ich? Wo stehe ich? Was ist meine Identität? Wie die Geschichte an dieser Stelle weitergeht, überlasse ich Ihrer Phantasie. Vielleicht hat sie sich von der Gemeinde getrennt, um woanders ihre Vorstellungen verwirklichen zu können. Oder sie hat in dieser Gemeinde zu einer neuen Rolle gefunden. So oder so: Sie hat neue Entdeckungen gemacht, auch über sich selbst. Sie hat eine neue Rolle gefunden, welche auch immer. Sie ist sich über ihre Identität klarer geworden. Sie ist gewachsen und reifer geworden. Sie hat einen neuen Weg eingeschlagen. Ein Streitverbot jedoch hätte verhindert, dass sie diesen neuen Weg findet und einschlägt.

Stephan Sticherling

Nicht der Streit, sondern das Streitverbot, die Unzulässigkeit oder Unfähigkeit, den Konflikt auszutragen, zu entscheiden und zu klären, vergiftet, blockiert und lähmt die Gemeinden.



Programmwechsel

Reinhard Schmidt-Rost, Professor für Praktische Theologie und Universitätsprediger in Bonn, hat einen Predigtband vorgelegt, dessen Lektüre ich nachdrücklich empfehlen möchte.

Reinhard Schmidt-Rost:

Programmwechsel. 14 Beispiele zur Praxis des „anderen“ Programms, CMZ-Verlag, Rheinbach 2011, 124 Seiten

Diese Predigten sagen das Neue des christlichen Glaubens an. Sie tun es in der Metapher vom „Programmwechsel“: „*Gnade vor Recht, Vergebung statt Vergeltung, Güte statt Gewalt*“, wie es in der Einführung heißt. Und dieser Programmwechsel wirke nun seit zweitausend Jahren „*teils latent, teils öffentlich, jedoch niemals unangefochten*“ (S.7). Der Prediger lässt keinen Zweifel daran, dass dieses Programm kein Mehrheitsprogramm ist, vielmehr ein „*mitunter gefährliches, weil anstößiges Lebensprogramm*“, das Jesus in die Welt gebracht habe. Ja er sieht es als ein „*Programm für Eliten*“, die ganze Lebenskraft für die Blüte der anderen einzusetzen (31). Dieses Programm solle man unaufhörlich senden – „*in Liedern und Geschichten*“, denn es sei „*lebenswichtig für die Gesellschaft und für den Einzelnen*“ (32). Machtwechsel durch Liebe – darin sieht Reinhard Schmidt-Rost das „*Überlebensprogramm der Menschheit*“ (26).

Die 14 vorgelegten Predigten sind in der Tat praktische Beispiele des „anderen“ Programms im Vergleich zu den vielen Programmen dieser Welt! Die Hörerin und der Hörer werden angeleitet zu neuem Denken und neuem Sehen: „*Denken Sie sich doch einen Menschen, nach dem Sie wirklich verlangen, einen Menschen, den Sie lieben ... Dann erscheint dieses Gebet in einem anderen Licht und beginnt ganz frisch zu leuchten.*“ (113) In geradezu verblüffender Weise gewinnt so die Predigt Sprache, was sich unter anderen in neuen Definitionen theologischer Begriffe zeigt, z.B. „Sünde“:

„*die offensichtlich angeborene Unfähigkeit, den anderen gelten zu lassen*“ (48), oder „Vergebung“:

„*eine Vorgabe, die lebensrettende und kulturenerhaltende Voraussetzung dafür, dass wir die Unterschiede zwischen den Menschen nicht nur nach Recht und Gesetz aushalten*“ (109), oder „Segen“: „*der Versuch, Kraft zu geben durch Zuspruch, durch Ermutigung, durch Kräftigung*“ (97), oder eben auch von „Liebe“: „*Das Jenseits aller Gegensätze nennen Christen die Liebe; sie hat die Kraft alle Gegensätze aufzuheben, was nicht heißt, dass sie unwirksam werden*“ (77).

In der Welt, in der wir leben, ringen Tod und Leben miteinander, aber im Bewusstsein, dass es dieses Jenseits aller Gegensätze gibt,

Der Prediger lässt keinen Zweifel daran, dass dieses Programm kein Mehrheitsprogramm ist, vielmehr ein „mitunter gefährliches, weil anstößiges Lebensprogramm“. Machtwechsel durch Liebe – darin sieht Reinhard Schmidt-Rost das „Überlebensprogramm der Menschheit“.

können Christen die neue Wirklichkeit, das neue Programm der Liebe leben – als moderne Menschen am Anfang des 21. Jahrhunderts auf dem Hintergrund der Aufklärung und ihrer Folgen (111). Raum und Zeit sind nicht mehr die einzigen Dimensionen des Lebens (68), sondern die Liebe, die Jesus in Überwindung der Gegensätze auch als Feindesliebe gelehrt hat (65) bringt heilsame Veränderung in unser Miteinanderleben, was der Prediger an Beispielen aus dem Alltag konkretisiert (72f.).

Gegenüber der Gefahr, dass letztendlich nur wieder wir Menschen es sind, die die Programmtaste drücken, diesmal die der Religion, hilft der dialektische Theologieansatz von Reinhard Schmidt-Rost: „Die lebensrettende Frage lautet nicht: Wie kann ich die Menschen zum Glauben an Gott bringen? Sondern: Was kommt dabei heraus, wenn wir glauben, dass Gott uns vertraut, dass er den Menschen die Erde mit allen Lebewesen anvertraut hat?“ (84)

am Schreibtisch, sondern unterwegs auf einer Bahnfahrt und in der Cafeteria einer Universität, im Kontext von Menschen, die ich wahrnehme in ihrem Unterwegssein. Predigten als Medizin gegen unsere so beschleunigte und gleichzeitig depressive Zeit, die den Himmel auf Erden schaffen will und sich dabei weiter vom Himmel entfernt.

Die Schlusssätze der letzten Predigt sollen auch am Ende dieser Besprechung stehen, deren Ziel es ist, Lust auf die Lektüre zu fördern, deshalb sei dem Prediger selbst noch einmal das Wort gegeben:

„Es ist eine gewagte Behauptung: Der Himmel hofft auf die Menschen, eine Behauptung gegen den Augenschein, gegen die Erfahrung, dass Menschen die Hoffnung des Himmels immer wieder enttäuschen. Deshalb versammeln wir uns immer wieder, um uns darin zu bestärken: Der Himmel hofft auch auf uns, in welcher Gestalt er uns auch begegnen mag.“ (123)

Friedhelm Maurer

IMPRESSUM

INFO-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Axel Bluhm, Dr. Heike Knops, Erich-Walter Pollmann, Stephan Sticherling

Zuschriften bitte an: Stephan Sticherling, Vlattestraße 7c, 40223 Düsseldorf
eMail: stephan.sticherling@ekir.de

Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Druck: Gemeindebriefdruckerei, Martin-Luther-Weg 1, 29393 Groß Oesingen
Versand: Diakonie Werkstätten, Hans-Schumm-Str. 10, 55543 Bad Kreuznach

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

Im metaphorischen Reden geht es in diesen Predigten um Bilder himmlischer Hoffnung, es geht um Gottes Hoffnung auf den Menschen, insofern geht es um „Hoffnung des Himmels, nicht Hoffnung auf den Himmel“ (121).

Es ist wohlthuend, diese Predigten zu lesen (ich habe sie leider nicht gehört). Ich habe sie gelesen nicht

**Werden Sie doch einfach Mitglied im
Evangelischen Pfarrverein im Rheinland!**